

Begräbnisformen und Trauerrituale im nördlichen Münsterland im 18. und 19. Jahrhundert

Christof Spannhoff

Einleitung – Die Grafschaft Tecklenburg Ende des 18. Jahrhunderts – Das Totenmahl – Ausgestaltung und Material der Särge – Das nördliche Münsterland um 1800 – Das Totengeläut – Vorschlag über den Ablauf der Begräbnisse – Das nördliche Münsterland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts – Maßnahmen zur Abschaffung der „Mißbräuche“ – Das Auskleiden der Leiche – Der Leichenzug – Bewirtung nach der Trauerfeier – Trauerkleidung, Läuten und das Einsenken des Sarges – Begräbniskosten und -zeiten – Verspätungen der Leichenzüge – Bruderschaften und Sodalitäten – Die Ostenfelder Jungesellen-Sodalität – Die Schülerbegleitung – Das nördliche Münsterland um 1900 – Fazit

Exkurs I: Die Leichenwege – Ländliche Wegeverhältnisse vor 1800 – Wegerecht – Wege als öffentlicher Raum – Exkurs II: Der Totengräber – Der erste Totengräber von Lienen – Der erste Totengräber von Leeden – Konflikte um die Totengräberstelle – Exkurs III: Die Begräbnisplätze im Kreis Tecklenburg im Jahr 1873

Einleitung

„Unsere westfälische Bauernart ist weder sehr empfindsam noch heuchlerisch. Man vergießt wenig Tränen und hat absolut nicht das Bewußtsein, daß es schicklich sei, sie sehen zu lassen. [...] Die Städter [...] legen Betrübnis an den Tag, sind aber nur mäßig niedergeschlagen [...] über den Verlust der teuersten Personen. Die Landesgesetze verbieten die Trauerkleidung. [...] Ich täusche mich vielleicht, aber ich meine, daß diese alltägliche Bekleidung, an der nichts Trauriges ist, viel zu der Trockenheit beiträgt, die ich auf ihren Gesichtern bemerkt habe, wenn sie zwei und zwei nachher zum Biere gehen.“ *Abbé Guillaume-André-René Baston (1741-1825)*¹

Der Mensch ist das einzige Lebewesen, das um sein eigenes Ende weiß. Deshalb gibt es auch keine andere Spezies auf der Erde, die ihre Toten bestattet.

¹ Zit. n. Franz Jostes, Westfälisches Trachtenbuch. Volksleben und Volkskultur in Westfalen, 2. Aufl. bearb. u. erw. v. Martha Bringemeier, Münster 1961, S. 95.

Doch diese Bestattung der Verstorbenen war von Anfang an kein Selbstzweck. Die Tatsache, dass Grabanlagen mühevoll geschaffen und Gräber mit Beigaben versehen wurden, zeigt deutlich, dass die jeweiligen Erbauer auch an ein Jenseits glaubten. Veränderungen in den Bestattungssitten, die durch die Art der Beisetzung oder durch Grabfunde zu erkennen sind, lassen daher auch auf einen Wandel der Glaubensvorstellungen schließen.

Allerdings ist die Feststellung von derartigen Wandlungsprozessen nicht einfach. Sie bedürfen einer genauen Analyse auf umfangreicher Quellenbasis. Doch sind Zeugnisse, die einen aufschlussreichen Einblick in die Bestattungskultur vergangener Zeiten zu geben vermögen, nicht gerade zahlreich. Vielfach wurden zur Beantwortung dieser Frage hauptsächlich normative Quellen zu Rate gezogen, die allerdings nur bedingt Aufschluss über die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und Besonderheiten geben können.² Trotz-

2 Zur ethnologischen und historischen Forschungsrichtung vgl. (Auswahl): Friederike Schepper-Lambers, Beerdigungen und Friedhöfe im 19. Jahrhundert in Münster. Dargestellt anhand von Verordnungen und Archivalien, Münster 1992, S. 1–6; Jostes, Trachtenbuch, S. 93–97; Paul Sartori, Zur Volkskunde des Regierungsbezirks Minden, Teil VI: Tod und Begräbnis, in: Zeitschrift des Vereins für rheinische und westfälische Volkskunde 4 (1907), S. 268–286; Otto Scholl, Tod und Leichenbrauch im Bergischen, in: Zeitschrift des Vereins für rheinische und westfälische Volkskunde 5 (1908), S. 241–278; Paul Sartori, Sitte und Brauch, Bd. 1: Die Hauptstufen des Menschendaseins, Leipzig 1910; Hermann Reckels, Volkskunde des Kreises Steinfurt. Fotomechanischer Nachdruck d. Ausgabe v. 1932, Greven 1983, S. 174–178; Ernst Samter, Geburt, Hochzeit und Tod. Beiträge zur vergleichenden Volkskunde, Leipzig, Berlin 1911; Rudolf Reichardt, Geburt, Hochzeit und Tod im deutschen Volksbrauch und Volksglauben, Jena 1913, S. 117–176; Nikolaus Kyll, Tod, Grab, Begräbnisplatz, Totenfeier. Zur Geschichte ihres Brauchtums im Trierer Lande und in Luxemburg unter besonderer Berücksichtigung des Visitationshandbuchs des Regino von Prüm (gest. 915), Bonn 1972; Peter Löffler, Studien zum Totenbrauchtum in den Gilden, Bruderschaften und Nachbarschaften Westfalens vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, Münster 1975; Walter Hartinger, Religion und Brauch, Darmstadt 1992, S. 174–193; N.N. Vogeler, Über die bei Todesfällen und Leichenfeierlichkeiten in der Soester Börde herrschenden Sitten, Gebräuche und Meinungen, in: Soester Börde 27 (1909), S. 90–102, S. 90–102; Theodor Imme, Alte Sitten und Bräuche im Essenschen, III.1: Nachbarschaftswesen und Totenbräuche, in: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 37 (1918), S. 195–256 u. S. 39 (1921), S. 5–35; Ernst-Heinrich Massmann, Leichen- und Begräbnissitten im Osnabrücker Lande, in: Volkskunde-Arbeit. Zielsetzung und Gehalte, hrsg. v. Ernst Bargheer u. Herbert Freudenthal, Berlin u. Leipzig 1934, S. 270–292; Lothar Irle, Tod und Begräbnis im Sauerland, Siegen 1966; Die letzte Reise. Sterben, Tod und Trauersitten in Oberbayern, hrsg. v. Sigrid Metken, München 1984; Oliva Wiebel-Fandler, ‚Wenn ich meine letzte Reise antrete...‘. Zur Präsenz des Todes und der Todesbewältigung in Autobiographien, in: Religion und Alltag. Interdisziplinäre Beiträge zu einer Sozialgeschichte des Katholizismus in lebensgeschichtlichen Aufzeichnungen, hrsg. v. Andreas Heller u.a., Wien u.a. 1990, S. 217–249; Susanne E. Rieser, Sterben, Tod und Trauer. Mythen, Riten und Symbole im Tirol des 19. Jahrhunderts, Innsbruck 1991; Bettina Hunger, Diesseits und Jenseits. Die Säkularisierung des Todes

dem soll an dieser Stelle der Versuch unternommen werden, sich anhand der überlieferten Quellen den Veränderungen im Bereich der Begräbnisformen und der Trauerkultur zu nähern, die in der Übergangszeit von Vormoderne zur Moderne erfolgten.

Im 18. Jahrhundert wurden die eigentlichen geistigen Grundlagen für einen tiefgreifenden Wandel in der Bestattungskultur gelegt, die mit einer zunehmenden Säkularisierung³, also der Verdrängung der Religion aus allen gesellschaftlichen Bereichen, in Zusammenhang standen und bis heute nachwirken.⁴ Zum einen entwickelte sich vor allem im protestantischen Kontext im aufstrebenden Bürgertum seit der Mitte des 18. Jahrhunderts eine Form der Frömmigkeit heraus, die von Rationalismus und Aufklärung bestimmt war und die überkommenen religiöse Praxis infrage stellte.⁵ Auch Tod und Bestattung wurden den Grundsätzen eines bürgerlichen Vernunftdenkens unterworfen, das auf Ordnung und Effizienz ausgerichtet war. Zum anderen rückten der menschliche Körper und seine Funktionsprozesse verstärkt in das wissenschaftliche Interesse aufgeklärter Mediziner und Naturwissenschaftler.⁶ Topographischen Ausdruck fand diese Entwicklung in der

im Baselbiet des 19. und 20. Jahrhunderts, Liestal 1995; Klaus Guth, Sterben, Tod und Trauer aus volkskundlicher Sicht, in: Ders., Kultur als Lebensform, Aufsätze und Vorträge, Bd. II, St. Ottilien 1997, S. 291–303; Norbert Fischer, Geschichte des Todes in der Neuzeit, Erfurt 2000; Michael Fischer, Ein Sarg nur und ein Leichenkleid. Sterben und Tod im 19. Jahrhundert – Zur Kultur- und Frömmigkeitsgeschichte des Katholizismus in Südwestdeutschland, Paderborn 2004; Wolfgang Stöcker, Die letzten Räume. Sterben und Bestattungskultur im Rheinland seit dem späten 18. Jahrhundert, Köln u.a. 2006; Heinrich L. Cox, Sterben und Tod, Siegburg 2002; Heike Düselder, Der Tod in Oldenburg. Sozial- und kulturgeschichtliche Untersuchungen zu Lebenswelten im 17. und 18. Jahrhundert, Hannover 1999; Wolfgang Brückner, Das alte Thema Tod im Boom der neueren Literatur, in: Ders., Frömmigkeit und Konfession. Verstehensprobleme, Denkformen, Lebenspraxis, Würzburg 2000, S. 150–171.

3 Ulrich Barth, Säkularisierung. I. Systematisch-theologisch, in: Theologische Realenzyklopädie 29 (1998), S. 603–634, hier S. 626.

4 Vgl. dazu: Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur. Wörterbuch zur Sepulkralkultur, Bd. 1: Volkskundlich-kulturgeschichtlicher Teil: Von Abdankung bis Zweitbestattung, bearb. v. Reiner Sörries, hrsg. v. Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel, Braunschweig 2002, S. 35f. u. S. 99–101; Norbert Fischer, Vom Gottesacker zum Krematorium. Eine Sozialgeschichte der Friedhöfe in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert, Köln 1996, S. 12–14 u. S. 75–93.

5 Lucian Hölscher, Bürgerliche Religiosität im protestantischen Deutschland des 19. Jahrhunderts, in: Religion und Gesellschaft im 19. Jahrhundert, hrsg. v. Wolfgang Schieder, Stuttgart 1993, S. 191–215, hier S. 196.

6 Alfons Labisch, „Hygiene ist Moral – Moral ist Hygiene“ – Soziale Disziplinierung durch Ärzte und Medizin, in: Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, hrsg. v. Christoph Sachße u. Florian

Verlegung der um die Kirche herum gelegenen Begräbnisplätze, der sogenannten „Kirchhöfe“, an den Rand der Siedlung im 19. Jahrhundert, da sich durch medizinisch-hygienische Überlegungen zusehends nun auch in breiten Bevölkerungskreisen die Ansicht von der Gesundheitsschädlichkeit der innerörtlichen Begräbnisplätze entwickelt hatte.⁷

Die zeitgenössische Chemie brachte ihre Phlogistontheorie hervor, die besagte, dass bei allen Umsetzungsvorgängen wie Verbrennung oder Verwesung die Luft mit dem Brennstoff Phlogiston angereichert und damit zu „Stickluft“ wurde und die Lebensprozesse der Organismen hemmen sollte. Der den Gräbern entweichenden Luft bescheinigte man eine besonders starke Anreicherung mit Phlogiston und somit eine immense Giftigkeit. Die gesundheitsgefährdenden „Miasmen“ waren somit auch für die Gräberfelder festgestellt worden.⁸

Vor allem abstoßende Gerüche wurden unter den Verdacht gestellt, eine gesundheitliche Bedrohung zu sein. Diese sich hier abzeichnende hygienische Sensibilisierung ist wohl im Zusammenhang mit einer allgemeinen Absenkung der Toleranzschwelle zu sehen, die Alain Corbin für die Mitte des 18. Jahrhunderts ansetzt und als eine „Revolution der Geruchswahrnehmung“ beurteilt.⁹ Diese Empfindsamkeit auf dem Gebiet der Gesundheitspflege ging auch in die Handlungen der aufgeklärten Obrigkeit ein. Beeinflusst durch die Reformgesetzgebungen in Frankreich und Österreich setzte auch das Preußische Allgemeine Landrecht fest, dass weder in den Kirchen noch innerhalb der Städte neue Gräber angelegt werden durften.¹⁰

Tennstedt, Frankfurt a.M. 1986, S. 265–285.

- 7 Die bereits frühneuzeitlich nachweisbaren Beinhäuser zeigen, dass eine Überbelegung der Begräbnisplätze und die daraus resultierende Auffindung von unzersetzten Gebeinen bereits älter sind, aber erst durch eine geänderte Wahrnehmung zu einem Problem wurden. Jan Brademann, *Mit den Toten und für die Toten. Zur Konfessionalisierung der Sepulkralkultur im Münsterland (16. bis 18. Jahrhundert)*, Münster 2013, S. 212–222. Ähnliches lässt sich am sorglosen Umgang der Menschen mit dem Totengebein vor der Mitte des 18. Jahrhunderts und darüber hinaus ablesen. Ebd. S. 267–269.
- 8 Philippe Ariès, *Studien zur Geschichte des Todes im Abendland*, München 1981, S. 117–125; Franz J. Bauer, *Von Tod und Bestattung in alter und neuer Zeit*, in: *Historische Zeitschrift* 254 (1992), S. 1–31, hier S. 12; Johann Georg Krünitz, *Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft in alphabetischer Ordnung*, 242 Bde., Berlin 1773–1858, Bd. 38, S. 398–401; Cornelius Steckner, *Über die Luftangst. Chemische Anmerkungen zum Tode*, in: Hans-Kurt Boehlke, *Wie die Alten den Tod gebildet. Wandlungen der Sepulkralkultur 1750–1850*, Mainz 1979, S. 147–150; Fischer, *Geschichte des Todes*, S. 27–50.
- 9 Alain Corbin, *Pesthauch und Blütendurft. Eine Geschichte des Geruchs*, Berlin 1984, S. 76 u. S. 81–87. Vgl. auch: *Lexikon Friedhofskultur* 1, S. 113.
- 10 Bärbel Sunderbrink, *Dörfliche Eliten. Unterschichten und das Ende des Begräbnisses*

Zudem wurde der sepulkral-kulturelle Wandel durch eine neue Phase der Auseinandersetzung des Menschen mit seiner Sterblichkeit bewirkt.¹¹ Man wollte nicht mehr fortwährend an die körperlicher Vergänglichkeit durch Verwesung und die Unausweichlichkeit des Todes erinnert werden, sondern der Tod wurde zum „ewigen Schlaf“ nach antikem Vorbild stilisiert.¹² Das Bild vom Tod änderte sich.¹³ Im aufklärerischen Denken, das die Welt durch die eigene kritische Vernunft zu erklären versuchte, bekamen auch Religion und Tod einen anderen Stellenwert. In der Auseinandersetzung der Aufklärung mit den Lehren des Christentums bemühte man sich, dem Tod seinen Schrecken zu nehmen und ihn als Erlösung zu deuten.¹⁴ Diese Schlaf-Metapher für den Tod entwickelte sich schnell zum zentralen Motiv in der ikonographischen Darstellung des Todes und zwar konfessionell übergreifend in ganz Europa.¹⁵

Mit diesem Wandel der Todesvorstellung und -wahrnehmung war aber auch die Entstehung der Angst der Menschen vor einem Lebendig-Begraben-Werden verknüpft. Die sich zeitlich anschließende Scheintoddebatte ist eigentlich nur auf dieser Grundlage zu verstehen. Da der Tod nun zu „Schlafes Bruder“¹⁶ stilisiert wurde, wurden auch Zweifel an seiner eindeutigen Unterscheidung vom Schlaf, Erkennbarkeit und endgültigen Feststellung

im Dorf. Kirchhöfe des Ravensberger Landes als Orte gesellschaftlicher Konfliktlagen im 19. Jahrhundert, in: *Leben bei den Toten. Kirchhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne*, hrsg. v. Jan Brademann u. Werner Freitag, Münster 2007, S. 237–252, hier S. 239.

- 11 Rudolf Schlögl, *Glaube und Religion in der Säkularisierung. Die katholische Stadt – Köln, Aachen, Münster – 1700–1840*, München 1995, S. 258–283, konstatiert etwa das Verdunsten religiöser Jenseitsbezüge.
- 12 Barbara Happe, *Die Entwicklung der deutschen Friedhöfe von der Reformation bis 1870*, Tübingen 1991, S. 188–207; Silvia Dethlefs, *Kirchhof – Gottesacker – Friedhof – Totengarten: Der gestalterische Wandel des christlichen Begräbnisplatzes*, in: *Im Zeichen der Schöpfung oder der Weg ins Paradies (Ausstellungskatalog)*, hrsg. v. Museum Heimathaus Münsterland, Münster 2004, Bd. 1, S. 68–97, S. 77f.; Diethard Sawicki, *Leben mit den Toten. Geisterglauben und die Entstehung des Spiritismus*, Paderborn 2002, S. 131–218.
- 13 Bauer, *Tod*, S. 15–17; Hunger, *Diesseits*.
- 14 Dethlefs, *Kirchhof*, S. 78, mit literarischen Nachweisen bei Gotthold Ephraim Lessing („Wie die Alten den Tod gebildet“) und Johann Wolfgang von Goethe („Wahlverwandtschaften“).
- 15 Happe, *Entwicklung*, S. 188–207.
- 16 Hans-Kurt Boehlke, *Der Zwillingenbruder des Schlafs – Der verdrängte und angenommene Tod*, in: *Der Tod in Dichtung, Philosophie und Kunst*, hrsg. v. Hans Helmut Jansen, 2. neu bearb. u. erw. Auflage, Darmstadt 1989, S. 337–361.

laut. In gebildeten Kreisen entwickelte sich die Angst, scheinot begraben zu werden, zur regelrechten Obsession.¹⁷

Diese Furcht vor einer imaginierten Gefahr, die nicht zur aufgeklärten Rationalität zu passen scheint, hatte ihren Ursprung darin, dass durch die Aufklärung der Glaube an das Jenseits weggefallen war oder zumindest starke Zweifel an den bisherigen Vorstellungen angemeldet werden mussten. Franz J. Bauer formuliert diesen Zusammenhang folgendermaßen: „Denn je größer die Suggestivkraft der Gefahr des Scheintodes, umso größer war implizit die Möglichkeit, daß die Zeichen des Todes nicht den metaphysischen Ernstfall markierten, sondern einen gnädigen Trug, der noch Hoffnung ließ.“¹⁸ Die Hoffnung auf ein ewiges Leben im Jenseits war der stillen Hoffnung auf Scheintod, der entdeckt wurde, gewichen.¹⁹ Der Wegfall des Jenseits machte aber die Konzentration auf das Diesseits zum Wesentlichen.²⁰

Vor diesem allgemeinen ideengeschichtlichen Hintergrund sind auch die möglichen Veränderungen im ländlichen Bestattungswesen zu betrachten und zu beurteilen. Diese lassen sich aber nur durch den Vergleich von Zuständen zu bestimmten Zeiten erkennen. Deshalb wurden für die folgende Untersuchung verschiedene Zeitschnitte gewählt.

Betrachtet werden zunächst die Informationen in einer Beschreibung des Bestattungswesens der im nördlichen Münsterland gelegenen reformierten Grafschaft Tecklenburg²¹ Ende des 18. Jahrhunderts, an die sich die Auswer-

17 Gerlind Rüge, Scheintod. Zur kulturellen Bedeutung der Schwelle zwischen Leben und Tod um 1800, Bielefeld 2008; Franziska Christiansen, Scheintod und Scheintodängste, in: Tod und Gesellschaft – Tod im Wandel, hrsg. v. Christoph Daxelmüller, Regensburg 1996, S. 77–79; Günther Geserick u. Norbert Stefenelli, Furcht vor dem Scheintod, in: Körper ohne Leben. Begegnung und Umgang mit Toten, hrsg. v. Norbert Stefenelli, Köln u.a. 1998, S. 124–133; Martina Kessel, Die Angst vor dem Scheintod im 18. Jahrhundert. Körper und Seele zwischen Religion, Magie und Wissenschaft, in: Hirntod. Zur Kulturgeschichte der Todesfeststellung, hrsg. v. Thomas Schlich u. Claudia Wiesemann, Frankfurt a.M. 2001, S. 133–166; Cornelia Brink, „Ein jeder Mensch stirbt als dann erst, wenn er lange zuvor schon gestorben zu seyn geschienen hat“. Der Scheintod als Phänomen einer Grenzverschiebung zwischen Leben und Tod, in: Natur – Kultur. Volkskundliche Perspektiven auf Mensch und Umwelt, hrsg. v. Rolf-Wilhelm Brednich u.a., Münster u.a. 2001, S. 469–480.

18 Bauer, Tod, S. 18.

19 Jacques Choron, Der Tod im abendländischen Denken, Stuttgart 1967, S. 138–146.

20 Bauer, Tod, S. 28; Kaspar von Greyerz, Passagen und Stationen. Lebensstufen zwischen Mittelalter und Moderne, Göttingen 2010, S. 213–236, stellt zudem einen Rückzug des Todes aus der Öffentlichkeit und damit eine Privatisierung des Todes fest.

21 Albin Gladen, Der Kreis Tecklenburg an der Schwelle des Zeitalters der Industrialisierung, Münster 1970; Markus Küpker, Weber, Hausierer, Hollandgänger. Demo-

tung lokaler Beschreibungen für die Zeit um 1800 und die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts im größtenteils katholisch geprägten nördlichen Münsterland anschließen.²² Danach folgt eine Beschreibung des Bestattungswesens um 1900 aus dem südlichen Tecklenburger Land.

Damit wurde eine Untersuchungsregion gewählt, die sich aus katholischen und reformiert-evangelischen Gebieten zusammensetzt. Dadurch ist zusätzlich die Möglichkeit zum konfessionellen Vergleich gegeben.

Der folgende Beitrag befasst sich somit mit den Veränderungen in der lokalen Bestattungskultur im vorwiegend ländlich geprägten nördlichen Münsterland vom 18. zum 19. Jahrhundert, wie sich diese auf Grundlage der überlieferten Quellen zu erkennen geben. Er versteht sich deshalb als regionale Grundlagenforschung, die zu einem differenzierten Bild der Entwicklung der ländlichen Bestattungskultur beitragen will.

Die Grafschaft Tecklenburg Ende des 18. Jahrhunderts

Über das Begräbniswesen der seit 1707 brandenburgisch-preußischen Grafschaft Tecklenburg im nördlichen Münsterland geben vor allem die behördlichen Bestrebungen Auskunft, dieses zu kontrollieren und reglementieren.²³ So ist etwa eine Akte mit dem Titel „Die Einrichtungen bey Begräbnissen und wie es dabey gehalten werden solle betreffend. Amts Lienen Grafschaft Tecklenburg 1773“ überliefert worden.²⁴ Darin teilt die Tecklenburg-Lingensche Regierung am 21. Oktober 1773 dem Kriegs- und Domänenkommissar Friedrich Philipp Lucius aus Westerkappeln mit, dass „Seine Königliche Majestät von Preußen unser allergnädigster Herr nötig finden, die bey denen Begräbnissen zeithero über Hand genommene Schmausereyen und den sonstigen Aufwandt abzustellen und dabey eine Einschränkung sowohl bey Honorationibus als Bürger und Bauren ein zu führen“.²⁵ Innerhalb der nächsten 14 Tage sollten dazu „convenable“ Vorschläge eingereicht werden. Am 2. November des Jahres wies Lucius die Amtmänner in seinem Bezirk

grafischer und wirtschaftlicher Wandel im ländlichen Raum: Das Tecklenburger Land 1750–1870, Frankfurt a.M u.a. 2008.

22 Wilhelm Damberg, *Moderne und Milieu. 1802–1998*, Münster 1998.

23 *Historischer Überblick bei Gladen, Tecklenburg*, S. 5–11.

24 Gemeindearchiv Lienen, Fach 22, Nr. 7.

25 Schreiben der Tecklenburg-Lingenschen Regierung an den Kriegs- und Domänenkommissar Friedrich Philipp Lucius aus Westerkappeln vom 21. Oktober 1773, in: Gemeindearchiv Lienen, Fach 22, Nr. 7.

an, „solide Vorschläge binnen 8 Tagen“ einzusenden, „auf welche fügliche Arth der Aufwand bey denen Begrebnissen, mit Unterscheid [!] des Standes eingeschränkt werden“ könne.²⁶

Das Totenmahl²⁷

Der Lienener Amtmann Christian Ernst Arendt²⁸ antwortete am 23. November 1773, dass in Lienen und Umgebung die „übele Gewohnheit“ vorzufinden gewesen sei, dass „in dem Hause in welchen eine Leiche sich befindet, alle Anverwandten aus andern Kirchspielen müssen gespeiset und getränkt werden. Als zum exempel stirbt einer in einer Bauerschafft, so bekamen alle Freunde und Nachbahren die in derselben wohnen des Mittagtes nichts, alle anderen aber, die aus denen übrigen Bauerschafften oder wohl gar fremden Kirchspielen kommen, müssen bewirtet werden!“²⁹ Nach der Beerdigung des Verstorbenen und beendeter Predigt, so berichtete der Amtmann weiter, „wird noch dazu eine halbe oder ganze Tonne Bier im Dorffe in eine Wirtshause, an alle diejenigen, so mit gewesen zum besten gegeben“.³⁰ Arendt merkte an, dass dieses Vorgehen dann niemandem zur Last fiele, wenn nur die nächsten Freunde und Nachbarn des Verstorbenen zur Beerdigung eingeladen würden. Allerdings sei es in Lienen üblich, Verwandte bis in das „10. Glied“ und „alles was nur als Freund kan gerechnet werden“ zur Trauerfeier einzuladen.³¹ Diese große Teilnehmerzahl aber verursache die hohen Beerdi-

26 Schreiben des Kriegs- und Domänenkommissars Lucius an die Amtleute seines Bezirks vom 2. November 1773, in: Gemeindearchiv Lienen, Fach 22, Nr. 7.

27 Zur möglichen Entstehung des gemeinschaftlichen Mahls und den städtischen Verhältnissen vgl.: Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 112–114. Ferner allgemein: Krünitz, Encyclopädie 73, S. 769–777; Günter Wiegelmann u. Gertrud Frauenknecht, Das Totenmahl, in: Atlas der Deutschen Volkskunde, N.F., hrsg. v. Matthias Zender, Erläuterungen zur 2. Lieferung, S. 13–24; Kyll, Tod, S. 155–174; Löffler, Studien (1975), S. 247–291; Bertold Heizmann, Ländliche Festspeisen im nördlichen Rheinland zwischen 1870 und 1910, in: Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde 29 (1984), S. 147–161.

28 Christian Ernst Arendt war von 1726 bis 1774 Amtmann in Lienen. Er starb am 31. Dezember 1774 im Alter von 74 Jahren. Lienen am Teutoburger Wald. 1000 Jahre Gemarkung Lienen, bearb. v. Friedrich Ernst Hunsche, hrsg. v. d. Gemeinde Lienen, Lienen 1965, S. 354.

29 Schreiben des Lienener Amtmanns an den Kriegs- und Domänenkommissars Lucius vom 23. November 1773, in: Gemeindearchiv Lienen, Fach 22, Nr. 7.

30 Ebd. Vgl. dazu auch: Magazin für Westfalen 1798, S. 496f.; Westfälischer Anzeiger 1799, Nr. 68, S. 1089; ebd. Nr. 85, S. 1351.

31 Schreiben des Lienener Amtmanns an den Kriegs- und Domänenkommissars Lucius vom 23. November 1773, in: Gemeindearchiv Lienen, Fach 22, Nr. 7. Ein Totenmahl

gungskosten.³² Er schlug daher er vor, dass entweder nur die „allernechesten Freunde“, also die leiblichen Geschwister des Verstorbenen, und „diejenige, so aus fremden Kirchspielen kómen, gespeiset werden dürften“, oder dass „alle Bewirtung in dem Hause des Verstorbenen schlechterdings verboten, und befohlen würde, mit dem Trank zu frieden zu seyn, der nach der Beerdigung in einem Wirtshause pflegt gegeben zu werden.“³³ Dies gelte allerdings allein für die Bauern, weil die Lienener „Honoratioren und Bürger“ ihre „Todten des Abends in der Stille, und ohne alle Unkosten bezusetzen“ pflegten.³⁴ Die Antwort der Regierung in Lingen vom 18. Februar 1775 fiel daraufhin eindeutig aus: Weil durch die hohen Begräbniskosten, die aus der aufwendigen Verköstigung der zahlreichen Teilnehmer entstünden, die finanzschwachen Bürger und Bauern in ökonomische Nöte und dadurch in die Schwierigkeit gerieten, ihren herrschaftlichen Abgaben nicht nachkommen zu können oder sich verschulden zu müssen, wurde dem Amtmann Arendt befohlen, „sich fleißigst angelegen seyn zu laßen, die geringen Bauren seines Districts admonendo hievon abzuhalten, und wenn solcher Versuch, nach einigen Monaten nicht gelingen will, davon zu weiterer Verfügung anhero allerunterthänigst Anzeige zu thun.“³⁵

Ausgestaltung und Material der Särge

Auch die Ausgestaltung der Särge wurde Ende des 18. Jahrhunderts reglementiert, um den übermäßigen Verbrauch kostbarer Stoffe und Materialien zu vermindern.³⁶ So wurden am 1. Juni 1794 dem Amt Lienen zwei Exemplare der unter dem 8. April 1794 emanirten „Verordnung daß das Bekleiden der Todten und Ausschlagen der Särge von jetzt an nicht anders als mit wollenen und leinenen Waaren geschehen soll“ zur Publikation übersandt.³⁷

soll bis zu 50 Reichstaler und mehr gekostet haben. Münsterisches gemeinnütziges Wochenblatt 1797, Jahrgang 13, 13. Stück, S. 55. Allerdings war die Bewirtung damals bereits an vielen Stellen, besonders bei den „Ärmeren, auf ein Kaffeetrinken reduciert“. Westfälischer Anzeiger 1798, Nr. 5, S. 73.

³² Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 68–72; Düselder, Tod, S. 105–119.

³³ Schreiben des Lienener Amtmanns an den Kriegs- und Domänenkommissars Lucius vom 23. November 1773, in: Gemeindearchiv Lienen, Fach 22, Nr. 7.

³⁴ Ebd.

³⁵ Schreiben der Regierung in Lingen an den Lienener Amtmann vom 18. Februar 1775, in: Gemeindearchiv Lienen, Fach 22, Nr. 7.

³⁶ Vgl. dazu auch: Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 80–82.

³⁷ Gemeindearchiv Lienen, Fach 22, Nr. 7.

Darin wurde angeordnet, dass die Bekleidung der Verstorbenen und die textile Auskleidung des Sarges nur noch aus Woll- oder Leinenstoffen, nicht aber aus Seide oder Baumwolltextilien hergestellt werden durfte. Neben der Vermeidung höherer Kosten für den Sargschmuck hatte diese Anordnung zudem den Grund, dass die inländische Textilproduktion gefördert bzw. derselben nicht durch die Nutzung importierter Stoffe geschadet werden sollte.³⁸ Bei Zuwiderhandlung sollte eine Strafe – je nach Vermögen – zwischen zehn und 100 Talern erhoben werden. Ein Drittel des Betrages erhielt der Denunziant, die übrigen zwei Drittel des Strafgeldes sollten der örtlichen Armenkasse zugutekommen.

Doch ließ sich die Bevölkerung nicht jeden Eingriff in das lokale Bestattungswesen ohne Widerspruch gefallen, wie aus einem Schreiben des Tecklenburger Landrats Friedrich Balcke vom 12. März 1796 an den Lienener Amtmann Johann Leonhard Arendt (Sohn des o.g. Christian Ernst), der bis 1809 Amtmann in Lienen war,³⁹ hervorgeht. Anfang 1796 hatten die „Tecklenburgschen Unterthanen“ den Landrat ersucht, das Verbot, Dielen und Bretter aus Eichenholz zum Bau von Särgen zu verwenden, das am 11. August 1795 angeordnet wurde, aufzuheben. Daraufhin wandte sich der Landrat am 4. Februar 1796 an die Kriegs- und Domänenkammer in Minden, die am 13. Februar 1796 erstaunlicherweise zugestand, dass wieder Eichenholz zur Herstellung von Särgen benutzt werden durfte, weil nicht nur aus der Grafschaft Tecklenburg, sondern auch aus anderen Gebieten Beschwerden über das Verbot eingegangen waren.⁴⁰

Das hier thematisierte Verbot zielte zum einem auf den sparsamen Umgang mit dem wichtigen und teuren Bauholz ab. Zum anderen sollte durch die Begrenzung auf bestimmte Materialien ein Mittel zur sozialen Distinktion unterbunden werden.⁴¹ Zum Dritten zersetzten sich Säрге aus

38 Georg Kip, Das Totenlaken. Der Gebrauch des schwarzen Leinentuchs, in: Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde 3 (1956), S. 224–226.

39 Hunsche, Lienen, S. 354.

40 Zur Herstellung, unterschiedlichen Ausfertigung und Schmuck der Särge vgl.: Schep-per-Lambers, Beerdigungen, S. 80–82.

41 Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 81; Lexikon Friedhofskultur 1, S. 34. Zur finanziellen Problematik vgl. auch: Maria Perrefort, Viel Unfrieden um die letzte Ruhe – Konflikte um Kirchhofsverlegung und Bestattungsorganisation im Amt Hamm (1780–1850), in: Die letzte Reise. Bestattungskultur in Hamm vom Mittelalter bis zur Gegenwart, hrsg. v. Maria Perrefort, Hamm 2010, S. 25–123, Anm. 154. In Milte beschloss der Gemeinderat am 25. November 1826, dass keine Erbbegräbnisse auf dem neuen Begräbnisplatz ausgewiesen werden sollten, weil die Bevölkerung nicht ihr müh-

Eichenholz sehr viel langsamer als aus anderem Material gefertigte Totenkisten, so dass die einzelnen Gräber länger belegt waren und es dadurch unter Umständen zu Platzproblemen auf den Begräbnisplätzen kommen konnte, denen vorgebeugt werden sollte.

Das nördliche Münsterland um 1800

Diese Beschränkungen im Bestattungswesen finden sich auch für das nördliche Münsterland und das Münsterland um 1800 überhaupt. Die Akte der fürstbischöflich-münsterischen Regierung mit dem Titel „Abschaffung der Missbräuche bei Festivitäten und Beerdigungen“ etwa enthält ein Dokument vom 4. Juni 1789, das als „Unmaßgeblicher Entwurf einer Verordnung wegen Abstellung verschiedener Misbräuche“ benannt ist.⁴² Unter dem dritten Paragraphen wird in diesem anonymen Konzept auch der übliche Ablauf der Begräbnisse geschildert.⁴³ Nach Meinung des Verfassers sollten zukünftig die Totenwachen, auf denen sich vor allem die jungen Leute beiderlei Geschlechts einfänden, das Auskleiden der Leiche und das Herstellen von Kränzen, das Schmücken und Auszieren des Verstorbenen⁴⁴ und des Sarges mit Bändern, Blumen⁴⁵ oder „sonstigem Flitterstaat“ sowie das Aufbahnen der Leiche im offenen Sarg im Trauerhaus unterlassen werden, da es bei diesen Zusammenkünften oftmals zu nicht angemessenen „Ausschweifungen“ kam.⁴⁶ Als unangemessen wurde auch das Beschenken der Leichenbegleiter angesehen.⁴⁷

sam angesammeltes Kapital für den Erwerb von Erbbegräbnissen ausgeben sollte, nur um vermeintliche soziale Distinktion zu erreichen, obwohl sie es sich gar nicht leisten konnten. Deshalb sollten alle Leichen ohne Unterschied nach der Reihe begraben werden. Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (LAV NRW AW), Kreis Warendorf, Landratsamt, Nr. 932 (Milte).

42 „Unmaßgeblicher Entwurf einer Verordnung wegen Abstellung verschiedener Misbräuche“, in: LAV NRW AW, Fürstentum Münster, Kabinettsregistratur, Nr. 3376, fol. 04r–10r.

43 Ebd. fol. 5v.–07r.

44 Vgl. dazu: Münsterisches gemeinnütziges Wochenblatt 1797, Jg. 13, Stück 13, S. 53.

45 Zu den Totenblumen vgl.: Martha Bringemeier, Blumen im Beerdigungsbrauchtum. Von der Angleichung des Dorfes an die Stadt, in: Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde 22 (1976), S. 86–90; Gerhard Richter, Zur historischen Pflanzenverwendung auf Friedhöfen, in: Vergänglichkeit und Denkmal. Beiträge zur Sepulkralarchitektur, hrsg. v. Jutta Schuchard u. Horst Claussen, Bonn 1985, S. 33–41.

46 „Unmaßgeblicher Entwurf einer Verordnung wegen Abstellung verschiedener Misbräuche“, in: LAV NRW AW, Fürstentum Münster, Kabinettsregistratur, Nr. 3376, fol. 04r–10r. Vgl. auch: Bringemeier, Blumen; Sartori, Sitte 1, S. 137; Kyll, Tod, S. 25–27; Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 11–19.

47 „Unmaßgeblicher Entwurf einer Verordnung wegen Abstellung verschiedener Misbräu-

Das Totengeläut

Zudem berichtete der Verfasser von einem ausgeprägten Gebrauch des Läu- tens, denn er forderte, dass das „Verläuten“ bei Sterbefällen sowie vor und nach dem Begräbnis, bei den Exequien, beim Öffnen des Grabes („bey der Abwälzung des Steins“), an der auf den Todesfall folgenden Fastnacht, bei „Jahrmessen“ und bei sonstigen „Zechereyen“ abgestellt werden sollte.⁴⁸ Das Läuten bzw. seine Dauer und Häufigkeit, die Wahl und der Klang der Glocken und die Art der Anschläge waren ebenfalls Mittel der sozialen Re- präsentation⁴⁹ und teilten den Lebenden in akustischer Form bestimmte Informationen über den Verstorbenen mit, etwa, ob es sich um einen Er- wachsenen oder ein Kind handelte.⁵⁰ Für die unterschiedlichen Arten des Läu- tens waren unterschiedliche Gebühren zu entrichten.⁵¹ Auch der Wandel des Todesbildes, der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einsetzte, schlägt sich in der hier erkennbaren Ablehnung des Totengeläuts nieder.⁵² Die Totenglocke sollte die Lebenden nicht fortdauernd an ihre Vergänglich- keit erinnern und erschrecken.⁵³

Deshalb war das Totengeläut in französischer Zeit bereits im Herbst 1811 in Münster – während einer Epidemie – verboten worden, weil durch die Krankheit die Zahl der Todesfälle derart angestiegen war, dass „die Totenglocken kaum noch still standen“.⁵⁴ Mit dem Übergang an Preußen versuchte man dieses Verbot jedoch wieder rückgängig zu machen. Am 19. Juli 1816 wandte sich deshalb der münsterische Generalvikar auf Bitten der

che“, in: LAV NRW AW, Fürstentum Münster, Kabinettsregistratur, Nr. 3376, fol. 04r–10r.

48 Ebd.; Schepper-Lambers, Beerdigungen, S.77.

49 Christine Aka, Grabsteine und Jagdwagen. Bäuerliches Repräsentationsstreben und Statuskonsum in einer Marschenregion des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 59 (02/2011), S. 91–104.

50 Krünitz, Encyklopädie 73, S. 720–726; Hans-Peter Boer, Läuten und sozialer Rang, in: Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde 22 (1976), S. 114–123; Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 77; Gregory S. Johnston, „Unterm Geleut aller Glocken“. Die Klangwelt bei Leichenzügen und Begräbnissen der deutschen protestantischen Kirche des 17. Jahrhunderts, in: Diesseits- und Jenseitsvorstellungen im 17. Jahrhundert, hrsg. v. Ingeborg Stein, Jena 1996, S. 47–52. Unglück sollte es bringen, wenn Uhr- und Totenglocke gemeinsam ertönten. Westfälischer Anzeiger 1799, Nr. 96, S. 1541.

51 Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 71.

52 S.o.

53 LAV NRW AW, Regierung Münster, Nr. 17612. Vgl. auch: Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 77.

54 Ebd.

Pfarrer und Kirchenvorstände wegen der Rücknahme des Verbots des Totengeläuts an den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen. Bereits 1812 hatte man Einwände gegen das Verbot geltend gemacht, weil dadurch die zuvor erhobenen Einnahmen für das Geläut weggefallen waren.⁵⁵ Allerdings wurde das „Verläuten“ nicht nur von den Pfarrern, sondern auch von den Angehörigen der Toten gewünscht. So berichtete der Generalvikar in einem Schreiben an das Konsistorium vom 13. August 1816 darüber, „wie die Nicht-Befriedigung eines Verlangens der lebenden Verwandten, dem Verstorbenen durch Beläuten Ehre zu erzeigen“ durch das Verbot erzeugt wurde. Ferner führte er aus, dass „das Geläute der Todten [...] den Grund“ habe, „die Lebenden zur Beerdigung einzuladen, sie an das Gebet für die Seelen der Verstorbenen, und sie selbst an den vielleicht sehr nahen Tod zu erinnern.“⁵⁶ Als problematisch sah es der Generalvikar allerdings an, dass das Läuten der Glocken vielfach nicht durch den Küster geschah, sondern speziell beim Totengeläut durch einen Nachbarn, der vom Trauerhaus mit Branntwein versorgt wurde. Dadurch kam es in vielen Fällen zu einer unsachgemäßen Behandlung der Glocken, die zu ihrer Beschädigung und zu „unschönen Klängen“ führte.

Auch auf dem Land war das Glockengeläut ein elementarer Bestandteil des Begräbnisses. Noch als der Begräbnisplatz in Handorf 1887 verlegt werden sollte, wurde gegen die räumliche Trennung von Gräberfeld und Kirche argumentiert, dass wegen der weiten Entfernung das Geläut der Glocken nicht mehr zu vernehmen sei.⁵⁷

Vorschlag über den Ablauf der Begräbnisse

Um die Ausschweifungen bei Beerdigungen abzustellen, schlug der oben erwähnte Anonymus folgenden Ablauf für ein Begräbnis vor: Das Auskleiden der Leiche und die Totenwache sollte von dafür bezahlten Personen oder von zwei Mitgliedern der Nachbarschaft oder der Verwandtschaft durchgeführt werden.⁵⁸ Zudem sollte der Verstorbene lediglich mit weißer Wäsche

55 Beschwerde des Pfarrers an St. Lamberti vom 24. März 1812, in: LAV NRW AW, Regierung Münster, Nr. 17612.

56 Schreiben des münsterischen Generalvikars an das Konsistorium vom 13. August 1816, in: LAV NRW AW, Regierung Münster, Nr. 17612.

57 LAV NRW AW, Regierung Münster, Nr. 6689 (Handorf).

58 „Unmaßgeblicher Entwurf einer Verordnung wegen Abstellung verschiedener Mißbräuche“, in: LAV NRW AW, Fürstentum Münster, Kabinettsregistratur, Nr. 3376, fol. 04r–10r. Zu den Nachbarschaftspflichten im Todesfall vgl. auch: Matthias Zender, Gestalt und Wandel der Nachbarschaft im Rheinland, in: Ders., Gestalt und Wandel.

bekleidet und ohne weitere Ausschmückung versehen werden. Gänzlich unterbleiben sollte auch die Aufbahrung des Verstorbenen im offenen Sarg im Trauerhaus.⁵⁹ Denjenigen aber, die die Totenwache halten mussten, das Grab auszuheben und den Läutedienst zu besorgen hatten sowie die Leiche begleiten wollten, sofern der Leichenweg mindestens eine halbe Stunde Fußmarsch erfordere, sollte lediglich „eine bloße Erfrischung gereicht werden“ dürfen.⁶⁰ Daneben regte der Verfasser an, dass verstorbene Kinder, die nicht das Alter von sechs Monaten erreicht hatten, in aller Stille ohne Begleitung von Verwandten und der Geistlichen begraben und bloß von einer Person getragen werden sollten.⁶¹

Überhaupt wollte der Verfasser den bisher bestehenden Begräbnisablauf dahingehend geändert wissen, dass „die Leichen während der Seelmesse nicht in der Kirche stehen, sondern dieselben erst begraben, und dann die Seelmesse gehalten“ werde.⁶² Letzter Gedanke hatte auch medizinische Überlegungen zum Vorbild. 1827 wurde im Bistum Münster durch ein Zirkular des Bischofs festgesetzt, dass das Seelenamt erst nach der Bestattung stattfinden sollte. Damit entfiel die gottesdienstliche Feier *praesente cadavere*, weshalb nun vielerorts eine Tumba, ein „Lügensarg“, also eine Sarg-Attrappe, verwendet wurde.⁶³

Die hier thematisierte Forderung nach einer Reglementierung des Aufwands bei Todesfällen und Begräbnissen war auch das Motiv der münsterischen Trauerordnung von 1775.⁶⁴ Sie stand in der Tradition der Aufwands-gesetze und hatte damit die Funktion, die öffentlichen Zeichen der Trauer, die einer neuen Vorrangstellung wirtschaftlicher gegenüber religiösen Wert-

Aufsätze zur rheinisch-westfälischen Volkskunde und Kulturraumforschung. Bonn 1977, S. 212–237; Löffler, Studien (1975), S. 41–43; Renate Baruzzi-Leicher, Nachbarschaftshilfe beim Tod, in: Atlas der deutschen Volkskunde. N.F., Erläuterungen, Bd. II, hrsg. v. Matthias Zender, Marburg 1966–1982, S. 303–312; Hubert Honvehlmann, Die bäuerliche Nachbarschaft als Arbeitsgemeinschaft – Bedeutung und Funktionen, in: Westfälische Forschungen 40 (1990), S. 251–273.

59 S.o.

60 „Unmaßgeblicher Entwurf einer Verordnung wegen Abstellung verschiedener Misbräuche“, in: LAV NRW AW, Fürstentum Münster, Kabinettsregistratur, Nr. 3376, fol. 04r–10r.

61 Ebd.

62 Ebd.

63 Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 110f.

64 Bistumsarchiv Münster (BAMS), Generalvikariat (GV), Altes Archiv (AA), Hs. 37, Nr. CXXXIX (Trauerordnung 1775 März 8).

maßstäben geschuldet waren, zu begrenzen.⁶⁵ Auch das Tragen schwarzer Trauerkleidung wurde in den Dörfern und Städten generell verboten und nur den Angehörigen des Hofes, den höheren Amtsträgern und Honoratioren in den Städten erlaubt. Bereits damals wurde zudem das Ausschmücken der Pferde und Pferdewagen, der Stühle und Bänke in den Kirchen mit schwarzem Flor aus Anlass der Exequien untersagt. In Städten und Wigbolden waren bei Begräbnissen lediglich schwarze Mäntel erlaubt.⁶⁶

Das nördliche Münsterland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Ein weiterer Zeitschnitt lässt sich aufgrund der Quellenlage im Jahr 1817 setzen. In einem Schreiben vom 13. Februar 1817 forderte der Landrat des Kreises Warendorf, Freiherr Maximilian von Ketteler⁶⁷, alle Bürgermeister des Kreises Warendorf auf, über die Festlichkeiten in ihren Gemeinden Bericht zu erstatten. In dem Schreiben heißt es: „Hochlöbliche Regierung hat vernommen, daß fast in allen Kreisen noch immer die Schenkhochzeiten, Hausheben, gebetenen Kindtaufen, die Leichenessen und sogenannten Tottenbiere, mit großen Kosten der Familie aus welcher die Leiche beerdigt, gehalten werden, daß ferner selbst bey ansteckenden Krankheiten die nächsten Anverwandten weiblichen Geschlechts sich zu der Leiche, wenn

⁶⁵ Einschränkungen der Leichenbegleitung durch Schulkinder, Sodalitäten und Bruderschaften, die als typische, mit der aufklärerischen Skepsis gegenüber der barocken Ausgestaltung zusammenhängenden Maßnahmen anzusehen sind, fielen erst in die 1820er Jahre. Vgl.: Schepper-Lambers, *Beerdigungen*, S. 24 f. – Zu den Maßnahmen der katholischen Aufklärung im Begräbniswesen vgl. auch: Klaus Fitschen, *Die Vernunft und der Tod. Das Begräbnis im aufklärerischen Mentalitätswandel*, in: *Religion und Aufklärung. Studien zur neuzeitlichen ‚Umformung des Christlichen‘*, hrsg. v. Albrecht Beutel u. Volker Leppin Leipzig 2004, S. 229–241.

⁶⁶ BAMS GV AA, Hs. 37, Nr. CXXXIX, §§ 6–9; Benno König, *Luxusverbote im Fürstbistum Münster*, Frankfurt am Main 1999, S. 286–288; Schepper-Lambers, *Beerdigungen*, S. 116f.; Neithard Bulst, *Zum Problem städtischer und territorialer Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung in Deutschland (13. – Mitte 16. Jahrhundert)*, in: *Renaissance du pouvoir législatif et genèse de l'état*, hrsg. v. André Gouron u. Albert Rigaudière, Montpellier 1988, S. 29–57; Ders., *Feste und Feiern unter Auflagen: mittelalterliche Tauf-, Hochzeits- und Begräbnisordnungen in Deutschland und Frankreich*, in: *Feste und Feiern im Mittelalter: Paderborner Symposium des Mediävistenverbandes*, hrsg. v. Detlef Altenburg u.a., Sigmaringen 1991, S. 39–51; Maria Cramer, *Trauergewand und Totenklage in Nordwesteuropa und ihre Parallelen im Orient*, in: *Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde* 3 (1956), S. 1–20; Annemarie Bönsch, *Leichenkleidung – Trauerkleidung*, in: *Triumph des Todes? Katalog der Ausstellung im Museum Österreichischer Kultur, Eisenstadt 1992*, S. 83–105.

⁶⁷ Warendorfer Landrat von 1816 bis 1817. Walther Hubatsch, *Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815–1945*, Bd. 8: Westfalen, Marburg 1980, S. 120.

sie zum Kirchhofe gefahren wird, auf den Wagen setzen, welches die Ansteckung nach Erfahrung vermehrt.“⁶⁸ Innerhalb von vier Wochen sollte u.a. über die Formen des bisherigen Bestattungswesens, deren Rückhalt in der Bevölkerung und Maßnahmen zur „Verbesserung“ desselben Bericht erstattet werden. Der Warendorfer Landrat bemerkte dabei, „daß es überaus schwierig ist, durch polizeiliche Maasregeln die öffentlichen Sitten zu regeln, dem gemeinen Mann der Genuß von Lustbarkeiten nicht versagt, nur dem Misbrauche gesteuert werden darf; daß, was in dieser Hinsicht geboten wird, auch sicher ausführbar seyn muß.“⁶⁹

In seinem Antwortschreiben vom 18. März 1817 berichtet der Lienener Bürgermeister Kriege, dass in seinem Verwaltungsbezirk „die sogenannten Schenk-Hochzeiten, Hausheben und gebetene Kindtaufen noch im Gange, die Leichen-essen dahingegen seit einigen Jahren gänzlich abgekommen“ seien.⁷⁰ Die sogenannten „Totden Biere“ machten den Einwohnern wenig Kosten, weil selbst bei einem großen Leichengefolge höchstens eine halbe Tonne Bier⁷¹ ausgeschenkt werde.⁷²

Allerdings musste der Bürgermeister vermelden, dass auf den Leichenwagen, die aus den Bauerschaften kamen, immer einige „Frauenjuwwen“ mit auf dem Wagen saßen. Von diesem Gebrauch wurde aber zu den Zeiten Abstand genommen, in denen eine ansteckende Krankheit wie etwa die Ruhr grassierte. In Seuchenphasen begleiteten die verstorbene Person auf ihrem letzten Weg nur ein „paar Manspersonen“, denen, wenn die Ansteckungsgefahr als sehr hoch angesehen wurde, sogar gestattet war, „hinter der Leiche zu rauchen“.⁷³ Der Lienener Bürgermeister urteilte abschließend, dass im Allgemeinen in seinem Bezirk die Abstellung solcher „Saufereien sehr gewünscht“ sei.⁷⁴

68 Schreiben des Warendorfer Landrats an die Bürgermeister des Landkreises vom 13. Februar 1817, in: Gemeindearchiv Lienen, Bestand A 390.

69 Ebd.

70 Schreiben des Lienener Bürgermeisters an den Warendorfer Landrat vom 18. März 1817, in: Gemeindearchiv Lienen, Bestand A 390.

71 Eine Tonne Bier bemaß etwa 75 Liter. Leopold Schütte, Wörter und Sachen aus Westfalen 800 bis 1800, Münster 2007, S. 645.

72 Schreiben des Lienener Bürgermeisters an den Warendorfer Landrat vom 18. März 1817, in: Gemeindearchiv Lienen, Bestand A 390.

73 Ebd. Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 24–28.

74 Schreiben des Lienener Bürgermeisters an den Warendorfer Landrat vom 18. März 1817, in: Gemeindearchiv Lienen, Bestand A 390.

Maßnahmen zur Abschaffung der „Mißbräuche“

Nach Einsendung der Berichte aus allen Gemeinden der Landkreise sah sich die Bezirksregierung in Münster in ihrer Ansichten bestätigt, dass diese „Missbräuche“ abgestellt werden mussten. Deshalb wurde am 11. September 1817 ein Schreiben versandt, in dem Anweisungen gegeben wurden, wie man am besten die unerwünschten Gebräuche vermeiden könnte. Darin heißt es: „daß es unthunlich sei, gewohnte Vergnügungen abzustellen, öffentliche Sitten und Herkommen durch Verordnungen zu regeln und alle Mißbräuche in angemessenen Verbotten abzustellen.“⁷⁵ Durch Verbote war nach Ansicht der Regierung also eine Veränderung nicht zu erreichen. Vielmehr wurde es als wesentlich wirksamer angesehen, wenn das Vorbild von geachteten Personen und lokalen Honoratioren auf den „gemeinen Mann“ einwirkte. War erst einmal die „böse Gewohnheit“ eine Zeitlang unterbrochen, sollte sich diese von ganz allein verlieren, war man der Auffassung. Daher wurde empfohlen, in dieser Sache Rücksprache mit den in den Gemeinden angesehensten Geistlichen und Eingessenen zu nehmen und „dahin zu wirken, daß sich besonders die Vermögenden unter einer angemessenen und abschreckenden den Armen oder Gemeinde Kassen zu widmenden Konventional Strafe verbinden die in Ihrem Berichte bezeichneten schädlichen Zechereien ganz einzustellen, an Einladungen dazu keinen Theil zu nehmen, bei der nicht ganz abzustellenden, sich selbst solche Einschränkungen vorzuschreiben, bei deren Beobachtung kein Mißbrauch statt finden kann.“⁷⁶

Zu den nach behördlicher Meinung abzustellenden „Missbräuchen“ gehörten auch die „in dem ganzen vorigen Münsterland aller Verbote ungeachtet nicht abzuschaffen gewesene[n] Todtenbiere und Leichenessen“.⁷⁷ Sie seien vorzüglich dadurch zu unterbinden, indem sich die Familie des Verstorbenen dazu bereit erkläre, nur die Nachbarn, die für die Bestattung wegen der Herstellung des Grabes und des Leichenfuhrdienstes nötig waren, und die Geschwister des Verstorbenen, oder wenn diese selbst verstorben waren, deren Kinder zur Leichenbegleitung zu bitten. Während der Leichenbegleitung sollten keine Getränke oder Speisen gereicht werden und auch von einer Zurückbegleitung der engeren Familie in das Trauerhaus sollte Abstand

⁷⁵ Anweisung der Bezirksregierung Münster vom 11. September 1817, in: Gemeindearchiv Lienen, Bestand A 390.

⁷⁶ Ebd.

⁷⁷ Ebd.

genommen werden.⁷⁸

Als Vorbild wurde an die Gemeinden die Abschrift der Satzung des „Vereins zur Abschaffung der Mißbräuche“ im Kirchspiel Hoetmar aus dem Jahr 1818 übersandt, dessen Mitglieder sich über die Abhaltung des „Totenbrauchtums“ in folgender Weise geeinigt hatten: Zum einen sollte auf das „Auszieren der Todten und das Ausstellen derselben zur Schau entweder im Hause des Verstorbenen oder auf dem Kirchhof“, das sich zum Teil durch „Aberglauben“, zum anderen Teil durch die „Eitelkeit und Neugierde“ gründete, verzichtet werden, weil die dadurch entstehenden Kosten „weder dem Todten noch dem Lebenden“ etwas nützten.⁷⁹ Vielmehr sollte der Verstorbene mit einem gewöhnlichen Hemd und einer Kopfbedeckung, die er im Leben trug, in den Sarg gelegt werden. Der Sarg, der von einfacher und glatter Gestalt sein sollte, sollte bereits im Trauerhaus fest verschlossen und nicht wieder geöffnet werden. Zum anderen einigten sich die Mitglieder des Hoetmarer Vereins, dass „das unentgeldliche Schnapsgeben in den Wirthshäusern nach geschehener Beerdigung eines Todten“ zukünftig zu unterlassen sei.⁸⁰ Durch diesen „Brauch“ seien einige zum übermäßigen Trinken verleitet worden, das sowohl der Gesundheit schade, aber auch der Arbeitskraft und -zeit abträglich sei. Zudem belasteten die daraus resultierenden hohen finanziellen Kosten des Schnapsverzehrs manche Hinterbliebene sehr. „Da es ferner manchen unbemittelten Wehe thut, diese Schnapsunkosten zu bezahlen und er doch einen falschen Ehrgeitz es nicht unterläßt die Todtengäste zum Schnapstrinken und gar zum Butterbrod Essen einzuladen; so wollen wir mit unserm Beispiel vorgehen und soll künftig wenn ein Todter aus unserm Hause begraben wird, kein unentgeldlicher Schnaps oder Butterbrödt an diejenigen, welche dem Todten die letzte Ehre erwiesen haben, verabreicht werden, noch weniger wollen wir einen oder andern derselben zum Todtenmahle einladen, es seyen denn Verwandte aus anderen Gemeinden.“⁸¹ An Verwandten – so einigte man sich – sollten zu einem Begräbnis nur noch die Eltern, Kinder, Schwestern und Brüder eingeladen werden. Ebenso verpflichteten sich die Vereinsmitglieder an keinem anderen „Tod-

78 Ebd.

79 Satzung des „Vereins zur Abschaffung der Mißbräuche“ im Kirchspiel Hoetmar aus dem Jahr 1818, in: Gemeindearchiv Lienen, Bestand A 390.

80 Ebd.

81 Ebd.

tenmahl“ in der Gemeinde teilzunehmen. All diese Beschränkungen legten sich die Mitglieder aus folgender Überzeugung auf: „Die Beerdigung eines Todten soll den Lebenden zur Trauer und zum stillen christlichen Nachdenken übers Grab hinaus stimmen und soll daher keine Veranlassung zu unanständigen lästigen Trink- und Eßgelagen seyen.“⁸²

Ergänzend heißt es in der Satzung eines 1829 in Ostenfelde gegründeten, weiteren „Vereins zur Abschaffung von verschiedenen Mißbräuchen“ unter Punkt vier: „Soll so weniger als nach der Beerdigung eines Todten Schnaps, Butterbröde etc. unentgeltlich verabreicht werden, weil sowohl für die zurückgebliebenen Angehörigen es äußerst empfindsam sein muß, wenn sie an solchen Trauertagen mehrere Stunden unter saufenden, tobenden und nich [!] selten berauschten Leuten sein müssen, als es auch im allgemeinen eine sehr kostbare und für Viele eine drückende Ausgabe ist.“⁸³

Zu diesem Punkt gab der Lienener Bürgermeister Kriege am 21. Dezember 1832 zu Protokoll, dass in Lienen „zu den Beerdigungen in der Regel nur Anverwandte und Nachbarn gebeten werden – den die Leiche begleitenden wird, je nach dem die Vermögensumstände der Hinterlassenden beschaffen sind, ein Glas Bier oder einen Schnaps verabreicht – diese Kosten sind so geringe daß dieser Gebrauch nicht füglich abzuschaffen ist.“⁸⁴

Das Auskleiden der Leiche

Trotzdem sah sich die Regierung in Münster bereits am 4. September 1823 erneut gezwungen, ein Rundschreiben an die Landräte des Regierungsbezirks zu senden.⁸⁵ Dieses sollten sie an die Bürgermeister und Pfarrer ihres Landkreises weiterleiten, die daraufhin berichten sollten, ob sich noch einige der im Rundschreiben aufgeführten „Mißbräuche“ finden ließen. Diese Erhebung sollte der Erstellung einer Begräbnis- und Trauerverordnung dienen. Dem Rundschreiben nach gab es im Münsterland 1823 noch einige ländliche Bestattungspraktiken, denen es aus behördlicher Sicht zu wehren galt:

⁸² Ebd.

⁸³ Satzung des „Vereins zur Abschaffung der Mißbräuche“ im Kirchspiel Ostenfelde aus dem Jahr 1829, in: Gemeindearchiv Lienen, Bestand A 390.

⁸⁴ Schreiben des Lienener Bürgermeisters Kriege an den Warendorfer Landrat vom 21. Dezember 1832, in: Gemeindearchiv Lienen, Bestand A 390.

⁸⁵ Rundschreiben der Bezirksregierung an die Landräte des Regierungsbezirks vom 4. September 1823, in: Gemeindearchiv Lienen, Bestand A 193.

So wurde angeprangert, dass sobald von einem erkrankten Menschen angenommen wurde, dass er bald seiner Krankheit erliegen sollte, von den Angehörigen umgehend die sogenannten „Nothnachbarn“⁸⁶ zum Krankenbett gerufen wurden. Wenn diese dann der Meinung waren, dass der Kranke gestorben sei, wurde der vermeintliche Leichnam ohne Rücksicht auf die Jahreszeit entkleidet und ihm ein Totenhemd angezogen.⁸⁷ Dann legte man ihn zunächst auf Stroh.⁸⁸ Während des gesamten Vorgangs und des sich anschließenden Einlegens in den Sarg wurde den beteiligten Männern Branntwein und den Frauen Kaffee gereicht, ebenso den sich zur Leichenwache abwechselnden Notnachbarn.⁸⁹ Neben der Kritik an der üppigen Verköstigung scheint hier auch die Beanstandung darüber anzuklingen, dass die Nachbarn sich ohne medizinische Ausbildung oder gelehrtes Wissen anmaßten, zu entscheiden, ob der Tod bereits eingetreten war oder nicht. Hier zeichnet sich das Streben der staatliche Verwaltung und der aufgeklärten Mediziner nach der Deutungshoheit über Leben und Tod ab, die vorher in den Händen der Geistlichen und der Anverwandten lag.⁹⁰ Diese Problematik wird verstärkt auch in der Scheintoddebatte jener Zeit und der damals umgehenden Angst davor, lebendig begraben zu werden, sichtbar.⁹¹

Der Leichenzug

Nachdem die Notnachbarn den Verstorbenen in den Sarg gelegt hatten, musste einer von ihnen die Einwohner der Bauerschaft, ein anderer oder

86 Johann Moritz Schwager, Ueber den Ravensberger Bauer, in: Westphälisches Magazin zur Geographie, Historie und Statistik, Bd. 2 (1786), S. 49–74, hier: S. 69; Magazin für Westfalen 1798, S. 496f.; Westfälischer Anzeiger 1799, Nr. 85, S. 1351. Vgl. auch: Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 12–14; Baruzzi-Leicher, Nachbarschaftshilfe. Generell zu nachbarschaftlichen Pflichten: Franz Krins, Nachbarschaften im westlichen Münsterland, Münster 1952; Hubert Honvehlmann, Nachbarschaften auf dem Lande, Münster 1990, S. 160–173; Dietmar Saueremann, Volksfeste im Westmünsterland, 2 Bde., Vreden 1983–1985, S. 9–37.

87 Vgl. dazu: Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 12–14.

88 Magazin für Westfalen 1798, S. 496f.; Westfälischer Anzeiger 1799, Nr. 85, S. 1351. Der Werkstoff Stroh besaß angeblich apotropäische, unheilabwendende Wirkung. Durch das Umbetten auf Stroh sollte dem Sterbenden das Sterben erleichtert werden. Das Stroh musste anschließend verbrannt werden. Auch auf dem Leichenwagen ruhte der Sarg auf Strohbindeln, die bei der Rückkehr vom Wagen fallen mussten, sonst drohte angeblich ein neuer Todesfall. Peter Berger, Religiöses Brauchtum im Umkreis der Sterbeliturgie in Deutschland, Münster 1966, S. 27–29, S. 33, S. 134.

89 Vgl. auch: Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 18f.

90 Labisch, Hygiene; Sunderbrink, Eliten, S. 238–240.

91 Rüve, Scheintod; Christiansen, Scheintod; Geserick/Stefenelli, Furcht, S. 124–132.

mehrere die Verwandten des Verstorbenen „bis zu entfernten Graden“ und von weit her zur Leichenbegleitung „unter abergläubigen Formeln und Gebräuchen“ einladen.⁹² Jeder Eingeladene musste den Leichenbitter verköstigen. Der Kreis der einzuladenden Verwandten wurde dabei derart bemessen, dass alle diejenigen eingeladen worden sein sollen, „soweit die Angehörigen oder Nachbarn sich der Verwandtschaft nur [hätten; C.S.] erinnern können“.⁹³ Nach Auskunft der Beschreibung waren sogar häufig „unauslöschliche Familien Feindschaften, wenn ein wirklicher Verwandter nicht eingeladen wird, oder zur Leichenbegleitung nicht erscheint“, entstanden.⁹⁴

Am Begräbnistage selbst wurden vor dem „Abfahren der Leiche“, also vor Beginn des Trauer- und Leichenzugs, an die zur Teilnahme sich einstellenden Verwandten und Nachbarn bereits Speisen und Brantwein gereicht.⁹⁵ Ferner wurde von behördlicher Seite der Leichenfuhrdienst durch die Nachbarschaft kritisiert.⁹⁶ Zwar erfolgte diese Nachbarschaftspflicht unentgeltlich und wechselseitig, doch wurde damit – nach Ansicht der Regierung – „zu viel Zeit und Arbeit verschwendet“.⁹⁷ Nach Meinung der Bezirksregierung war es ausreichend, den Verstorbenen auf einer „Karre“ mit einem Pferd oder auf einem Wagen mit zwei Pferden zum Bestattungsplatz zu fahren. Festzustellen war aber vielmehr das Gegenteil: So wurde angeblich sogar der „geringste Häusling“ mit drei Pferden und ein „angesehener“ Verstorbener mit fünf Pferden zum Grab gefahren, jeweils in Begleitung der Eigentümer der Pferde oder deren Knechte, wodurch auch diese noch zusätzlich von

92 Damit dürfen Leichenbittersprüche gemeint sein: Paul Sartori, *Westfälische Volkskunde*, 2. verb. Aufl., Leipzig 1929, S. 103; *Beiträge zur Volkskunde des Tecklenburger Landes. Sitte und Brauchtum unter besonderer Berücksichtigung des Schützenwesens*, hrsg. v. Friedrich Ernst Hunsche u. Friedrich Schmedt, Ibbenbüren 1974, S. 50–54. In manchen Gegenden durfte der Leichenbitter nicht an die Haustür klopfen, damit niemand „herein“ rief und so dem Tod Einlass gewährte. Stattdessen schlug der Leichenbitter mit einer Gerte oder Rute an die Tür. Vgl. zu den Leichenbittern auch: Krünitz, *Encyklopädie* 73, S. 682; Sartori, *Sitte* 1, S. 140 u. S. 146f. Der Leichenbitter hatte auch die „Stofgebühren“ für die Beerdigung am Tage danach einzusammeln. LAV NRW AW, Kreis Steinfurt, Landratsamt, Nr. 1213.

93 Rundschreiben der Bezirksregierung an die Landräte des Regierungsbezirks vom 4. September 1823, in: *Gemeindearchiv Lienen*, Bestand A 193.

94 Ebd.

95 Ebd.

96 Vgl. zu den Leichenzügen auch. *Lexikon Friedhofskultur* 1, S. 197f. u. 207; Schepper-Lambers, *Beerdigungen*, S. 24.

97 Rundschreiben der Bezirksregierung an die Landräte des Regierungsbezirks vom 4. September 1823, in: *Gemeindearchiv Lienen*, Bestand A 193.

ihren alltäglichen Beschäftigungen abgehalten wurden.⁹⁸

Während des Leichenzugs saßen in vielen Orten die nächsten Anverwandten in „sehr unschicklicher“ und in Zeiten von epidemischen Krankheiten sehr „gefährlicher Weise“ auf dem Leichenwagen, sowohl vor und hinter als auch auf dem Sarg.⁹⁹ Diese Sitzplätze auf dem Wagen in unmittelbarer Nähe zum Verstorbenen waren ein Privileg oder besonderes Ehrenrecht, um das es vielerorts in der Vergangenheit bereits heftige Auseinandersetzung und „ärgerliche und gefährliche Schlägereien“ gegeben hatte.¹⁰⁰ An einigen Orten fand auch noch der nach den damaligen gesundheitspolizeilichen Maßstäben bereits vielfach abgeschaffte „Missbrauch“ statt, dass die Verstorbenen zunächst in der Kirche aufgebahrt wurden, damit „die Messe über dieselben gelesen“ werden konnte.¹⁰¹ Dieser Vorgang sollte unbedingt untersagt und das Verbot durch Polizeistrafen umgesetzt werden.¹⁰²

Bewirtung nach der Trauerfeier

Ebenfalls bereits oftmals verboten, aber immer wieder anzutreffen und durch obrigkeitliche Maßnahmen nicht abzustellen, waren die „Bier-, Brandtwein- und Kaffeezechen“ für eine nach Ansicht der Regierung „übergroße Zahl der Begleitenden“ in den Wirtshäusern am Kirchhof.¹⁰³ Selbst „arme Ne-

⁹⁸ Ebd.

⁹⁹ Ebd. Vgl. auch: Westfälischer Anzeiger 1799, Nr. 85, S. 1351; Magazin für Westfalen 1798, S. 496. Diese Praxis ist auch für Hamm um 1800 nachzuweisen: Perreford, Unfrieden, S. 37. Der Roxeler Bauer Philipp Richter gibt als weiteren Grund für das Sitzen von Personen auf dem Wagen bei dem Sarg an, dass dadurch verhindert werden sollte, dass der Sarg beim Transport über die schlechten Wege umschlug. Philipp Richter, Ein Bauernleben. Aus den autobiographischen Aufzeichnungen des westfälischen Bauern Philipp Richter (1815–1890), bearb. u. hrsg. v. Helmut Müller, 2. erw. Aufl., Rheda-Wiedenbrück 1991, S. 37. Zu den schlechten Wegeverhältnissen vgl. ebd. S. 29–36 u. Exkurs I.

¹⁰⁰ Rundschreiben der Bezirksregierung an die Landräte des Regierungsbezirks vom 4. September 1823, in: Gemeindearchiv Lienen, Bestand A 193.

¹⁰¹ Sartori, Sitte 1, S. 137, Kyll, Tod, S. 25–27; Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 11–19.

¹⁰² Rundschreiben der Bezirksregierung an die Landräte des Regierungsbezirks vom 4. September 1823, in: Gemeindearchiv Lienen, Bestand A 193.

¹⁰³ Vgl. auch: Perreford, Unfrieden, S. 36; Andreas Holzem, Kirche – Kirchhof – Gasthaus. Konflikte um öffentliche Kommunikationsräume in westfälischen Dörfern der Frühen Neuzeit, in: Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. v. Susanne Rau u. Gerd Schwerhoff, Köln u.a. 2004, S. 447–461. In Oer wurde noch 1886 als Verlegungsgrund des Kirchhofs angegeben, dass die Wirtshäuser zu nah an den Gräbern lägen. LAV NRW AW, Regierung Münster Nr. 6630 (Oer). Am 7. Juni 1820 urteilte der Beckumer Landrat: „Wenn nun auch diese Ein-

benwohner und Kötter“ hielten angeblich diese Veranstaltungen ab, obwohl sie sich zur Finanzierung derselben über Jahre verschuldeten.¹⁰⁴ Ferner sollten die sich an diese Zusammenkünfte anschließenden „Leichenschmäuse“ in den Trauerhäusern für die die Familie zurückbegleitenden Verwandten unterbunden werden, da sie die „Leidtragenden“ zu sehr belasteten. Die Bevölkerung und auch manche Kirchenvertreter zeigten aber wenig Neigung, diese Praktiken abzustellen.¹⁰⁵

Trauerkleidung, Läuten und das Einsenken des Sarges

Die Regierung monierte 1823 weiter, dass Bauern und der „gemeine Bürgerstand“ sich in der jüngeren Vergangenheit wieder hohen Kosten für kostbare Trauerkleidung aussetzten, obwohl bereits Ende des 18. Jahrhunderts entsprechende Verbote ergangen waren.¹⁰⁶ Im Gegenteil sollte jeglicher Luxus bei den Begräbnissen abgeschafft werden, wozu vor allem das sogenannte „Überläuten“, also ein zu häufiges und zu langes Trauergeläut für den Verstorbenen¹⁰⁷, die Ausstattung der Kirche mit Fackeln und Lichtern, „unschickliche Opferungänge um den Altar“, die Belohnung des Lehrers für die Leichenbegleitung durch die singenden Schulkinder sowie Geschenke an die Kinder selbst gerechnet wurden.¹⁰⁸

wendungen nicht ganz ohne Grund und daher nicht gerade zu verwerfen sind, so ist es doch als gewiß anzunehmen, daß die gewöhnliche Abneigung gegen solche Neuerungen, welche ich in gleichem Falle selbst hier erfahren, und die Nahrungssucht der Wirthe, mit deren Interesse sich die Verlegung der Kirchhöfe selten verträgt, auch ihren Theil daran habe, und ich kann daher nicht dafür stimmen, daß diese Sache auf unbestimmte Zeit verschoben und dem Willen des Gemeinderaths ganz überlassen werde, sondern bin der unvorgreiflichen Meinung, daß der Gemeinde ein Termin von höchstens 2 Jahren gesetzt, und ihr bis dahin die Verlegung des Kirchhofs, wozu sie die Möglichkeit wohl finden wird, aufgegeben werden müsse.“ LAV NRW AW, Regierung Münster, Nr. 6631 (Wadersloh).

104 Rundschreiben der Bezirksregierung an die Landräte des Regierungsbezirks vom 4. September 1823, in: Gemeindearchiv Lienen, Bestand A 193.

105 Perreford, Unfriede, S. 36.

106 Die Trauerordnung des Fürstbistums Münster vom 5. Mai 1775. BAMS GV AA, Hs. 37, Nr. CXXXIX. Druck: König, Luxusverbote, S. 286–288. Vgl. ferner: ebd. S. 196–201.

107 Boer, Läuten; Hans-Peter Boer, Das Glockengeläut im Dorf. Historische Läuteformen und Läutebrauch am Beispiel der Stifts- und Pfarrkirche St. Martinus zu Nottuln, in: Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde 41 (1996), S. 101–142, insbesondere zum Totenläuten: S. 133–137; Wilhelm Elling, Volkskundliche Aufsätze. Mit einem Beitrag von Heinz W. Rodenberg, Vreden 1996, S. 143–151.

108 Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 77–79.

Am 18. November 1828 erging deshalb eine Zirkularverfügung der münsterischen Bezirksregierung hinsichtlich des Totenläutens. Den Pfarrern und Kirchenvorstehern wurde darin aufgetragen, in regelmäßigen Abständen mit einem Sachverständigen den Glockenstuhl und das Geläut zu inspizieren. Ferner sollten sie dafür sorgen, dass das Läuten vor und während der Beerdigungen wie auch zum Gottesdienst und an den Vorabenden von Festtagen unter der Aufsicht und Leitung des Küsters verrichtet wurde. Der Kirchenvorstand hatte zudem darauf zu achten, dass das sogenannte „Klageläuten“ und das Beerdigungsläuten nicht länger als 15 Minuten für Verstorbene unter 14 Jahren und eine halbe Stunde für Verstorbene über 14 Jahre andauerte.

Beim Ableben besonders angesehener Personen sollte allerdings zu deren Totenfeiern ein einstündiges Geläut mit Zwischenpausen auf Antrag der Angehörigen möglich sein. Die Bürgermeister wurden damit beauftragt, ein willkürliches Läuten durch Personen, die dazu nicht befugt waren, abzustellen.¹⁰⁹

Über den Vorgang der Einsenkung in das Grab gibt eine Verordnung vom 1. April 1835 Auskunft.¹¹⁰ In dieser wurde festgelegt, wie eine „Inhumation“ zukünftig erfolgen sollte, weil es in der Vergangenheit vielfach dazu gekommen war, dass der Sarg, der nur an zwei Seilen vom Rand der Grube weggezogen und ohne weitere Sicherung hinunter gelassen wurde, in die Grube gestürzt war. Zu den beiden Längsseiten des Grabes sollte nun folglich eine starke Holzdiel gelegt werden und der Aushub nur an Kopf- und Fußende aufgehäuft werden, wodurch ein sicherer Stand der Sargträger erreicht wurde.¹¹¹ Quer über die beiden Dielen sollten zwei Balken („Bäume“) und zwei Seile gelegt werden. Der Sarg wurde nun zunächst auf die beiden Balken gesetzt. Mit den Seilen konnte der Sarg angehoben, die beiden Balken entfernt und anschließend der Sarg in die Grube abgelassen werden.¹¹²

109 Eine Abschrift der Verfügung findet sich in: BAMS, Pfarrarchiv Hopsten St. Georg, Karton 3, Akte VI a.

110 Einführung einer zweckmäßigen Vorrichtung zur Einsenkung der Leichen in die Gruft betreffend, Nr. 2854 A, in: Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Münster, Nr. 16 (1835), Nr. 95, S. 128.

111 Zu den Sargträgern vgl.: Krünitz, Encyclopädie 74, S. 141–144; Löffler, Studien (1975), S. 108–151; Martin Illi, Wohin die Toten gingen. Begräbnis und Kirchhof in der vorindustriellen Stadt, Zürich 1992, S. 120–125.

112 Einführung einer zweckmäßigen Vorrichtung zur Einsenkung der Leichen in die Gruft betreffend, Nr. 2854 A, in: Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Münster, Nr. 16

Begräbniskosten und -zeiten

Aus den zuvor gemachten Ausführungen geht u.a. hervor, dass ein Begräbnis vor allem hohe Kosten verursachen konnte.¹¹³ Für das Jahr 1828 ist es möglich, einen Überblick über die Begräbniskosten im Kreis Warendorf zu geben.¹¹⁴ Am 11. September 1828 erteilte die münsterische Bezirksregierung den Landräten den Auftrag, binnen drei Monaten die Begräbniskosten in den einzelnen Orten festzustellen und ihre künftige Entwicklung zu prognostizieren. Hintergrund dieser Aufnahme war es, die zum Teil sehr hohen Begräbniskosten, vor allem für die Armen, zu vermindern.¹¹⁵ Als besonders problematisch wurden die „Stolgebühren“¹¹⁶ der Geistlichen, also die an die Pfarrer zu entrichtenden Begräbnisgebühren, angesehen. In der Akte findet sich eine Tabelle, in der für jeden Ort des Kreises Warendorf die Kosten der Bestattung, unterschieden nach „arm“ und „reich“ sowie „Kindern“ und „Erwachsenen“, notiert worden sind. Zudem wurde zur Erstellung des Verzeichnisses nach weiteren spezifischen lokalen Bestattungsgebräuchen gefragt.¹¹⁷

In Sassenberg waren für das Begräbnis eines „reichen Erwachsenen insgesamt zwölf Reichstaler, elf Silbergroschen und ein Pfennig zu zahlen, für das Begräbnis eines „reichen Kindes“ zehn Reichstaler, 27 Silbergroschen und fünf Pfennige. Die sogenannte „Mittelklasse“ hatte folgende Gebühren zu entrichten: sieben Reichstaler, 27 Silbergroschen, fünf Pfennige (Erwachsener), sieben Reichstaler, 23 Silbergroschen, elf Pfennige (Kind). Das Begräbnis eines armen Erwachsenen kostete zehn Silbergroschen und zehn Pfennige. Arme Kinder wurden für je acht Silbergroschen und acht Pfennige bestattet.¹¹⁸

Außerdem wurde vermerkt, dass in Sassenberg die Beerdigungen gewöhnlich morgens um acht Uhr stattfanden.¹¹⁹ Für die Zahlung der doppelten

(1835), Nr. 95, S. 128.

113 Vgl. dazu auch: Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 68–76 u. S. 121f.

114 LAV NRW AW, Kreis Warendorf, Landratsamt, Nr. 957. Zu den Begräbniskosten vgl. Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 68–72.

115 Vgl. dazu: Mary Lindemann, Armen- und Eselbegräbnis in der europäischen Frühneuzeit. Eine Methode sozialer Kontrolle, in: Studien zur Thematik des Todes im 16. Jahrhundert, hrsg. v. Paul Richard Blum, Wolfenbüttel 1983, S. 125–139; Illi, Toten, S. 104; Lexikon Friedhofskultur 1, S. 22.

116 Düselder, Tod, S. 105–119.

117 LAV NRW AW, Kreis Warendorf, Landratsamt, Nr. 957.

118 Ebd.

119 Zu den Begräbniszeiten vgl.: Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 68–76.

Gebühr wurde das Begräbnis am Abend durchgeführt. Auf Wunsch der Familie des Verstorbenen und durch Zahlung einer zusätzlichen Abgabe, konnte am Tag vor dem Begräbnis ein ein-, zwei- oder nur halbstündiges Geläut stattfinden. In der Regel jedoch wurde am Tag vor der Beerdigung nur eine halbe Stunde geläutet.¹²⁰

In Beelen wurden erwachsene Tote morgens zwischen acht und neun Uhr, Kinder nachmittags um 15 Uhr beerdigt. Die Leichen wurden damals „im Dorfe bei der Kirche abgesetzt“, wo sich auch der Leichenzug versammelte, „und dieselben hierauf ohne außergewöhnliche Gebräuche nach dem ungefähr 200 Schritte vom Dorfe entfernten Kirchhofe“ begleitet.¹²¹

In Freckenhorst und Ostenfelde wurde man zwischen neun und zehn Uhr am Morgen zu Grabe getragen. Die näheren Verwandten und die Eingesessenen der Bauerschaft oder der Stadt, zu der der Verstorbene gehörte, begleiteten die Leiche. Die Beerdigung geschah, wenn es nicht anders verlangt wurde, mit Pfarrer, Küster und Schullehrer.¹²²

Über Hoetmar heißt es: „Vormittags in der Regel um 9 Uhr findet die Beerdigung statt. Im Dorf wird der Leichnam aus dem Hause geholt, aus dem Kirchspiel wird er bis zum Kirchhof gefahren. Nach der Beerdigung wird ein Seelenamt gehalten.“¹²³ Auch in Everswinkel wurden die Begräbnisse am Morgen durchgeführt. Der Bestattungsplatz befand sich 1828 noch an der Kirche. Die „Leichen der Vornehmen“ aus dem Kirchdorf wurden vom Pfarrer abgeholt. Alle übrigen Verstorbenen wurden zum Kirchhof gebracht und erst dort vom Geistlichen in Empfang genommen. In Everswinkel waren für das Begräbnis eines „reichen Erwachsenen“ insgesamt elf Reichstaler, 17 Silbergroschen und zwei Pfennige zu bezahlen, für das eines „reichen Kindes“ sechs Reichstaler, 24 Silbergroschen und acht Pfennige. Die Mittelklasse entrichtete vier Reichstaler, 18 Silbergroschen und zwei Pfennige bzw. drei Reichstaler, 23 Silbergroschen und sechs Pfennige. Die Kosten für die Armenbegräbnisse betragen einen Reichstaler, drei Silbergroschen und neun Pfennige bzw. 23 Silbergroschen und neun Pfennige.¹²⁴

120 LAV NRW AW, Kreis Warendorf, Landratsamt, Nr. 957.

121 Ebd.

122 Ebd.

123 Ebd.

124 Ebd.

Für Ostbevern wird vermerkt: „Vormittags findet die Beerdigung in der Art statt, daß die Leiche von den Nachbarn des Angehörigen, Kosten frey, gleich zum Grabe, oder erst zur Kirche und von da cum comitatu [mit Begleitung; C.S.] fortgebracht wird. Außerordentliche Gebräuche werden dabei nicht beobachtet.“¹²⁵ In Eimen wurde die Leiche ebenfalls vormittags, aber ohne Begleitung („sine comitatu“) zur Erde bestattet.¹²⁶ In Füchtorf fand die Beerdigung morgens um neun Uhr statt und der Sarg wurde auf den Kirchhof gebracht. Allerdings war es durch Zahlung einer höheren Gebühr möglich, dass der Verstorbene aus dem Sterbehaus oder von der Dorfgrenze abgeholt wurde.¹²⁷ In Milte unterschied man wegen des Beerdigungszeitpunkts zwischen Sommer und Winter. Im Sommer wurde um acht, im Winter um neun Uhr bestattet. Die im Kirchdorf wohnenden Verstorbenen holte man durch die Geistlichen vom Trauerhaus ab. Die Verstorbenen aus den Bauerschaften wurden bis zum Eingang des Kirchhofs gebracht.¹²⁸ Für Harsewinkel, Marienfeld und Greffen wurden keine außergewöhnlichen Bestattungsgebräuche verzeichnet.¹²⁹

Der Begräbnisablauf in Lienen wurde aus „katholischer Perspektive“ von der Regierung besonders detailliert beschrieben, da es sich um die einzige, größtenteils protestantische Gemeinde im Kreis Warendorf handelte, die diesem von 1816 bis 1857 angehörte.¹³⁰ Dazu heißt es: „Der Kirchhof befindet sich im Orte wo zur Zeit noch alle beerdigt werden. Die Beerdigung geschieht in der Regel Nachmittags vor 3 Uhr; jede Leiche wird drei mal verleutet, auf einer bestimmten Stelle in Empfang genommen und unter Gesang zur Gruft begleitet, wo sodann beim Einsenken noch zwey Verse gesungen werden. Nachdem dieses beendigt, wird von dem Prediger eine passende Leichenpredigt gehalten, und die Begleiter der Leiche erhalten nach geendigtem Gottesdienst ein Glas Bier, die Träger aber überdem noch ein Glas Brantewein.“¹³¹ Zudem zahlten in Lienen alle Einwohner die gleichen, im Verhältnis zu den anderen Orten des Kreises Warendorf sehr niedrigen Bestattungsgebühren. Jedoch konnte man ein einstündiges mittägliches Ge-

125 Ebd.

126 Ebd.

127 Ebd.

128 Ebd.

129 Ebd.

130 Ebd.

131 Ebd.

läut zusätzlich erwerben. Arme zahlten keine Gebühren. Für die Beerdigung von Kindern unter fünf Jahren, sofern sie nicht verläutet wurden, mussten generell sieben Silbergroschen und neun Pfennige entrichtet werden. In den Wintermonaten erhielt der damals bereits angestellte Totengräber für das Ausheben eines Erwachsenengrabes 7 ½ Silbergroschen. Bedürftige, die sich am Abend in aller Stille beerdigen ließen, waren von allen Gebühren frei. Für das Begräbnis eines Erwachsenen erhielt der Pfarrer zehn Silbergroschen, zudem zwei Maß Bier für jeden Verstorbenen. Der Küster bekam „von jeder Leiche“ sieben Silbergroschen und vier Pfennige sowie ebenfalls zwei Maß Bier. Der Totengräber wurde mit fünf Silbergroschen entlohnt, die Armenkasse mit zwei Silbergroschen und sechs Pfennigen bedacht und der Kirchendiener erhielt einen Silbergroschen und sechs Pfennige. Somit beliefen sich die Kosten für ein Erwachsenenbegräbnis auf insgesamt 26 Silbergroschen und vier Pfennige. Das Begräbnis eines Kindes wurde mit 20 Silbergroschen und einem Pfennig beziffert.¹³²

Verspätungen der Leichenzüge

Ein besonderes Problem im Begräbnisablauf stellte die Begleitung der Leichenzüge dar. Dies hatte verschiedene Gründe. Für die reformierte Grafenschaft Tecklenburg lässt sich die Thematisierung dieser Angelegenheit bereits Ende des 17. Jahrhunderts nachweisen. Damals wurde beanstandet, dass es durch die Vielzahl der Beteiligten am Leichenzug und das oftmalige Anhalten bzw. das Beköstigen der Teilnehmer vor, während und nach dem Leichenzug dazu kam, dass die Leiche nicht zum angesetzten Zeitpunkt auf dem Kirchhof eintraf. So wurde bereits auf der Tecklenburger Synode in Wersen 1698 die Frage gestellt, ob es nicht rechtens sei, dass es bei Strafe verboten werden sollte, einen Toten zu spät zum Kirchhof zu bringen, wenn dadurch der Gottesdienst erst um zwei, in einigen Fällen sogar erst nach drei Uhr am Nachmittag abgehalten werden konnte. Die Antwort der Teilnehmer der Synode war eindeutig. Der Tote sollte zur rechten Zeit und vornehmlich am Sonntag exakt um 14 Uhr zum Kirchhof gebracht werden.¹³³ Auf der Synode in Lienen 1691 war sieben Jahre zuvor noch die Frage

132 Ebd.: „Für das Begräbnis eines Kindes der Pfarrer 7 Sgr. [Silbergroschen], 6 Pf. [Pfennige], zudem zwei Maaß Bier von jeder Leiche, der Küster 5 Sgr., 8 Pf. zudem zwei Maaß Bier von jeder Leiche, der Totengräber 3 Sgr., 9 Pf., die Armenkasse 1 Sgr., 11 Pf., der Kirchendiener 1 Sgr., 3 Pf.“

133 Heinrich Friedrich Jacobson, Urkunden-Sammlung von bisher ungedruckten Gesetzen

erörtert worden, ob es „nicht ins künftige die Todten, ohne Bier und Wein zu schenken und Confect dabei zu praesentiren, müssen zur Erde bestattet werden“. ¹³⁴ Die Anfrage bezog sich dabei auf die geschehene „grosse Unordnung zu Teklenburg“. ¹³⁵ Möglicherweise hatten sich die Einwohner der Burgstadt beim Umfang der Bewirtung der Trauergäste, die als Indikator der sozialen und gesellschaftlichen Stellung des Verstorbenen und seiner Angehörigen angesehen wurde, zuvor überboten. ¹³⁶ Zudem kam es auch deshalb – als unschöne Nebenerscheinung der ausufernden Gelage anlässlich von Beerdigungen – häufig zu Ausfallerscheinungen bei den Trauergästen. ¹³⁷ Doch gestaltete es sich schwierig, am Totenmahl Abstriche vorzunehmen, war es doch das eigentliche und ursprüngliche Hauptanliegen, zum letzten Mal die Gemeinschaft mit dem Toten zu pflegen. ¹³⁸

Zudem wurde zu Abhilfe dieses Missstandes angeregt, dass die Pfarrer es befördern sollten, dass die „Leich-Procession“ früher beginnen solle und „man um 1 Uhr zur Kirche gehen müsse“. ¹³⁹ Diese Angabe lässt vermuten, dass die Trauergäste, die vielfach eine längere Anreise hatten, bereits zu einem Mittagessen und Umtrunk eingeladen wurden. Durch einen früheren Beginn der kirchlichen Trauerfeier sollte somit zumindest der Völlerei vor dem eigentlichen Begräbnis Einhalt geboten werden. Zudem war die Verlegung auf einen früheren Zeitpunkt auch der Arbeitsökonomie des Pfarrers geschuldet. ¹⁴⁰

nebst Uebersichten gedruckter Verordnungen für die evangelische Kirche von Rheinland und Westfalen, als Anhang zur Geschichte des rheinisch-westfälischen evangelischen Kirchenrechts, Königsberg 1844, S. 416f.

¹³⁴ Ebd.

¹³⁵ Ebd.

¹³⁶ Vgl. generell zur sozialen Distinktion auf den Bestattungsplätzen und im Begräbnisablauf: Christine Aka, „En Buer wär'k, keen Eddelmann“. Statusdenken und Elitenbewusstsein über den Tod hinaus, in: Die Macht der Dinge. Symbolische Kommunikation und kulturelles Handeln, hrsg. v. Andreas Hartmann u.a., Münster u.a. 2011, S. 129–141; Gabriele Woll, Pompe Funèbre – Machtrepräsentation im Leichenzeremoniell, in: Tod und Gesellschaft – Tod im Wandel, hrsg. v. Christoph Daxelmüller, Regensburg 1996, S. 59–64.

¹³⁷ Löffler, Studien (1975), S. 247–291; Andreas Holzem, Religion und Lebensformen. Katholische Konfessionalisierung im Sendgericht des Fürstbistums Münster 1570–1800, Paderborn 2000, S. 436–439.

¹³⁸ Löffler, Studien (1975), S. 247.

¹³⁹ Jacobson, Urkunden-Sammlung, S. 405.

¹⁴⁰ Holzem, Religion, S. 438f. mit zahlreichen Belegen für den katholischen Bereich.

Dieser Konflikt um die Einhaltung der festgelegten Bestattungszeiten hat auch in einem Selbstzeugnis Niederschlag gefunden, in dem auch gleichzeitig eine Begründung für die Verspätungen der Leichenzüge gegeben wird. Um 1890 verfasste der in der Lienener Bauerschaft Kattenvenne lebende Friedrich Schowe (1838–1898) seine Lebenserinnerungen.¹⁴¹ In diesen beschreibt er auch anschaulich seine Lebenswelt. Zum hier angesprochenen Konflikt zwischen Pfarrern und Beerdigungsteilnehmern notiert er im Kapitel „Von der Gemeinde Lienen“: „In den Jahren von 1848 bis 1852 bekamen wir in Lienen 2 neue Pfarrer, und einen neuen Amtmann und wie man zu sagen pflegt. Neue Herren setzen neue Säulen. So ging es hier auch. Denn nämlich hier in Lienen war es in manchen Theilen eine Bummelrei, denn die Leichen sollten hier um 3 Uhr in Lienen sein, und die Leute kamen dann ofters um 5 Uhr, so daß die Leute die den Leichenzug Begleiten wollten, dann 2 Stunden lang in die Wirtshäuser liegen mußten. Nun wurde von den Pastoren und den Prespiterium beschlossen, das die Leichen pünktlich um 3 Uhr in Lienen sein sollten, wer aber eine Minute nach 3 Uhr kam, dann wurde vor der Leiche nicht gesungen. Aber dies gefiel vielen Leuten in der Gemeinde nicht, denn diese Strenge grade auf eine Minute, war den Leuten zu willkürisch, wenn für die Leichen nun auch nicht gesungen wurde, schadete ja nicht, aber für die Angehörigen, war es doch anstößig, so hatte es in manchen Theilen wieder sein Unangenehmes. So zum Beispiel in Kattenvenne kamen oft weite Verwandte aus andere Gemeinden welche die militärische Strenge nicht kannten, auf diese Leute wurde dann ofters bis auf das Äußerste gewartet, dann wurde ofters unterwegs so schnell gefahren weil sie zur bestimmten Zeit dahin wollten, so konnten dann die alten und schwächlichen Leute nicht mitkommen, und mußten zurück bleiben. Nun kam es auch mal vor, daß von Kattenvenne eine Leiche zu spät kam, und von Schühlern nicht mehr gesungen wurde“.¹⁴²

Aus Schowes Aufzeichnungen geht klar hervor, dass es vor allem die flächenmäßige Größe der Kirchengemeinde und die weiten Wege aus den entlegenen Bauerschaften zum Kirchhof waren, die die Verzögerung des Leichenzuges bedingten.

¹⁴¹ Zur Biographie Schowes vgl.: Aus dem Tagebuch des Friedrich Schowe I, in: Unser Kreis 1989. Jahrbuch für den Kreis Steinfurt 2 (1988), S. 221–230, hier S. 221.

¹⁴² Lebenserinnerungen des Friedrich Schowe (1892), S. 31–35. Das Original befindet sich im Besitz der Familie Günemann-Hellige, der mein Dank für die Einsichtnahme gebührt.

Bruderschaften und Sodalitäten

Doch auch noch Anfang des 19. Jahrhunderts stellte die Leichenbegleitung vor allem in katholischen Gebieten ein Problem dar. Am 9. Januar 1829 unterrichtete die Bezirksregierung in Münster die ihr unterstehenden Landräte darüber, dass das Innenministerium eine Beschränkung der Anzahl der einen Leichenzug begleitenden sogenannten Sodalitäten oder Bruderschaften, ehemalige Zünfte- und Handwerksgenossen, mit dem Bemerken verfügt hatte, dass in Berlin die Anzahl der Begleiter auf 40 Personen beschränkt worden sei.¹⁴³ Diese Maßnahme war darin begründet, dass der Handwerksmeister durch die Teilnahme seiner Gesellen an Begräbnissen deren Arbeitskraft zu häufig entbehren musste.¹⁴⁴ Die münsterische Regierung forderte deshalb einen Bericht an, der über die Leichenbegleitung in den einzelnen Orten des Regierungsbezirks Auskunft geben sollte.¹⁴⁵ Für den Kreis Warendorf haben sich die Berichte der Bürgermeister erhalten, die einen Einblick in den Begräbnisablauf und die übliche Leichenbegleitung erlauben.¹⁴⁶

Für Sassenberg berichtete der Bürgermeister am 4. Februar 1829, dass dort nur äußerst selten im Jahr der Fall eintrat, „daß die Solidarität, den Leichenzug zu begleiten, eingeladen“ wurde.¹⁴⁷ Sei dies der Fall, gingen selten mehr als die Hälfte der Mitglieder mit. Ferner erklärte der Bürgermeister, dass wenn die Situation eintrat, dass auch die Sodalität zu einem Begräbnis gebeten wurde, auch die gesamte Gemeinde eingeladen sei, so dass aus jedem Haus eine oder mehrere Personen daran teilnahmen. Allerdings dauere das Begräbnis lediglich 75 Minuten, so dass die Mitglieder der Sodalitäten „doch bald schon wieder zu Hause seyn“ konnten.¹⁴⁸ Die Sassenberger Meister hätten niemals Klage darüber geführt, dass ihre Gesellen anlässlich von Begräbnisfeierlichkeiten zu lange ausgeblieben seien. Als Begründung führte der Bürgermeister an: „wenn die Meister ihre Gesellen nicht entbehren können,

¹⁴³ Vgl. auch: Hans-Peter Boer, Zum Totenbrauchtum in der St.-Antoni-Bruderschaft, in: Die St. Antoni-Bruderschaft von 1609 zu Nottuln. Ein Beitrag zur Geschichte der älteren Bruderschaften im Münsterland, hrsg. v. Ortsheimatverein Nottuln, Nottuln 1984, S. 14–24; Löffler, Studien (1975).

¹⁴⁴ Vgl. auch: Perreford, Unfrieden, S. 37.

¹⁴⁵ Vgl. auch: Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 25.

¹⁴⁶ LAV NRW AW, Kreis Warendorf, Landratsamt, Nr. 958.

¹⁴⁷ Bericht des Sassenberger Bürgermeisters vom 4. Februar 1829, in: LAV NRW AW, Kreis Warendorf, Landratsamt, Nr. 958.

¹⁴⁸ Ebd.

so werden sie dazu schon ihre Erlaubniß nicht geben.“¹⁴⁹

Für die Leichenbegleitung erhielt die Sassenberger Sodalität zwei Reichstaler, die zu einem sozialen Zweck, etwa zur Unterstützung kranker oder notleidender Sodalen verwendet wurden. Diese Zahlung fiel aber nach Ansicht des Bürgermeisters fort, wenn weniger Mitglieder als bisher an den Leichenzügen sich beteiligten. Daher sah er in einer weiteren Beschränkung eine Minderung des damaligen Wohlfahrtssystems. Deshalb erlaubte er sich den Vorschlag, dass es den Sassenberger Sodalen weiterhin erlaubt bleiben solle, „nach ihrem Belieben der Leiche zu folgen, oder nicht.“¹⁵⁰

Laut Bericht des Bürgermeisters von Harsewinkel vom 30. Januar 1829 gab es dort keine Sodalitäten oder Bruderschaften.¹⁵¹ In Beelen bestand die Sodalität nicht allein aus Handwerksgenossen, sondern größtenteils aus Junggesellen und Verheirateten aus dem Bauernstand. Die Bruderschaft zählte 80 Mitglieder, die nur zum Leichenzug erschienen, wenn sie besonders eingeladen wurden oder jemand aus der Gemeinschaft verstarb. Diese Fälle kamen zwar nur selten vor, doch war auch der Bürgermeister für eine Teilnahmebeschränkung auf die Hälfte der Mitglieder, „indem die begleitenden Sodalen nach der Kirche auf Rechnung der Angehörigen in die Schnapschenke geführt werden, wo der größte Theil gewöhnlich zu viel trinkt und zur Arbeit den ganzen Tag hindurch unfähig bleibt.“¹⁵²

In Hoetmar bestand laut Bericht des Bürgermeisters vom 13. Februar 1829 die Sodalität aus 103 Personen. Zu den Leichenzügen wurden alle Mitglieder der Sodalität eingeladen. Der Einladung folgten aber niemals alle Sodalen. Trotzdem sah es der Bürgermeister als wünschenswert an, die Teilnehmerzahl auf ein Drittel der Sodalitätsmitglieder zu beschränken. Diese Begleiter sollten allerdings auch nur mit ausdrücklicher Genehmigung des „Brodherrn“ am Trauerzug sich beteiligen dürfen. Deshalb sah es der Bürgermeister als erstrebenswert an, den Sodalitäten das Stellen von Strafordernungen zu untersagen, sofern ein Mitglied aufgrund des Verbots des Arbeitgebers einer Beerdigung fernbliebe.¹⁵³

149 Ebd.

150 Ebd.

151 Bericht des Bürgermeisters von Harsewinkel vom 30. Januar 1829, in: LAV NRW AW, Kreis Warendorf, Landratsamt, Nr. 958.

152 Bericht des Bürgermeisters von Beelen vom 3. Februar 1829, in: LAV NRW AW, Kreis Warendorf, Landratsamt, Nr. 958.

153 Bericht des Bürgermeisters von Hoetmar vom 13. Februar 1829, in: LAV NRW AW,

240 Mitglieder zählte die Sodalität in Everswinkel. 130 bis 140 davon wohnten im Dorf. Bei der Bestattung von wohlhabenden Personen gingen auf Einladung alle im Dorf wohnenden Sodalen mit dem Trauerzug. Deshalb beurteilte es der Bürgermeister als sinnvoll, die Teilnehmerzahl auf 40 Personen zu begrenzen.¹⁵⁴

Die Ostenfelder Junggesellen-Sodalität

Im Bericht des Bürgermeisters von Freckenhorst vom 9. Februar 1829 heißt es über Ostenfelde, dass in der beigefügten Satzung der Junggesellen-Sodalität zu Ostenfelde, die 1818 gestiftet wurde, auf Seite 12 bereits eine Beschränkung der Teilnahme Aufnahme gefunden hatte¹⁵⁵, hier also angeblich keine Verbesserung nötig war. Weitere Bruderschaften bestanden in Ostenfelde nicht. In Westkirchen gab es nach Angaben des Bürgermeisters gar keine Sodalität.¹⁵⁶

Am 5. Februar 1829 meldete sich auch der Ostenfelder Pfarrer Sandfort zu diesem Thema zu Wort. Er schrieb an den Landrat unter Beifügung der gedruckten Regeln der Ostenfelder Sodalität, dass die Satzung der von ihm gestifteten Junggesellen-Sodalität zu Ostenfelde dazu diene, „allen Mißbräuchen, besonders bei Leichenbegängnissen, vorzubeugen.“¹⁵⁷

Nach dem Artikel VIII. durften an den Werktagen nur diejenigen Sodalen, in deren Bauerschaft der Verstorbene zuletzt gewohnt hatte, die Leiche desselben begleiten. Diese Einschränkung empfand der Pfarrer als zweckmä-

Kreis Warendorf, Landratsamt, Nr. 958.

154 Bericht des Bürgermeisters von Everswinkel vom 14. Februar 1829, in: LAV NRW AW, Kreis Warendorf, Landratsamt, Nr. 958. Vgl. auch: Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 134.

155 Artikel VIII: „Die Ansprüche der hingeschiedenen Brüder auf unser frommes Andenken dürfen ebenfalls nicht unbefriedigt bleiben. Wenn daher einer von den Synodalen stirbt, so begleiten ihn jene Mitglieder, in deren Bauerschaft der Verstorbene zuletzt gewohnt hat, zu Grabe. Geschieht die Beerdigung am Sonn- und Feiertage, so geht die ganze Solidarität mit. Auch wird die Leiche unter Vortragung einer Solidaritätsfahne von sechs Sodalen zum Grabe getragen und für den Verstorbenen am nächstfolgenden Sonntage von der ganzen Solidarität eine h. Messe gehört. Das Begleiten sonstiger Leichen in der Gemeinde von der ganzen Solidarität kann auf dem Lande keine Statt finden, weil dadurch zu viele arbeitende Hände dem Kirchspiel entzogen werden.“

156 Bericht des Bürgermeisters von Freckenhorst vom 9. Februar 1829, in: LAV NRW AW, Kreis Warendorf, Landratsamt, Nr. 958.

157 Schreiben des Ostenfelder Pfarrers Sandfort an den Warendorfer Landrat vom 5. Februar 1829, in: LAV NRW AW, Kreis Warendorf, Landratsamt, Nr. 958. Zum Leichenbegängnis vgl. auch: Krünitz, Encyklopädie 73, S. 420–608.

fig. „da auf dem Lande der Gebrauch ist, daß jedesmal in einer Bauerschaft aus jedem Hause Einer die Leiche des in der Bauerschaft Verstorbenen begleitet. Wo nun ein Sodal im Hause, bleiben die Uebrigen zu Hause und auf diese Weise leidet die Haushaltung nicht.“¹⁵⁸ Damit aber der „Anspruch“ des verstorbenen Sodalen „auf das fromme Andenken ihrer noch lebenden Mitbrüder nicht unbefriedigt“ bliebe, sei beschlossen worden, dass am ersten Sonntag nach der Beerdigung eine Heilige Messe für den Verstorbenen gelesen werde.¹⁵⁹ Dazu versammelte sich dann die ganze Sodalität zur Frühmesse in der Kirche, sang ein erbauliches Lied und betete vor und nach der Messe für den Verstorbenen. Durch diese Regelung wurden „keine arbeitenden Hände dem Kirchspiel entzogen, und daher ein Mißbrauch abgestellt, der auf dem Lande um so nachtheiliger ist, da die Sodalen oft weit von der Kirche wohnen, und jedesmal ein halber Tag verloren geht.“¹⁶⁰ Das Begleiten von Verstorbenen durch Personen, die nicht der Sodalität angehörten, war gänzlich untersagt. Eine Ausnahme wurde nur gestattet, „wenn jemand sich um das Kirchspiel sehr verdient gemacht und durch Wohlthätigkeit und Gemeinnützigkeit sich ausgezeichnet hat.“¹⁶¹

Die Schülerbegleitung

Neben der Leichenbegleitung durch die Sodalen, die vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht wegen des dadurch entstehenden Arbeitskräfteausfalls kritisch betrachtet wurde, sollte auch die Teilnahme der Schüler an Trauerzügen eingeschränkt werden, um den Ausfall von Schulunterricht zu reduzieren.¹⁶² Da die Bezirksregierung 1823 verfügte, dass ein Leichnam vor der Beisetzung nicht mehr in die Kirche gebracht werden sollte, veränderte sich der Ablauf der Leichenzüge.¹⁶³ Zudem erschwerte sich die Teilnahme der Schulkinder an der Leichenbegleitung, wenn der Begräbnisplatz aus dem Ortszentrum verlegt worden war und deshalb die zuvor gegebene räumliche Verbin-

158 Schreiben des Ostenfelder Pfarrers Sandford an den Warendorfer Landrat vom 5. Februar 1829, in: LAV NRW AW, Kreis Warendorf, Landratsamt, Nr. 958.

159 Ebd.

160 Ebd.

161 Ebd.

162 Zum Leichensingen durch Schüler vgl. auch: Magazin für Westfalen 1798, S. 496f.; Westfälischer Anzeiger 1799, Nr. 85, S. 1351. Zudem: Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 25 u. S. 134.

163 Rundschreiben der Bezirksregierung an die Landräte des Regierungsbezirks vom 4. September 1823, in: Gemeindearchiv Lienen, Bestand A 193.

derung von Schule und Gräberfeld nicht mehr bestand. Die zurückzulegende Wegstrecke und der zeitliche Aufwand vergrößerten sich für die Kinder.¹⁶⁴ Deshalb erließ am 6. November 1827 auch der münsterische Bischof Caspar Max eine Verordnung, die die Teilnahme von Schülern an Beerdigungen regeln sollte. Dazu verfügte er mit Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, dass das nach den Beerdigungen gehaltene Seelenamt für Verstorbene aus den Städten und Dörfern von März bis Oktober vormittags um 8 Uhr, für die Verstorbenen aus den Bauerschaften um 9 Uhr, in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar aber um 9 Uhr bzw. 10 Uhr und nicht später abgehalten werden sollte. Für den Fall, dass an demselben Tag mehrere Verstorbene aus den Ortschaften zu begraben waren, sollten die Bestattungen gleichzeitig oder kurz nacheinander erfolgen, so dass die für das Seelenamt angesetzten Zeiten eingehalten werden konnten. Ebenso war auch zu verfahren, wenn an einem Tag mehrere Verstorbene aus den Bauerschaften begraben werden mussten. Verstorbener Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht hatten, sollten ohne alles „Leichenprägenge“ begraben werden.

In den Orten, in denen es üblich war, dass eine Beerdigung mit Gesang der Schulkinder durchgeführt wurde, sollte dieser Gebrauch beibehalten werden. Der Lehrer sollte mit den Schülern der ersten Klasse oder aber mit Schülern, die sich „durch Anstand und Fleiß“ ausgezeichnet hatten, den Leichenzug am Ortsrand empfangen und von dort aus den Trauerzug begleiten. Die übrigen Kinder sollten unter der Aufsicht des Hilfslehrers oder eines bewährten älteren Mitschülers in der Schule verbleiben, bis sie auf ein mit der Glocke gegebenes Zeichen sich zur Kirche zu begeben hatten, um am Seelenamt teilzunehmen. Weil ein solches Seelenamt als Ersatz für die vor dem Unterricht abgehaltene Morgenmesse angesehen wurde, konnte somit der Unterricht eine halbe Stunde eher beginnen, so dass der Ausfall von Unterrichtszeit an Beerdigungstagen begrenzt wurde. Lediglich bei Begräbnissen von Pfarrern, Lehrern und Schulkindern durfte die ganze Schule den Trauerzug begleiten. Darüber hinaus wurde aber den Pfarrern, Lehrern und Schulkinder die Teilnahme am Leichenschmaus in den Wirtshäusern oder im Trauerhaus strengstens untersagt.

In den Orten allerdings, in denen kleine Leichenbegleitung durch die Schüler stattfand, durfte eine solche auch nicht mehr nachträglich einge-

¹⁶⁴ Vgl.: Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 134.

führt werden. Zudem sollte in Orten, in denen das Beerdigen am Nachmittag üblich war, die Begräbniszeit nicht auf den Vormittag verlegt werden, wodurch ebenfalls der Unterrichtsausfall reduziert werden sollte. Die Umsetzung der Vorgaben wurde der Kontrolle durch die Pfarrer übergeben.¹⁶⁵

Doch scheint die bischöfliche Verordnung nicht überall in allen Punkten umgesetzt worden zu sein. Am 9. Februar 1839 richtete die Bezirksregierung in Münster ein Schreiben an die Magistrate von Freckenhorst und Warendorf sowie den Warendorfer Landrat Freiherr Clemens Carl von Twickel.¹⁶⁶ Darin erkundigte sich die Regierung, ob die bischöfliche Verordnung auch wirklich befolgt werde oder ob sich noch „Störungen im Schulunterrichte“ im Kreis Warendorf vorfänden. Dazu sollten Berichte aus allen Ortschaften eingesandt werden.¹⁶⁷ Der Bürgermeister von Sassenberg berichtete am 12. März 1839, dass in seinem Amt die Beerdigungen morgens um 8 Uhr stattfanden. Die Schuljugend begleitete die Leiche nur auf Wunsch der Hinterbliebenen. An Gebühren waren dann 15 Silbergroschen zu entrichten. Die Hälfte dieses Betrags teilten sich der Schullehrer und die -lehrerin. Die andere Hälfte wurde zur Anschaffung von Schreibmaterial für die Schüler verwandt. Der Schulunterricht litt nach Ansicht des Bürgermeisters nicht, weil an Beerdigungstagen das Seelenamt die pflichtmäßige Teilnahme von Lehrern und Schülern an der Morgenmesse ersetzte. Kleinere Schulkinder durften den Leichenzug nur begleiten, wenn der Weg zum Sterbehäus für sie nicht zu weit oder zu schlecht war. In Füchtorf begleiteten die Schulkinder nur die Leichen ihrer Mitschüler. Die Teilnahme an allen übrigen Beerdigungen war dort bereits seit längerer Zeit abgeschafft worden.¹⁶⁸

Auch der Bürgermeister von Harsewinkel berichtete am 12. März 1839, dass in seinem Bezirk seit Erlass der bischöflichen Verordnung vom 6. November 1827 nach dieser verfahren wurde. Gänzlich aufgehört habe seit dieser Zeit auch die Beköstigung der Trauergäste in den Wirts- oder Sterbehäusern.¹⁶⁹

¹⁶⁵ Verordnung des münsterischen Bischofs vom 6. November 1827, in: LAV NRW AW, Kreis Warendorf, Landratsamt, Nr. 958.

¹⁶⁶ Warendorfer Landrat von 1832/33 bis 1866. Hubatsch, Grundriß, Bd. 8, S. 120.

¹⁶⁷ Schreiben der Bezirksregierung Münster an die Magistrate von Freckenhorst und Warendorf sowie den Warendorfer Landrat vom 9. Februar 1839, in: LAV NRW AW, Kreis Warendorf, Landratsamt, Nr. 958.

¹⁶⁸ Bericht des Bürgermeisters von Sassenberg vom 12. März 1839, in: LAV NRW AW, Kreis Warendorf, Landratsamt, Nr. 958.

¹⁶⁹ Bericht des Bürgermeisters von Beelen vom 20. März 1839, in: LAV NRW AW, Kreis Warendorf, Landratsamt, Nr. 958.

Aus dem Bericht des Bürgermeisters von Beelen vom 20. März 1839 geht hervor, dass in Beelen und Ostenfelde die Schüler der 1. Klasse den Leichenzug begleiteten und die übrigen Schüler unter Aufsicht eines älteren Mitschülers bis zum Beginn des Seelenamtes, an dem alle Schüler teilnahmen, in der Schule warteten. In Westkirchen, wo die Schule unmittelbar am Kirchhof lag, gingen alle Kinder mit zum Begräbnis und danach in die Seelenmesse. Der Unterricht fing in allen drei Gemeinden an Tagen, an denen eine Beerdigung stattfand, eine halbe Stunde früher an.

Allerdings musste der Bürgermeister einräumen, dass in seinem Bezirk der § 3 der bischöflichen Verordnung nicht beachtet wurde und „selbst die kleinsten Kinder mit dem größten Gepränge“ bestattet wurden, „welches manchen Eltern hart, hingegen thut der Eine es um der Andern und würde es wirklich demjenigen der hier eine Ausnahme macht von den Uebrigen übel angedeutet werden.“¹⁷⁰ Der Beelener Bürgermeister war der Ansicht, dass es für den Pfarrer hingegen ein Leichtes sei, diesem „lästigen und kostspieligen Mißbrauch“, der angeblich keinen allgemeinen Rückhalt in der Bevölkerung hatte, entgegenzuwirken.¹⁷¹

In Ostbevern und Milte nahmen die Schulkinder nicht an Leichenzügen teil, in Einen hingegen schon. Die Ostbeverner und Milter Schüler gingen an einem Beerdigungstag zur gewohnten Zeit zur Schule und wurden dann durch ein Glockensignal zur Teilnahme an der Seelenmesse gerufen. Auch in Einen begann der Unterricht zum üblichen Zeitpunkt. Wenn die Leiche dann den Begräbnisplatz erreichte und vom Pfarrer eingesegnet wurde, traten alle Schüler aus dem Schulhaus, folgten dem Leichenzug und gingen dann zur Kirche. Nach der Messe kehrten die Schüler in allen drei Orten wieder

¹⁷⁰ Ebd.

¹⁷¹ Wegen seines Berichts vom 20. März 1839 wurde der Bürgermeister von Beelen aufgefordert, genauere Auskunft über das Beerdigen der Kinder zu geben. Er schreibt am 6. Mai an den Landrat: „daß in den Gemeinden meines Bezirks mehrentheils die Kinder, auch nur sehr mittelmäßig vermögende Eingesessene, ohne Unterschied des Alters, auch wenn sie nur einen Tag alt sind, mit einem sehr großen Leichebegleite, wozu auswärtige Verwandten eingeladen, und mit sämtlicher Geistlichkeit zur Erde bestattet werden. In der Gemeinde Beelen geschieht dieses nun noch des Nachmittags um 4 Uhr in der Gemeinde Ostenfelde und Westkirchen hingegen des Morgens und werden nach der Beerdigung Seelenmesse und die übrigen Kirchen-Gebräuche, als wenn ein Großer stirbt, gehalten. Diese Beerdigungs-Art geschieht zwar wohl nur auf ausdrückliches Verlangen der Eltern oder nächsten Angehörigen, es sieht hingegen der Eine von dem Anderen und glaubt schon Mancher seine Pflicht nicht erfüllt zu haben oder sich des Geredes auszusetzen, wenn er es nicht eben so mache, und laden sich Viele so Kosten auf, die ihnen später zu zahlen schwer fallen.“ LAV NRW AW, Kreis Warendorf, Landratsamt, Nr. 958.

zur Schule zurück, so dass der Unterricht fortgesetzt werden konnte.¹⁷² Von der evangelischen Tecklenburger Kreis-Synode wurde 1844 gefordert, dass die „Gesangschüler“ bei Beerdigungen eine „würdigere Bekleidung“ tragen sollten.¹⁷³

Ein glücklicher Überlieferungszufall bietet die Möglichkeit des Vergleichs mit den Verhältnissen 35 Jahre später – 1874 – an. Wieder wurden Berichte über die Mitwirkung der Schüler an Beerdigungen im ganzen Kreis Warendorf angefordert und zwar aufgrund eines Konflikts, der sich in Sassenberg ereignete:

Am 17. Februar 1872 berichtete der Sassenberger Amtmann dem Warendorfer Landrat, Freiherr Carl von Wrede-Melschede¹⁷⁴, dass in Sassenberg die Leichen im Sommer um 7.30 Uhr und im Winter um 8 Uhr am Morgen begraben wurden. Es bestand die Gewohnheit, dass auch die unteren sozialen Gruppen ihre verstorbenen Angehörigen mit der Begleitung durch die Schulkinder begraben ließen. Lehrer und Lehrerin erhielten dafür jeweils als Gebühr sieben Silbergroschen und sechs Pfennige. Diese Tradition aber störte nach Ansicht des Amtmanns den Schulbesuch erheblich und sei der Gesundheit der Kinder abträglich. Er schrieb: „Findet das Begräbniß im Sommer statt, so kommen die Kinder, da sie nach dem Begräbnisse das Hochamt in der Kirche beiwohnen müssen, nicht vor 9 Uhr Morgens in die Schule, im Winter nicht vor ½ 10 Uhr. Da nun 11 Uhr der Religions-Unterricht für die größeren Kinder beginnt und die kleineren entlassen werden, so haben diese Morgens nur ½ Stunde Unterricht. Noch schlimmer ist es, wenn zwei Begräbnisse an einem Morgen, wie heute der Fall war, stattfinden. Von diesem Falle erlaube ich mir Folgendes gehorsamt zu berichten: Beide Leichen wurden von dem Sterbehaue aus, etwa 10 Minuten weit bis zum Begräbnisplatze getragen. Die Wege waren wegen des Schnees und Thauwetters gründlich schlecht. Die Kinder, welche vielfach schon ½ Stunde weit vom Hause gekommen waren, mußten um 8 Uhr früh mit der ersten Leiche, um ¼ 9 Uhr mit der zweiten Leiche gehen, als dann von 9 ¼ bis 10 ¼ Uhr in der Kirche verweilen. Da es obendrein schneite und regnete, so waren die

172 Bericht des Bürgermeisters von Ostbevern am 5. April 1839, in: LAV NRW AW, Kreis Warendorf, Landratsamt, Nr. 958.

173 Verhandlungen der Kreis-Synode Tecklenburg 1844, S. 10. (Ein Exemplar befindet sich in der Bibliothek des Instituts für Westfälische Kirchengeschichte, Münster, Signatur: Sy II 76).

174 Warendorfer Landrat von 1866 bis 1899. Hubatsch, Grundriß, Bd. 8, S. 120.

Kinder an den Füßen und ihren Kleidern total durchgenäßt und kamen in diesem Zustande gegen ½ 11 Uhr zur Schule. Ob Kälte, Schnee oder Regen, die Kinder müssen mit zum Begräbniß. Der Nachtheil, welcher hieraus für die Gesundheit derselben entsteht, ist unbeschreiblich. Die Eltern der Kinder und die sonstigen Eingesessenen von hier, wünschen daher sehnlichst, die Abstellung dieses Mißbrauchs sowohl im Interesse der Gesundheit ihrer Kinder als auch im Interesse eines regelmäßigen Schulbesuchs derselben.¹⁷⁵ Der Amtmann bat daher die Bezirksregierung um Abschaffung der Teilnahme der Schulkinder an den Begräbnissen.¹⁷⁶

Allerdings regte sich gegen diese Forderung Widerstand von Seiten des Sassenberger Pfarrers. Diese beurteilte die Begräbnisgewohnheit in einem Schreiben vom 28. Februar 1872 an den Landrat und den Schulinspektor Falger in Milte etwas anders: Der Lehrer sei „seit undenklichen Zeiten“ zur Begleitung („zum Comitāt“) sämtlicher Leichen herangezogen worden. Der Sassenberger Begräbnisplatz liege noch bei der Kirche und alle Verstorbenen würden aus den Häusern abgeholt. Nur von entfernten Wohnungen bringe man die Leichen zu einem bestimmten Platz, von dem aus der Verstorbene zum Begräbnisplatz begleitet werde. Darüber hinaus sei es nach Auskunft des Pfarrers gebräuchlich, dass die Schulkinder an den Leichenzügen teilnähmen. Diese Begleitung sei nach Auskunft des Pfarrers allerdings nur gewünscht, nicht verlangt, weshalb auch noch kein ferngebliebenes Kind bestraft worden sei. Es sei ebenfalls nicht richtig, dass die Eingesessenen und Eltern die Abschaffung dieser Sitte forderten. Seit Beginn seiner Amtszeit im Jahr 1846 – so der Pfarrer – sei ihm niemals eine Beschwerde über die Teilnahme der Schulkinder an der Leichenbegleitung vorgekommen. Die Sachlage dürfe hingegen für sich selber sprechen, „denn fast sämtliche Eingesessenen, Wohlhabende wie auch Arme, bestellen durch die Auskleiderin die Begleitung der Kinder und zahlen dafür die betreffenden Gelder, was sicher nicht geschehen würde, wenn die Eltern und Eingesessenen hierselbst über den Gebrauch sehr ungehalten wären.“¹⁷⁷ Die Kinder seien auch bei schlechter Witterung seit einigen Jahren, seit dem Straßen und Chausseen

175 Bericht des Sassenberger Amtmanns vom 17. Februar 1872, in: LAV NRW AW, Kreis Warendorf, Landratsamt, Nr. 958.

176 Ebd.

177 Schreiben des Sassenberger Pfarrers an den Warendorfer Landrat vom 28. Februar 1872, in: LAV NRW AW, Kreis Warendorf, Landratsamt, Nr. 958.

angelegt waren, nicht weiter geführt worden, als das Pflaster der Wege reiche. Zudem werde auf die außerhalb wohnenden Kinder aus Gesundheitsgründen Rücksicht genommen, indem sie in den Monaten Dezember und Januar vom Kirchenbesuch befreit seien und somit auch nicht am Leichenzug teilnehmen müssten. Indirekt nennt der Pfarrer auch einen wichtigen Grund für die Beibehaltung der Leichenbegleitung durch die Schüler, da dadurch das magere Gehalt des Lehrers aufgebessert wurde.¹⁷⁸

Aufgrund dieser Verhältnisse wurde am 15. Januar 1874 eine Überprüfung des Beerdigungswesens in allen Orten des Kreises Warendorf angeordnet.¹⁷⁹ Aus Sassenberg berichtete der Amtmann Möller am 13. Februar 1874, dass nun – zwei Jahre später – das Begleiten der Leichen durch Schulkinder nur noch sehr vereinzelt stattfand. In einem solchen Fall wurden die Leichen vom Sterbehaus abgeholt und die Kinder nahmen alle daran teil. Es bestand aber keine Verpflichtung dazu. Auch der Unterricht blieb davon unbeeinflusst. Der Lehrer bezog nach dem Bericht für die Begleitung der Leiche 7 ½ Silbergroschen, die allerdings für seinen Läutedienst gezahlt wurden.

In Füchtorf nahmen die Schulkinder nur an Bestattungen ihrer Schulkameraden teil. Der Lehrer wirkte hier jedoch berufsmäßig als Kantor mit. Die Schulstunden wurden dadurch zwar unterbrochen, allerdings begann an Beerdigungstagen dann der Unterricht früher. Der Amtmann riet zur Lösung des Problems: „Die gänzliche Aufhebung dieses Herkommens würde jedenfalls durch Vergütung des Lehrers aufgehoben werden können.“¹⁸⁰

Aus dem Bericht des Amtmanns Diepenbrock vom 16. Februar 1874 für das Amt Harsewinkel geht hervor, dass eine Teilnahme an den Begräbnissen seitens der Schuljugend und des Lehrers in der Vergangenheit immer dann stattgefunden hatte, wenn ein Schulkind beerdigt wurde. In diesem Fall nahmen die Schüler der entsprechenden Schule am Begräbnis teil. Wenn ein Lehrer, ein Pfarrer oder eine Amtsperson beerdigt wurde, erfolgte die Begleitung durch die Kinder aller Schulen. In Greffen nahm die Schuljugend dann teil, wenn von den Angehörigen eine Schülerbegleitung gewünscht wurde, in Marienfeld hingegen begleitete der Lehrer fast jede Leiche, die

¹⁷⁸ Ebd.

¹⁷⁹ Schreiben des Warendorfer Landrats an alle Amtmänner des Bezirks vom 15. Januar 1874, in: LAV NRW AW, Kreis Warendorf, Landratsamt, Nr. 958.

¹⁸⁰ Bericht des Sassenberger Amtmanns Möller vom 13. Februar 1874, in: LAV NRW AW, Kreis Warendorf, Landratsamt, Nr. 958.

Schuljugend aber nicht. In Harsewinkel wurden die Leichen aus dem Ort vom Sterbehaus, die Toten aus den Bauerschaften am Begräbnisplatz von der Schuljugend abgeholt. Der Lehrer forderte die Schulkinder zur Begleitung auf. Zudem fiel dort der Unterricht aus. Hingegen war der Unterricht der Mädchenschule in Greffen durch spezielle Regelungen nicht betroffen. Der Unterricht der Knabenschule in Marienfeld und Greffen wurde durch Leichenbegräbnisse insoweit gestört, als die Lehrer, die zugleich Organisten waren, bei den Seelenämtern die Orgel spielen mussten. Deshalb wurde der Unterricht unterbrochen.

In Hoetmar beteiligte sich die Schuljugend nicht an den Begräbnissen.¹⁸¹ Im Amt Ostbevern wiederum war die Teilnahme differenzierter gestaltet. Generell beteiligten sich die Schulen an den Begräbnissen der Gemeindeglieder nicht. Die Ausnahmen bildeten die Begräbnisse der Geistlichen, Lehrer oder Schüler. Allerdings wurden aus der Ostbevrner Knabenschule bei der Bestattung Erwachsener je nach Bezahlung sechs bis zwölf Knaben herangezogen, die die Kerzen trugen.¹⁸² Dafür erhielt jeder Schüler sieben Pfennige und ein „Sechspfennigsbrod“. Ferner trugen zwei Knaben die Fahne und den Weihwasserkessel und fungierten nach der Beerdigung als Messdiener. Der Lehrer beteiligte sich an den Beerdigungen nicht mehr. Die Schüler der Mädchen- und Vorschule in Ostbevern brauchten ebenfalls nicht teilzunehmen.¹⁸³

In Milte und Einen begleiteten die Schüler die Trauerzüge nicht. Da aber der Lehrer dort zugleich Küster und Organist war und somit zwangsläufig an den Beerdigungen teilnehmen musste, entfiel an Beerdigungstagen die morgendliche Messe um 8 Uhr. Die Schüler hatten dafür aber am Seelenamt teilzunehmen.¹⁸⁴

In allen Gemeinden des Amtes Ostbevern wurden die Verstorbenen in den Dörfern aus dem Sterbehaus abgeholt. Aus den Bauerschaften wurden die Leichen allerdings zunächst in die Nähe der Kirche gebracht, von dort

¹⁸¹ Bericht des Amtmanns von Hoetmar vom 20. Februar 1874, in: LAV NRW AW, Kreis Warendorf, Landratsamt, Nr. 958.

¹⁸² Vgl. zum Symbol der Kerze in diesem Zusammenhang: Löffler, Studien (1975), S. 187–223; allgemein: Katrin Seidel, Die Kerze. Motivesgeschichte und Ikonologie, Hildeheim u.a. 1996.

¹⁸³ Bericht des Amtmanns von Ostbevern vom 24. Februar 1874, in: LAV NRW AW, Kreis Warendorf, Landratsamt, Nr. 958.

¹⁸⁴ Ebd.

aus abgeholt und anschließend auf den außerhalb des Dorfes gelegenen Friedhof begleitet. In Milte und Einen befanden sich die Bestattungsplätze noch unmittelbar an Kirche und Schule. Die Zahl der Schüler, die sich in Ostbevern an der Begräbnis-Prozession beteiligten, richtete sich nach der Bestellung durch den Küster, der die Kerzen lieferte; eine Verpflichtung zum Tragen von Kerzen und Fahnen durch die Schulkinder bestand aber nicht. Weil der Begräbnisplatz in Ostbevern bereits außerhalb des Dorfes lag, wurden die Knaben, die im Trauerzug involviert waren, etwa 60 bis 90 Minuten vom Schulbesuch abgehalten. Bis 1872 nahm auch der Lehrer an den Begräbnissen und dem Seelenamt teil. Diese Verpflichtung wurde aber abgeschafft, damit die übrigen Kinder unterrichtet werden konnten. Zudem erhielt nicht der Ostbevrner Lehrer für die Dienstleistungen der Jungen bei Beerdigungen die Gebühren, sondern der Küster. In Milte und Einen jedoch war der Lehrer, weil er Küster und Organist in Personalunion war, verpflichtet an den Beerdigungen und Seelenmessen teilzunehmen. Abschließend merkte der Amtmann an, dass einer Abstellung der Dienstleistungen bei Beerdigungen durch die Schulkinder in Ostbevern keine Hindernisse im Wege stehen dürften. In Milte und Einen sei der Nachteil für die Schüler aufgrund der Verpflichtung des Lehrers nicht nennenswert, weil die Bestattungsplätze unmittelbar an der Kirche und den Schulen lagen und die Beerdigungen nur einige Minuten dauerten. Zudem kämen in diesen kleinen Gemeinden nur wenige Sterbefälle vor und mehr als drei Monate im Jahr seien Schulferien. Eine Verlegung der Begräbnisse in die schulfreie Zeit des Nachmittags sah der Amtmann jedoch als schwierig an, weil die Pfarrer dieser Änderung nicht zustimmen würden.¹⁸⁵

Das nördliche Münsterland um 1900

Der Philologe und Volkskundler Paul Sartori (1857–1936) beschreibt den groben Ablauf eines ländlichen Begräbnisses in seiner „Westfälischen Volkskunde“ für das ausgehende 19. Jahrhundert folgendermaßen: Nach Eintritt des Todes übernahmen die Nachbarn im Trauerhaus die erforderlichen Vorbereitungen, etwa das Waschen und Auskleiden der Leiche. Sartori schreibt, dass „früher“ auch das Herstellen des Grabes und das Beläuten des Toten Aufgabe der Nachbarn war. Der Tote wurde entweder in seinem Sonntagsanzug oder in einem langen weißen Leinenhemd bestattet. Dieses „letzte

¹⁸⁵ Ebd.

Hemd“ wurde ebenfalls von den Nachbarn hergestellt. Die Nachbarn führten auch die Leichenwache durch, bei der allerdings nicht nur für den Verstorbenen gebetet wurde, sondern sich auch die Zeit mit Gesprächen und gruseligen Erzählungen oder Spielen vertrieben wurde. Da es hier vielfach zu „Ausschweifungen“ kam, wurde in einigen Orten die Leichenwache verboten (s.o.).

Die Einladung zum Leichenbegängnis erfolgte vielfach mit der Todansage¹⁸⁶ oder einen Tag vor dem Begräbnis. Besonderer Wert wurde auf ein zahlenmäßig möglichst großes Gefolge gelegt. Kurz vor der Bestattung wurde der Tote auf der Diele des Bauernhauses aufgebahrt und der Sarg noch einmal geöffnet, damit die Beerdigungsteilnehmer Abschied nehmen konnten.¹⁸⁷ Die Leiche wurde dann von vier bis acht Nachbarn zum Bestattungsort getragen oder, wenn der Weg weiter war, mit dem Wagen zum Bestattungsort gefahren und von dort getragen. Die Sargträger wurden zuvor reichlich mit Kaffee und Kuchen im Trauerhaus bewirtet.

Die Leiche eines Bauern trug man immer durch die *Niendüre*, also die große Hauptpforte des Hauses, hinaus und setzte den Sarg anschließend auf den Leichenwagen, einen einfachen Leiter- oder Ackerwagen, der je nach sozialem Status des Verstorbenen von einer unterschiedlichen Anzahl von Pferden gezogen werden konnte. Auf dem Leichenwagen saßen vor dem Sarg eine Anzahl von Frauen, die sogenannten *Hoikefrauen*, die nächsten weiblichen Verwandten und Nachbarinnen des Toten. Ihren Namen erhielten sie von ihrer Kopfbedeckung, der *Hoike*, einem schwarzen Tuch.¹⁸⁸ Dem Wagen schloss sich zu Fuß das Gefolge als Leichenzug an.

Jedes Haus und jeder Hof hatte einen bestimmten Leichenweg, der auch *Grabweg*, *Notweg* oder *Totenweg* genannt wurde. Dieser musste stets eingehalten werden. Dies war auch der Fall, wenn längst bessere Wegebauten eine

¹⁸⁶ Ursprünglich musste der Tod des Bauern oder der Bäuerin in der Todesstunde dem gesamten Haus angesagt werden. Dazu gehörte auch das Vieh. Ansonsten drohte der Verlust der materiellen Habe. Heu und Stroh etwa mussten gewendet, die Eier der Hennen gedreht werden etc. Im Sterbezimmer mussten die Möbel verrückt und schließlich nach weiteren Vorgängen das Herdfeuer gelöscht werden, das von den Erben neu entfacht wurde. Das Todansagen im Haus setzte sich nahtlos mit der Bekanntmachung des Todes bei Verwandten und Nachbarn durch bestimmte Personen fort. Westfälischer Anzeiger 1799, Nr. 85, S. 1351; ebd. Nr. 96, S. 1540f.; Paul Sartori, Todansagen, in: Zeitschrift des Vereins für rheinische und westfälische Volkskunde 1 (1904), S. 36–54; Berger, Brauchtum, S. 122, S. 126, S. 133 u. S. 135; Lexikon Friedhofskultur 1, S. 313f.

¹⁸⁷ Sartori, Sitte 1, S. 137, Kyll, Tod, S. 25–27; Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 11–19.

¹⁸⁸ Sartori, Volkskunde, S. 106.

bequemere Verbindung zum Begräbnisplatz geschaffen hatten.¹⁸⁹ Am Kirchhof angekommen, wurde vielerorts einmal die Kirche umschritten. Nach der Trauerfeier schloss sich das Totenmahl oder Leichenbier an, das vielfach sehr üppig begangen wurden, so dass Beschränkungen derselben verfügt wurden.¹⁹⁰

In ganz ähnlicher Weise schildert der Bauer Heinrich Worpenberg aus Lengerich-Ringel (ehemals Kreis Tecklenburg, heute Kreis Steinfurt) das Geschehen um 1900 für das südliche Tecklenburger Land.¹⁹¹ Nach Eintritt des Todes wurden Boten ausgesandt, die den Sterbefall in der Nachbarschaft und in der Verwandtschaft zu verkünden hatten. Daraufhin kamen vier Frauen aus der Nachbarschaft, die die Auskleidung des Toten besorgten. Sie nähten auch das letzte Hemd, in das der Tote gekleidet wurde. Nach einigen Tagen wurden die Leichenbitter aus der Nachbarschaft bestellt, die die Trauergäste einzuladen hatten. Die Frauen, die den Leichnam ausgekleidet hatten, sargten diesen auch am Beerdigungstag ein. Anschließend wurden Leiche und Sarg in der Küche aufgebahrt.¹⁹² Allen zum Trauerhaus kommenden

189 Magazin für Westfalen 1798, S. 496f.; Westfälischer Anzeiger 1799, Nr. 85, S. 1351.

190 Sartori, Volkskunde, S. 100–107. Vgl. schon: Peter Florenz Weddigen, Beschreibung der Grafschaft Ravensberg. Aus beglaubten Urkunden, Kammerregistraturen und andern theils gedruckten theils ungedruckten Nachrichten, Bd. 1, Leipzig 1790, S. 50f.: „Ihre Begräbnisgebräuche haben viel Eigenthümliches. Wann ein Buer gestorben ist, werden die nächsten Verwandte und Freunde des Verstorbenen zum Leichenbegängniß geladen. Die nächsten Verwandte finden sich am Begräbnistage im Trauerhause ein, und essen daselbst zu Mittage. Die entfernten Freunde des Verstorbenen erwarten die Leiche am Wege. Der Küster des Kirchspiels findet sich mit seinen Schülern im Trauerhause ein, und singt mit denselben ein Todtenlied. Hiernächst treten 2 Schüler an die Baare und singen wechselseitig einen Vers aus einem aufgegebenen Liede, worauf der Sarg bis zum Kirchhofe gefahren wird, wohin ihn die nächsten Verwandte weiblichen Geschlechts mit verschleiertem gesicht begleiten. nachdem der Sarg abgesetzt worden ist, folgen 1. die nächsten Anverwandte männlichen Geschlechts mit entblößtem Haupte, 2. die entfernten mit bedecktem, 3. die Unverheyrateten beyderley Geschlechts, 4. die nächsten Anverwandte weiblichen Geschlechts mit verhülltem Gesicht, 5. die entferntesten Anverwandte weiblichen Geschlechts. Die Procession, welche oft aus 2 bis 300 Personen besteht, geht einmal um den Kirchhof bis zum Grabe, wo an manchen Orten eine kurze Grabrede unter freyem Himmel, und nach derselben eine förmliche Leichenrede in der Kirche gehalten wird. Nach der Rede wird dem Prediger von den sämmtlichen Kirchengästen am Altare ein Opfer an Gelde gebracht, iedoch ist dieser Gebrauch nicht allgemein.“ Möglicherweise beruht Sartoris Darstellung zum Teil auf dieser Vorlage.

191 Heinrich Worpenberg, Aus dem westfälischen Volks- und Haus-Erwerbsleben, in: Mittheilungen aus dem Museum für Deutsche Volkstrachten und Erzeugnisse des Hausgewerbes zu Berlin 1 (1897–1901), Heft 5 (1898/99), S. 175–189, hier S. 185f.

192 Sartori, Sitte 1, S. 137; Kyll, Tod, S. 25–27; Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 11–19.

Trauer Gästen wurde eine Mahlzeit gereicht, die vielfach aus Erbsensuppe mit gekochtem Schinken und Milchreis bestand. Gegen zwei Uhr am Nachmittag brach man zum Begräbnisplatz auf. Vor der Abfahrt wurde jedem Teilnehmer ein Schnaps offeriert. Selbst um den Sarg herum wurde Branntwein getrunken. Nachdem von den Anwesenden Abschied am offenen Sarg genommen worden war, wurde der Sarg geschlossen. Nach einem stillen Gebet wurde der Sarg nun aufgehoben und auf den bereits stehenden Leichenwagen gestellt. Dann setzte sich der Leichenzug in Bewegung auf den Friedhof zu. Dort angekommen wurde der Sarg vom Leichenwagen gehoben und von acht bis zwölf Trägern unter Glockengeläut zum Grabe getragen. Dabei gingen Pfarrer und Küster voran. Dem Küster folgten Schulkinder, die einen Choral sangen. Die Zahl der Sargträger richtete sich danach, wo im Ort der Sarg aufgenommen wurde. Nach Einsenken des Sarges sangen Küster und Schüler erneut. Darauf folgte die Leichenrede des Pfarrers. Nach der Beerdigung wurde dann in einem Wirtshaus das sogenannte „Liekenbeer“ zu sich genommen. Die Sargträger bekamen eine halbe bis eine Kanne Branntwein. Bei sogenannten „Abendleichen“, also Begräbnissen, die am Abend stattfanden, wurden zudem Salzkuchen und Zigarren gereicht. Damit war die Leichenfeier beendet und das Trauergefolge löste sich auf.

Fazit

Die Ausführungen über die Veränderungen der ländlichen Begräbnisformen im 19. Jahrhundert lassen ein nicht unbedeutendes Konfliktpotential zwischen der ländlichen Bevölkerung und den staatlichen Behörden erkennen. Während es dem Staat darum ging, die Begräbniskosten erheblich einzuschränken und ausschweifenden Züge der Leichenfeiern einzudämmen, um die Finanz- und Arbeitskraft, die Gesundheit und die sittliche Moral der Untertanen zu erhalten bzw. zu fördern, hatte das Begräbnis im ländlichen Bereich mit der Facettenvielfalt seiner Ausprägungen und Formen vielmehr eine nicht zu unterschätzende gesellschaftliche Funktion inne. Vor allem die ausgeprägte Ausgestaltung der Leichenzüge zeigt, dass es hier auf viele Details ankam. Ganz deutlich machen die vorangegangenen Ausführungen aber auch, wie eng die Begräbnispraxis im ländlichen Bereich mit dem sozialen Status des Verstorbenen und seiner Familie verknüpft war. Veränderungen der gewohnten Begräbnisformen und -rituale störten somit erheblich die etablierte Tradition und langjährige Praxis. Die Trauerrituale,

als standardisierte und kulturell anerkannte Handlungsabläufe, erleichterten den Umgang mit dem Tod. Durch den Tod eines Familien- oder Gemeinschaftsmitglieds entstand eine Krise, eine Situation tendenzieller Ohnmacht. Die Trauerrituale gaben vor, was nun in dieser besonderen Situation zu tun war, verringerten dadurch die Komplexität der eingetretenen Sachlage und stabilisierten so den Bruch, der durch den Tod erfolgt war.¹⁹³ Die Gemeinschaft bestätigte durch ihre Trauerrituale noch einmal die Verbundenheit mit dem Toten, demonstrierten, dass er weiterhin ein Teil ihrer Gemeinschaft war. Somit sollte verhindert werden, dass der Verstorbene auch noch den „sozialen Tod“ (Hans-Peter Hasenfratz) starb, der „durch Entfernung von der gesellschaftlichen Norm“ eintrat.¹⁹⁴ Auch die Beisetzung an dem Platz, an dem bereits die anderen Mitglieder der Gemeinschaft bestattet worden waren, stellte somit einen wichtigen Bestandteil des Vorgangs dar, um mit der lokalen und religiösen Gemeinschaft verbunden zu bleiben.

Insgesamt ist zu erkennen, dass sich die Bestattungsrituale vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis um 1900 verringerten. Das Begräbnis eines Toten wandelte sich von einer Angelegenheit der gesamten Gemeinde hin zu einem individuell-familiären Ereignis. Auch hier lässt sich also die gesellschaftliche Individualisierung des Todes erkennen.

193 Jan Assmann, Die Lebenden und die Toten, in: Der Abschied von den Toten. Trauerrituale im Kulturvergleich, hrsg. v. Jan Assmann u.a., Göttingen 2005, S. 16–36, hier S. 17 u. S. 28.

194 Zit. n.: Markwart Herzog, ‚Sterben, Tod und Jenseitsglaube‘. Begriffe – Deutungen – Wertungen, in: Sterben, Tod und Jenseitsglaube. Ende oder letzte Erfüllung des Lebens?, hrsg. v. Markwart Herzog, Stuttgart 2001, S. 10–18, hier S. 13.

Exkurs I: Die Leichenwege

Konflikte zwischen ländlicher Bevölkerung und den Behörden lassen sich anschaulich auch an der Nutzung der traditionellen Leichenwege ablesen. Um die Ursachen dieser Konflikte verstehen zu können, soll im folgenden Abschnitt der Blick auf das ländliche Wegesystem um 1800 im Allgemeinen und das System der Kirch- und Leichenwege im Besonderen gerichtet werden, das in seinen Grundzügen bereits vormoderne Wurzeln besitzt.¹⁹⁵

Ländliche Wegeverhältnisse vor 1800

In unserer heutigen Vorstellung sind Wege gut gepflegt, sehr oft asphaltiert, für gewöhnlich stets passierbar. Hindernisse durch umgestürzte Bäume oder Überschwemmungen stellen die Ausnahme dar. Unser geistiges Bild von befestigten und freien Wegen passt auch zu unserer Vorstellung von Landschaft, die idyllische Parklandschaften gleichkommt. Die vormodernen Siedlungen jedoch wurden durch Wege verbunden, die aufgrund von Hindernissen und ihrer Oberflächengestalt mehr schlecht als recht zu befahren oder zu begehen waren.¹⁹⁶ Jenseits der größeren Fernstraßen bestanden im Streusiedlungsgebiet auch solche Wege, die die Siedlungsschwerpunkte untereinander, die einzelnen Gehöfte der Kirchspiele mit der Pfarrkirche und die Hofstätten mit ihren Feldern und Holzungen verbanden. Unterschieden wurden Joch- und Triebwege, Kirch- und Leichenwege, Mist-, Dünge- und Dreischwege (Dreisch = unbebaut liegendes Ackerland¹⁹⁷).¹⁹⁸

Um eine allgemeine Begräbnisordnung für ihren Regierungsbezirk erarbeiten zu können, fragte die Bezirksregierung in Münster am 4. September 1823 verschiedene regionale und lokale Begräbnispraktiken von der Aufbahrung bis hin zur Einsenkung der Leiche und Verfüllung des Grabes ab,

¹⁹⁵ Andreas Holzem, *Der Konfessionsstaat. 1555–1802*, Münster 1998, S. 359–366; Holzem, *Religion*, S. 277–283; Richter, *Bauernleben*, S. 29–39 u. S. 43–46.

¹⁹⁶ Zu den Wegeverhältnissen, die noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bestanden, und den Bemühungen der Bewohner um Wegeverbesserung vgl. die sehr anschauliche Beschreibung bei: Richter, *Bauernleben*, S. 29–36.

¹⁹⁷ Schütte, *Wörter*, S. 197.

¹⁹⁸ Vgl. zum vormodernen Straßenwesen immer noch maßgeblich: Ernst Gasner, *Zum deutschen Strassenwesen von der ältesten Zeit bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts*. Eine germanistisch-antiquarische Studie, Leipzig 1889, speziell für den ländlichen Bereich: S. 65–123. Als regionales Beispiel: Heinz-Albert Friche, *Wegerecht und Wegeverwaltung in der alten Grafschaft Schaumburg*. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Wegerechts, Bonn 1971, S. 59–101.

die als „mißbräuchlich“ angesehen wurden.¹⁹⁹ In einem Rundbrief an die Landräte der einzelnen Landkreise, der eine Beschreibung der auffälligsten Praktiken enthielt, wurden die Landräte angewiesen, zu überprüfen, ob derartige Verfahren auch in ihrem Landkreis anzutreffen seien. In dieser Auflistung finden auch die Leichenwege Beachtung. Bezüglich ihres Verlaufs und ihrer Nutzung heißt es dort, dass, selbst wenn die alltäglich genutzten Wege zum Kirchort wesentlich näher und besser seien, „so reißt man noch an einigen Orten Wälle ein, und der Leichenzug verschont die besten Früchte nicht, wenn dieselben auf dem vermeinten Leichwege stehen, ohne daß der Beschädigte darüber zu klagen wagt.“²⁰⁰ In einigen hier angeprangerten Fällen fuhr man den Verstorbenen also aus behördlicher Sicht auf eigentümliche Weise zu Grabe, denn die Trasse eines Leichenzugs konnte in einigen Fällen abseits befestigter Wege über fruchttragende Ackerflächen und Wiesen hinweg führen. Hindernisse, wie Einfriedungen der Felder, Zäune oder Wälle wurden dabei recht gewaltsam überwunden.²⁰¹ Weiter heißt es: „Solche bei besseren Vicinal²⁰² und Landwegen ganz unnöthige Leichwege müssen dann, wenn auch alle 30 Jahre einmal gebraucht, offen liegen bleiben, von den angränzenden Eigenthümern [...] dagegen unterhalten werden, es sind oftmals schmale, tiefe Hohlwege, die selbst mit Ueberzahl von Pferden, ohne Gefahr für Menschen, Vieh und Geschirre nicht zu passiren sind.“²⁰³ Als Begründungen für dieses Vorgehen wurden etwa der Glaube an „böse Geister“, die an einer Wegekreuzung („Kreutzweg“) lauerten und durch das Niederlegen von Kreuzen gebannt werden konnten, angeführt.²⁰⁴ Zudem durfte der Leichenweg keine Hindernisse aufweisen, weil der Leichenwagen in der Vorstellung der Menschen nicht halten oder still stehen durfte.²⁰⁵ Die-

199 Vgl. zur Aufbahrung auch: Sartori, Sitte 1, S. 137; Kyll, Tod, S. 25–27; Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 11–19.

200 Schreiben der Bezirksregierung vom 4. September 1823 an die Landräte des Regierungsbezirks, in: Gemeindearchiv Lienen, A 193.

201 Vgl. auch: Volker Jaren, Hiltruper Höfe und Familien im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. Besiedlung, Bevölkerung und Landwirtschaft im Münsterland, Bielefeld 1999, S. 21.

202 vicinia = Nachbarschaft, Bauerschaft. Siehe: Schütte, Wörter, S. 662.

203 Schreiben der Bezirksregierung vom 4. September 1823 an die Landräte des Regierungsbezirks, in: Gemeindearchiv Lienen, Bestand A 193.

204 Ebd.

205 Ebd. Vgl. auch: Westphälisches Magazin zur Geographie, Historie und Statistik, Bd. 3 (1787), S. 721: „Wenn die Pferde vor einem Leichenwagen auf dem Wege aufgehalten werden, so wird bald wieder einer aus der Familie des Verstorbenen nachfolgen

sem „weniger schädliche Aberglauben“ Einhalt zu gebieten, „mögen besserer Belehrung anheim gestellt bleiben“, war die Ansicht der münsterischen Regierung.²⁰⁶ Als ungemein „schädlicher“ wurde allerdings die verbreitete Meinung angesehen, „daß es der Seele des Verstorbenen schade, wenn der alte Hofesleichweg nicht eingehalten“ werde.²⁰⁷ Jeder Hof hatte seinen angestammten und eigenen Leichenweg.²⁰⁸

Ähnliches beinhaltet eine Darstellung der Verhältnisse im Vest Recklinghausen in einem Schreiben an den Bischof von Münster, das bereits im Jahr 1785 verfasst worden sein dürfte.²⁰⁹ Darin wird berichtet, „daß in hiesigem Vest Recklinghausen durchgängig auf dem platten Lande bey Überbringung der Leichen nach den Kirchhöfen einen so genannten Leich-Weeg durch Graß und Früchten, ja mit Niederwerfung Uferen und Zäunen mit Karren und Waagen sich bedienen thun, in der lächerlich und aftergläubigen Meynung, es könne die Seele eines Verstorbenen Bauren nicht zur Seeligkeit gelangen, wann man mit der Leiche nicht durch Früchten und Graß fahre; Ja, obwohl man mit der Leiche schon bey dem Abgang vom Hofe auf den gemeinen nach dem Dorf laufenden Fuhrweg kommen, dem man sich auch durchgängig bedienen könne, so unterfängt man sich jedannoch mehr, dann einmal solchen /: um die Grade zu nehmen :/ zu verlassen und durch Früchten und Gras zu fahren.“²¹⁰

Besonders im Sommer, wenn Felder und Wiesen in voller Blüte standen, entstände den Bauern durch dieses Vorgehen ein immenser Schaden, den der Verfasser des Berichtes nicht unter fünf Reichstalern bezifferte. Um dieses „schädliche Fahren“ zu unterbinden, sollte allen Einwohnern jeder Bauerschaft durch öffentliche Bekanntmachung befohlen werden, die Leichenwagen über die „gemeinden Straßen“ fahren zu lassen. Der Historiker Volker Jarren interpretiert die Ansichten, dass einige Wege nur für den Kirchgang

müssen.“; *Magazin für Westfalen* 1798, S. 496; *Westfälischer Anzeiger* 1799, Nr. 85, S. 1351. Vgl. zum Leichenwagen allgemein: Schepper-Lambers, *Beerdigungen*, S. 91–94; *Lexikon Friedhofskultur* 1, S. 206.

206 Schreiben der Bezirksregierung vom 4. September 1823 an die Landräte des Regierungsbezirks, in: *Gemeindearchiv Lienen*, Bestand A 193.

207 Ebd.

208 *Westfälischer Anzeiger* 1799, Nr. 85, S. 1351; *Magazin für Westfalen* 1798, S. 496.

209 LAV NRW AW, Herzogtum Westfalen, Landesarchiv, Nr. 1126, fol. 19r.–19v. Das undatierte Schreiben dürfte zeitlich auf das Jahr 1785 zu bestimmen sein, da die Schriftstücke davor und danach ebenfalls auf dieses Jahr angegeben sind.

210 Ebd.

oder den Transport der Leichen benutzt werden durften, als volksmagische Vorstellungen. Fehlerhafter und unrechter Gebrauch der Leichenwege konnte Unglück nach sich ziehen, das sich von Unfruchtbarkeit der Felder bis hin zu Krankheiten und Todesfällen erstrecken sollte.²¹¹

Die Problematik der Leichenwege greift auch Johann Nepomuk von Schwerz in seiner Beschreibung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in Westfalen auf. In Kapitel IX über „Verschiedenartige Servituten“ thematisiert er auch die „überflüssige[n] Wege“: „Unter die nachtheiligen Servituten gehören alle überflüssigen Wege und Fußpfade. Wie oft bahnt man nicht einen Pfad über den Winkel eines Feldes, blos um 10 – 15 Schritte zu gewinnen? Für Westfalen führe ich besonders die Leichwege an. Es herrscht hier an einigen Orten der Glaube, daß die Seele des Verstorbenen keine Ruhe genieße, wenn die Leiche nicht den altherkömmlichen Weg gefahren wird. Sollte auch der schönste neuangelegte Weg, neben den mit einer solchen Servitute belasteten Grundstücken, nach der Grabstätte führen; umsonst! Der Leichenwagen darf ihn nicht betreten, und sollte er auch mitten durch die wallenden Saaten durch. Bleibt auf diese Weise der Bauer den Fußstapfen seiner Väter auch nach seinem eigenen Tode getreu, wie kann man fo[r]dern [!], daß er sich in seinem Leben davon entfernen solle?“²¹² Schwerz greift hier das Motiv des „bäuerlichen Schlendrians“ auf, das Generationen von Reformern als Rechtfertigung radikaler Eingriffe in die ländliche Wirtschaft und die ländlichen Sozialformen gedient hatte.²¹³

Wegerecht

Aus Schwerzens Darstellung geht hervor, dass neben den religiösen Vorstellungen, die mit dem Leichenweg verbunden gewesen sein dürften, die sich allerdings – wenn überhaupt – nur rudimentär in den Quellen fassen lassen,

211 Jarren, Höfe, S. 21. Zur Bedeutung der „Volksmagie“ verweist Jarren auf: Richard v. Dülmen, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, Bd. 3: Religion, Magie, Aufklärung 16.–18. Jahrhundert, München 1994, S. 78f. Vgl. auch: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, hrsg. unter besonderer Mitwirkung v. Eduard Hoffmann-Krayer u. Mitarb. zahlr. Fachgenossen v. Hanns Baechtold-Staeubli, 10 Bde., Berlin 1927–42, Bd. V, S. 1121–1123.

212 Johann Nepomuk v. Schwerz, Beschreibung der Landwirthschaft in Westfalen und Rheinpreussen. Mit einem Anhang über den Weinbau in Rheinpreußen, Teil 1, Stuttgart 1836, S. 30.

213 Rita Gudermann, Morastwelt und Paradies. Ökonomie und Ökologie in der Landwirtschaft am Beispiel der Meliorationen in Westfalen und Brandenburg (1830–1880), Paderborn u.a. 2000, S. 111f.

die Streitfrage um den Verlauf der Leichenwege vor allem ein rechtliches Problem war.²¹⁴ Der Rechtshistoriker Karl Siegfried Bader hat sich eingehend mit dem ländlichen Wegerecht beschäftigt. Aus seiner Darstellung, der er zwar vornehmlich süddeutsche Beispiele und Quellen zugrunde gelegt hat, die sich aber durchaus auch auf norddeutsche Verhältnisse übertragen lässt, geht anschaulich das vormoderne System von Wegen und Wegenutzungen im ländlichen Bereich hervor.²¹⁵

Die ländlichen Wege waren größtenteils nicht das Eigentum eines einzelnen Bauern, sondern standen in genossenschaftlichem Besitz. Das zeigen vor allem die spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen „Weistümer“, in denen auch das ländliche Wegesystem geregelt wird. Die Wege führten dabei in vielen Fällen über Privatgrund, was oftmals zu Wegestreitigkeiten führte. So konnten Jochwege auch über das Saatfeld eines anderen Bauern verlaufen. Dann galt, dass zwischen Mai und August, der Wachstumsperiode des Getreides, der Weg für Wagenfahrten oder für den Viehtrieb unterbrochen war. Strengstens verboten war es, Beiwege oder Viehtriebe durch die aus Wall und Graben bestehende Landwehr anzulegen, wodurch Feinden, Dieben und Räubern zu Nachtzeit unbeschwerter Einlass und Ausgang gewährt wurde.²¹⁶ Auch wenn die Wege nur eine klar umrissene Nutzung hatten und dazu nicht selten über fremdes Ackerland verliefen, war es nicht möglich, sie einfach zu versperren. Immer wurde altes Herkommen vor kurzfristige individuelle Wünsche gesetzt. Zudem galt der Grundsatz, einen denkbaren Schaden möglichst gering zu halten, also einen Umweg zu seinem eigenen Feld in Kauf zu nehmen, anstatt über die Feldfrucht des Nachbarn zu fahren.²¹⁷ Dass Straßen und Wege öffentliches Eigentum sind, ist erst eine Errungenschaft des frühen 19. Jahrhunderts, die mit der Vermessung und Besteuerung des Grundbesitzes zusammenhängt.²¹⁸ Die Genossenschaft

²¹⁴ Holzem, Konfessionsstaat, S. 362f.; Holzem, Religion, S. 277–283; Richter, Bauernleben, S. 29–39 u. S. 43–46.

²¹⁵ Das zeigen etwa sehr anschaulich Wegekonflikte aus dem 18. Jahrhundert. Beispiele: LAV NRW AW, Tecklenburg-Lingen, Regierung, Nr. 185 u. 265; Oberdahlhoff ./ Schniederjohann wegen eines strittigen Weges 1751/54; LAV NRW AW, Tecklenburg-Lingen, Regierung, Nr. 215; Arndt Jost und Evert Cordt König ./ Saatmann wegen eines Weges.

²¹⁶ Protokoll des Gogerichts zum Bakenfeld (südlich v. Münster) aus dem 16. Jahrhundert, in: Grimm, Jacob, Weistümer, Teil 3, Göttingen 1842, S. 131.

²¹⁷ Friedrich Philippi, Landrechte des Münsterlandes, Münster 1907, S. 137 (Gogerichtsprotokoll von 1552).

²¹⁸ Jarren, Höfe, S. 18–24.

der Bauern, in Nordwestdeutschland also die „Markgenossenschaft“²¹⁹ oder die „Bauerschaft“²²⁰, überwachte die gemeinschaftliche Wegeordnung und damit auch die einzelnen Nutzungen und Ansprüche der einzelnen Mitglieder. Die Einräumung eines Wegerechts gegenüber einem anderen Nutzer war also eine Pflicht, die dem berechtigten Nachbarn aus seiner Mitgliedschaft in der Genossenschaft erwuchs.²²¹ Jeder Besitzer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke hatte auch das Recht auf einen Weg zu diesen Grundstücken. Dieses Recht ging aber keinesfalls weiter, als es das wirtschaftliche Bedürfnis des Wegennutzers erforderte.²²² In diesem Rahmen konnten natürlich auch Zugeständnisse für individuelle Bedürfnisse gemacht werden. Der Weg zum Brunnen, zur Kirche oder zur Mühle war eine in das Wegesystem der Gemeinde aufgenommene genossenschaftliche Beschränkung, durch die andere Nutzungsformen, etwa die Beweidung, ausgeschlossen waren. Aus diesem genossenschaftlichen System ergab sich ein Recht auf Zufahrt zum eigenen Grundstück und ein Recht auf Wegenutzung bzw. -mitbenutzung. Diese Rechte leiteten sich aus der Mitgliedschaft in der Genossenschaft ab und waren somit Ausfluss eines Gesamtrechts, das die Genossenschaft an der ganzen Flur der ihr zugeordneten Fläche ausübte.²²³

Dem Recht auf Wegenutzung entsprach aber auch die Pflicht eines jeden Genossen zur Instandsetzung – entweder durch tätige Mitarbeit oder finanziellen Beitrag.²²⁴ Die Dorfgemeinschaft hatte somit auch für den Schutz und Bestand der Wege bzw. Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen zu

219 Das Wort *Markgenossenschaft* selbst ist ein Wissenschaftsbegriff, der seinen Ursprung dem Bemühen verdankt, die Mark (Allmende) als eine „genossenschaftliche“ Organisation zu verstehen. Vgl. Werner Rösener, Zur Erforschung der Marken und Allmenden, in: Allmenden und Marken vom Mittelalter bis zur Neuzeit. Beiträge des Kolloquiums vom 18. bis 20. September 2002 im Museumsdorf Cloppenburg, hrsg. v. Uwe Meiners u. Werner Rösener, Cloppenburg 2004, S. 9–16, hier S. 9.

220 Vgl.: Günther Wrede, Die Entstehung der Landgemeinde im Osnabrücker Land, in: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, hrsg. v. Theodor Mayer, 2 Bde., Bd. I, Konstanz 1964, S. 289–303, hier S. 298f.; Jarren, Höfe, S. 25 – 30. Zur Entstehung und Entwicklung der Kirchspielsorganisation am Beispiel Gütersloh vgl. den anschaulichen Überblick bei: Werner Freitag, Kirchdorf und Bauerschaften – Gütersloh in Mittelalter und Früher Neuzeit, in: Geschichte der Stadt Gütersloh, hrsg. v. Werner Freitag, Bielefeld 2001, S. 63–107.

221 Karl Siegfried Bader, Ländliches Wegerecht im Mittelalter, vornehmlich in Oberdeutschland, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF 49 (1936) S. 371–444, hier S. 386.

222 Ebd. S. 387.

223 Ebd. S. 391.

224 Ebd. S. 428–435; Annette Hennigs, Gesellschaft und Mobilität. Unterwegs in der Grafenschaft Lippe 1680 bis 1820, Bielefeld 2002, S. 50f.

sorgen.²²⁵ Die Verläufe der einzelnen Wege vergegenwärtigten sich die Genossenschaftsmitglieder durch Zusammenkünfte in bestimmten zeitlichen Abständen, verbunden mit einer Begehung und Inaugenscheinnahme des Zustands der einzelnen Pfade.²²⁶

Der Leichenweg gehörte damit eigentlich auch zum Flurzwang²²⁷, der eine Vielzahl von auf einer gemeinsamen Flur wirtschaftenden Bauern und einen genossenschaftlichen Verband voraussetzt. Das Einräumen bzw. das Dulden des Wegerechts eines anderen Nutzers durch einen Grundinhaber über dessen Flächen war somit seine Pflicht als Mitglied der Genossenschaft. Diese Verpflichtung hat sich auch in dem Rechtsgrundsatz erhalten: „Das vordere Gut gibt dem hinterer Weg und Steg.“²²⁸

Natürlich mussten in diesem Zusammenhang bestimmte Regeln beachtet werden. So galt vor allem das Prinzip des geringsten Schadens. Dabei war zu beachten, dass zunächst möglichst lange die ausgewiesenen Wege zu benutzen waren, bis dann von diesen Wegen über die kürzeste Distanz das Ziel erreicht werden konnte. Führte diese Strecke etwa über ein bebautes Feld, war besondere Vorsicht walten zu lassen.²²⁹ Zu dem Grundsatz, einen möglichst geringen Schaden anzurichten, gesellte sich die Maxime der gerechten Schadensverteilung. Das bedeutete, dass wenn ein Wegerecht über die Grundstücke mehrerer Personen führte, auch alle Anlieger in gleicher Weise betroffen werden sollten.²³⁰ Dieses Gebot mag den oftmals unverständlichen Wegeverlauf bedingt haben, den etwa die Behörden in den oben angeführten Beschwerden anprangerten.

225 Vgl. dazu auch: Friedrich Herzog, *Das Osnabrücker Land im 18. und 19. Jahrhundert. Eine kulturgeographische Untersuchung*, Oldenburg i. O. 1938, S. 80–85 u. S. 143–146 mit umfangreicher Quellenbasis für das Osnabrücker Land im 18. und 19. Jahrhundert.

226 Cornelia Kneppel, *Straßen und Wege in Mittelalter und Neuzeit*, in: *Wege durch die Landschaft*, hrsg. v. Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie, Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege, Münster 2006, S. 3–18, hier S. 11f. führt ein Beispiel aus Roxel aus dem Jahr 1745 an. Damals wurde auf Vereinbarungen der Jahre 1588 und 1709 zurückgegriffen.

227 Siehe dazu: Berndt Schild, *Art. Flurzwang*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG)*, 2. völlig überarb. u. erw. Aufl., Bd. 1 (2008), Sp. 1604f. Hier auch die weiterführende Literatur.

228 Eduard Graf u. Mathias Dietherr, *Deutsche Rechtssprichwoerter*, Nördlingen 1864, S. 84.

229 Bader, *Wegerecht*, S. 415. Vgl. dazu auch: Herzog, *Osnabrücker Land*, S. 80–85 u. S. 143–146.

230 Bader, *Wegerecht*, S. 416; Herzog, *Osnabrücker Land*, S. 80–85 u. S. 143–146.

Aus dem Schadenvermeidungsprinzip als oberstem Grundsatz ergaben sich weitere Regeln. So oblag die Wegenutzung zeitlichen Beschränkungen. Die Überfahrt über einen Weg oder das Wegerecht über eine landwirtschaftliche Nutzfläche war aber auch von der Jahreszeit und von den klimatischen Bedingungen abhängig.²³¹ So konnte etwa die Nutzung eines Weges oder der Anspruch auf ein Überfahrtsrecht mit einem schweren Wagen in milden Wintern untersagt werden, weil durch die Witterung der Boden nicht gefroren und somit nicht fest genug war, wodurch bei einer Überfahrt ein zu großer Schaden entstand.²³² In anderen Fällen ergab sich eine Nutzungsbeschränkung aus der Bewirtschaftungsart der zu erreichenden Flächen. So wurde das Überfahren fremder Grundstücke nur für bestimmte Zwecke und bis zu einem bestimmten Nutzungsgrad gestattet. Einige Feld- und Bauwege waren deshalb auch zeitlich befristet. Daraus ergab sich aber auch, dass diese Wege nicht befestigt oder besonders markiert waren. Ihr Verlauf war nicht fest gezogen, sondern musste alljährlich neu ausgehandelt werden.²³³ Dies erklärt sich, wenn man bedenkt, dass mit der zur Verfügung stehenden Nutzfläche sparsam umgegangen werden musste. Ständig vorhandene Wege benötigten viel Platz. Die Unterhaltung eines großzügigen Wegenetzes, das jede landwirtschaftliche Fläche erschloss, war somit ausgeschlossen. Die Lösung dieses Problems war eben das Gestatten der Durchfahrt oder des Viehtriebs unter bestimmten Umständen.

Die Wegstrecke blieb somit Teil der belasteten Flur und durfte bewirtschaftet werden. Der Verlauf von Zufahrtswegen zu Feldern und Ackerflächen konnte sich zudem je nach Nutzungsart ändern. So durften manche Wege nur für Hinfahrten mit leerem Wagen genutzt werden, während man für die Rückfahrt mit beladenem, folglich schwererem und deshalb schädlicherem Wagen einen anderen Weg nehmen musste, selbst wenn dieser weiter oder umständlicher war.²³⁴

Neben diesen nicht gekennzeichneten Bauwegen bestanden aber auch ausgemerkte Wege. Größere, überlokale und überregionale Wege und Straßen waren aus der Flur ausgesondert, markiert, evtl. ausgesteint und erhöht, so dass der Erhalt ihres Verlaufs und ihr Bestand gesichert waren. Zudem

²³¹ Bader, Wegerecht, S. 388; Herzog, Osnabrücker Land, S. 80–85 u. S. 143–146.

²³² Bader, Wegerecht, S. 416; Herzog, Osnabrücker Land, S. 80–85 u. S. 143–146.

²³³ Bader, Wegerecht, S. 389; Herzog, Osnabrücker Land, S. 80–85 u. S. 143–146.

²³⁴ Bader, Wegerecht, S. 390.

gab es Haupt- oder Gemeinwege, die ebenfalls aus der Flur ausgeschieden und Bestandteil der Allmende waren. Diese konnten von der gesamten Gemeinde genutzt werden.²³⁵ Von ihnen zweigten die gewöhnlichen Bau- und Feldwege ab.

Das frühneuzeitliche Wegenetz war also hierarchisch gegliedert. Die Heer- und Landstraßen bildeten die oberste Kategorie. Sie dienten – wie die Benennung anzeigt – der überregionalen Verkehrsanbindung und hatten militärisch-strategische Bedeutung. Die sogenannten „Communicationswege“ dienten der engeren Verbindung zwischen den Städten und großen Dörfern. Sie unterlagen der Zuständigkeit der Gemeinde. Zur nächsten Ebene gehörten die sogenannten Nachbarfahrwege, die auf engstem Raum Verbindung schufen. Dieses Wegenetz war Träger zahlreicher Funktionen im dörflichen Umfeld, denn so unterschiedlich die Nutzungsarten der vormodernen Landwirtschaft waren, so verschiedenartig nahmen sich auch die einzelnen Wege aus.²³⁶ Diese waren etwa durch die Art der Fortbewegung klassifiziert. Neben Fußwegen, die man eben nur „zu Fuß“ ohne Gefährt benutzen durfte, gab es Viehtriften, Karrenwege, Wagenwege oder Wege für Reiter. Doch auch die Nutzung spielte eine Rolle. Hinter der Bezeichnung „Bau- oder Feldweg“ verbargen sich die unterschiedlichsten Nutzungsarten. Sogenannte „Heuwege“ waren etwa die Wege für die Heuernte und führten auf Wiesengelände. Zudem beinhaltete ihre Nutzung auch eine zeitliche Beschränkung. Der Dungweg diente zur Zeit der Düngung dem Transport des Düngers auf den Acker. Ferner gab es Holzwege, die in Waldstücke führten und zum Holztransport genutzt wurden, Schlittenwege, Brachwege, Viehwege, Brunnenwege, Wege zur Schmiede, Mühlenwege, auch „Eselspfade“²³⁷ genannt, und schließlich Kirch- und Leichenwege.²³⁸ Auch die Breite der einzelnen Wege wurde dadurch definiert, dass sie für den jeweiligen wirtschaftlichen oder sonstigen Nutzungszweck ausreichend war.²³⁹ Auf den Wirtschaftswegen, den sogenannten Jochwegen (zum Längenmaß Joch, ein Teil einer Rute = 4,2 Meter)²⁴⁰, fuhren etwa Ochsen-

235 Ebd. S. 398.

236 Hennigs, Gesellschaft, S. 50f. Vgl. dazu auch: Herzog, Osnabrücker Land, S. 80–85 u. S. 143–146.

237 Bader, Wegerecht, S. 220.

238 Zu den einzelnen Wegen vgl. auch: Bader, Wegerecht, S. 390, S. 400–409. Siehe bereits: Gasner, Straßenwesen, S. 78.

239 Kneppel, Straßen, S. 5f.

240 Schütte, Wörter, S. 360.

und Pferdegespanne, um Plagensoden und -erde zum Düngen, die Kornernte oder Holz zu befördern. Dafür war eine bestimmte Breite vonnöten. In dieser Hinsicht wurde recht praktisch gedacht: Neben beiden Seiten des Wagens musste so viel Platz sein, dass dort ein Mann mit einer Mistgabel gehen konnte, um zu verhindern, dass das Korn vom Wagen herunter fiel.²⁴¹

Die Breite des jeweiligen Weges wurde also nach der Art der Nutzung und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmt und festgelegt.²⁴² Er musste also so breit sein, dass er konkreten Zwecken dienen konnte. Vor allem die Berührung bzw. die Berührungsvermeidung und die Möglichkeit des Nebeneinandergehens oder -fahrens von Menschen, Tieren und Wagen wurden als Maß verwendet.²⁴³

Denselben Weg konnten unter verschiedenen Voraussetzungen unterschiedliche Funktionen zugeschrieben werden, die zudem sowohl zeitlich als auch gegenständlich begrenzt sein konnten. Mit den Funktionen waren üblicherweise schriftlich nicht niedergelegte Gewohnheitsrechte verknüpft. Diese individuell unterschiedlichen Rechte beinhalteten eine bestimmte Nutzung des Weges, die sich aus einer seiner Funktionen ergab. Ein allgemeines Nutzungsrecht konnte daraus allerdings nicht abgeleitet werden. Greifbar werden diese einzelnen Rechte im Konflikt. Entweder wurde einem Berechtigten ein bestimmtes Wegerecht verweigert oder ein Nichtberechtigter maßte sich die ungerechtfertigte Nutzung eines Weges an. Aufgrund der Wegeverhältnisse war das Überfahren oder Überlaufen der Felder eines Nachbarn unumgänglich, um zu den eigenen Besitzungen zu gelangen. Problematisch waren bei dieser Praxis die Zerstörungen und Schäden an den Feldern des anderen.²⁴⁴

Die Wegenutzung war also an feste Grenzen gebunden und folgte bestimmten Prinzipien. Sie bewegte sich zwischen der Durchsetzung des wirtschaftlichen Interesses des einen und der Vermeidung von Schaden für den anderen. Entstand ein vermeidbarer Schaden, musste dieser ersetzt werden. Zu den häufigsten Beschädigungen gehörten Löcher, die in die Wege gegraben wurden. Der Aushub wurde als unverbraucher und durch den Kot des

241 Gasner, Straßenwesen, S. 81–85.

242 Bader, Wegerecht, S. 417–421.

243 Vgl. auch: Karl Siegfried Bader, Ausmessung und Breite des ländlichen Weges, in: Ders., Schriften zur Rechts- und Landesgeschichte, ausgewählt u. hrsg. v. Clausdieter Schott, 3 Bde., Sigmaringen 1983/84, Bd. 2, S. 156–170.

244 Hennigs, Gesellschaft, S. 96–98.

den Weg passierenden Viehs gedüngter Boden gerne auf die benachbarten Felder verbracht. Auch auf tiefer liegende Wege geschwemmte Erde wurde von den Bauern zurück auf die Felder geschafft, da sie in Zeiten fehlender künstlicher Düngemittel für den Feldbau elementar war. Ferner dehnten die Anrainer durch die Anlage von Zäunen und Hecken gerne ihre Grundstücke bis möglichst dicht an oder sogar über den Weg hinweg aus. Auf der anderen Seite konnten Zäune und Pfähle dazu dienen, die Wegtrasse auf das Grundstück eines Nachbarn zu verlegen und somit die Schäden, den durchfahrende Wagen oder vorüberziehende Viehherden verursachten, vom eigenen Besitz abzuwenden.²⁴⁵ Ein wichtiger Punkt war daher die Instandhaltung der Wege.²⁴⁶

Daraus ergibt sich, dass der Leichenweg kein sogenannter „Notweg“ und die rechtliche Grundlage somit weniger ein eigentliches Notwegrecht als Eigentumsrecht des Einzelnen war, sondern vielmehr ein genossenschaftliches Recht, das aber zahlreichen Einschränkungen und gegenseitiger Rücksichtnahme unterlag. Der Leichenweg war also wie der Kirchweg, der Weg zum Brunnen oder zur Mühle eine in das Wegesystem der Dorfgemeinde aufgenommene genossenschaftliche Beschränkung.²⁴⁷ Das Schwelmer Vestenrecht in seiner Niederschrift aus dem 16. Jahrhundert bestätigt diesen Sachverhalt: „Item ein jedermann soll hebben einen frien weg von sinem herde bis an dat hohe altar unbespert und unbefloet und unbekümmert.“²⁴⁸ Dabei waren die Verläufe von Leich- und Kirchwegen topographisch nicht auf die Allmendeflächen begrenzt, sondern konnten über den Besitz eines jeden Genossen geführt werden, allerdings unter dem oben dargestellten Grundsatz des geringsten Schadens.²⁴⁹

In diesem elaborierten System entstanden Konflikte vor allem durch unerlaubte Beseitigung von Wegen, indem man diese einfach überackerte, oder durch die unerlaubte Nutzung eines Weges. Auch die Verpflichtung zum stetigen Offenhalten von Wegen, die Richtung des Befahrens und die Bebauung der Flurwege konnte zu Uneinigkeiten und Streitigkeiten führen.²⁵⁰

245 Ebd. S. 83f.

246 Knepe, Straßen, S. 3–18.

247 Bader, Wegerecht, S. 396.

248 Grimm, Weisthümer 3, S. 30; Bader, Wegerecht, S. 408.

249 Bader, Wegerecht, S. 414.

250 Ebd. S. 421–428 u. S. 435–438.

Allerdings war der Leichenweg trotzdem ein Sonderfall, denn seine Nutzung konnte nicht im Voraus geplant oder mit der jeweiligen Flurnutzung abgestimmt werden. Der Tod einer Person war unabhängig von Jahreszeiten und Witterung. Darin unterschied sich das Leichenwegerecht von den anderen, an die wirtschaftliche Nutzung angepassten Wegerechten.

Es bleibt also folgende Entwicklung festzustellen: Seit dem Mittelalter hatte sich im Laufe der Jahrhunderte die Zahl der ausgemarkten Bau- und Flurwege stark vermehrt. Trotzdem bestanden weiterhin zahlreiche Zu- und Überfahrtsrechte, die infolge zunehmender Nutzungsdichte immer mehr ausdifferenziert wurden. Dieses alte und mit der Zeit immer komplexer gewordene ländliche Wegesystem wurde erst mit der Markenteilung und Privatisierung der Allmendeflächen aufgehoben, allerdings ohne, dass eine Alternative geschaffen worden wäre, also die Einrichtung eines weit verzweigten Wegenetzes, das es jedem Gemeindemitglied ermöglichte, die Bewirtschaftung weiterhin fortzusetzen. Somit waren Auseinandersetzungen in dieser Umbruchphase vorprogrammiert.

Die Konflikte um die Leichenwege fallen in die Übergangsphase, in der sich die ländliche Bevölkerung von einer über Jahrhunderte geübten Wegenutzungspraxis verabschieden musste. Das bestehende System musste somit umgestaltet werden, angestammte Rechte aufgeben und neue Zugeständnisse gemacht werden. Diese Situation der Umstrukturierung barg aber enormes Konfliktpotential. Besonders das Verzicht auf alte und das Zugestehen neuer Rechte dürfte in einer Zeit gesamtgesellschaftlichen Umbruchs im Zuge der preußischen Agrarreformen der ländlichen Bevölkerung – auch in psychologischer Hinsicht – recht schwer gefallen sein. Heute sind die ursprünglichen Leichenwege vielfach nur noch mühsam zu rekonstruieren, wenn dieses Vorhaben überhaupt möglich ist. Wichtige Quellen sind in diesem Zusammenhang aussagekräftige Flurnamen.²⁵¹

Vor dem Hintergrund dieser Umbruchsituation von einer Wirtschaftsgenossenschaft hin zum ökonomischen Individualismus lässt sich auch der Bericht der münsterischen Bezirksregierung verstehen. Die aufgeklärte Perspektive der Regierungsvertreter, die auf eine Modernisierung und Förderung

²⁵¹ Elisabeth Piirainen, Karkhoff, vrydthoff, lyck wech. Flurnamen als Zeugnis für Begräbnisstätten und Totenbrauchtum, in: *Der letzte Gang – De laatste gang. Totenbrauchtum – Gebruiken rond de Dood. Westmünsterland – Oost Nederland* (Ausstellungskatalog), Borken 1988, S. 245–255.

der Landwirtschaft mit einer Steigerung der Agrarproduktion zielte, war mit dem komplexen überkommenen ländlichen Wegerecht, das eben auf einem genossenschaftlichen Prinzip beruhte, nicht zu vereinbaren. Von dieser Warte aus musste die Streckenführung der Leichenwege, die durchaus über die Ackerflächen eines anderen verlaufen und dessen Feldfrucht schaden konnte, als rückständig und unwirtschaftlich erscheinen, ein Umstand, der sich nur mit vermeintlich „abergläubischen“ Vorstellungen der Landbevölkerung erklären ließ.

Wege als öffentlicher Raum

Neben ihrer Funktion als Transport- bzw. Verbindungsstrecke, die vor allem ökonomische Zwecke erfüllte, waren Wege auch in das gesellschaftliche Umfeld eingebunden, denn sie waren ein öffentlicher Raum.²⁵² Im öffentlichen Raum aber konnten Konflikte auch öffentlich ausgetragen und gesellschaftliche Unterschiede markiert werden. Von besonderer gesellschaftlicher Relevanz vor diesem Hintergrund war vor allem der sogenannte Kirchweg. Seine Nutzung beschränkte sich auf den Weg zur Kirche zu Zeiten des Gottesdienstes, also an Sonn- und Feiertagen oder zu anderen, unregelmäßig begangenen kirchlichen Festen (etwa Hochzeiten, Taufen, Beerdigungen). Vielfach im Streckenverlauf mit dem Kirchweg identisch war der Leichenweg, auf dem die Verstorbenen nach ihrer häuslichen Aufbahrung zur Kirche und zum Begräbnisplatz gefahren wurden.²⁵³

Das Recht auf einen Leichenweg über den Besitz eines anderen konnte aber auch den gesellschaftlichen Status des Verstorbenen und dessen Familie dokumentieren. Ebenso konnte die Verweigerung dieses Überfahrtsrechts mit einem Leichenwagen eine eindeutige Aussage sein. Besagte Zurückweisung des Rechts auf den Leichenweg kam relativ häufig vor. Als Hintergrund müssen entweder strittige Wegerechte oder persönliche Unstimmigkeiten zwischen Familien, die Annahme bestimmter negativer wirtschaftlicher Auswirkungen bei einem Leichentransport über ein Feld oder einen Hofraum oder die gezielte öffentliche Ausgrenzung bzw. Aberkennung des gesellschaftlichen Status bzw. der Ehrbarkeit des Verstorbenen und/oder seiner Familie erwogen werden.²⁵⁴

²⁵² Hennigs, Gesellschaft, S. 95.

²⁵³ Ebd. S. 98.

²⁵⁴ Ebd. S. 98f. Vgl. auch: Bernd D. Plaum, Strafrecht, Kriminalpolitik und Kriminalität im

Kirch- oder Leichenwege hatte als öffentlicher Raum eine besondere Bedeutung, da hier zu bestimmten Zeiten und Terminen eine große Personenzahl anzutreffen war. Beschimpfungen oder Denunziationen gepaart mit symbolischen Gesten fanden hier ein breites Publikum.²⁵⁵ Wegen ihres öffentlichen Charakters säumten die Wegstrecken von Kirch- und Leichenwegen oft auch Schandpfähle oder Plätze zur Ableistung von Ehrenstrafen.²⁵⁶

Die Motivation, Konflikte öffentlich auszutragen, war im abstrakten Ehrbegriff begründet. Die Ehre, hier verstanden als Sozialprestige oder soziales Ansehen, galt es öffentlich, also für die dörfliche Gemeinschaft sichtbar und nachvollziehbar, zu wahren und zu verteidigen, denn sie war das prägende „Ordnungs- und Orientierungsmoment im Leben der damaligen Menschen, sie bestimmte, begleitete und normierte das Verhalten sowohl einzelner als auch von Gruppen, sie regelte den täglichen Umgang miteinander, sie konnte bereits bei der Geburt eines Mannes oder einer Frau den spezifischen Platz des Individuums in der Gemeinschaft festlegen.“²⁵⁷ Für das hier angesprochene gesellschaftliche Phänomen prägte Pierre Bourdieu den Begriff des „symbolischen Kapitals“.²⁵⁸ Die Ehre war keine von Geburt an erworbene konstante Größe, sondern musste täglich gewahrt, erneuert und möglichst vermehrt werden.²⁵⁹ Diese Form von „Ehre“ unterlag der gesellschaftlichen Wahrnehmung und musste deshalb öffentlich dargestellt werden. Sie wurde stets gegenseitig durch die Mitglieder einer Gemeinschaft kontrolliert.²⁶⁰ Für den Erhalt seine „Ehre“ musste sich der Mensch also in vielen Fällen demonstrativ einsetzen.

Das Pochen auf den genauen Verlauf und die exakte Streckenführung des Kirch- und Leichenweges basierte also auf einem Rechtsanspruch, der nicht

Fürstentum Siegen 1750–1810, St. Katharinen 1990, S. 181.

255 Karl-Sigismund Kramer, Grundriß einer rechtlichen Volkskunde, Göttingen 1974, S. 24f. u. S. 71f.

256 Hennigs, Gesellschaft, S. 100.

257 Sabine Alfing u. Christine Schedensack, Frauenalltag im frühneuzeitlichen Münster, Bielefeld 1994, S. 26.

258 Pierre Bourdieu, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: Soziale Ungleichheiten, hrsg. v. Reinhard Kreckel, Göttingen 1983, S. 183–198; Pierre Bourdieu, Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, 1. Aufl. [Nachdruck], Frankfurt a.M. 2011.

259 Vgl. dazu: Ralf-Peter Fuchs, Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht 1525–1805, Paderborn 1999.

260 Michael Frank, Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650–1800, Paderborn u.a. 1995, S. 333–335.

aufgegeben werden konnte, weil ansonsten der Transport der Leichen durch die Rechtsansprüche anderer Gemeindemitglieder gefährdet war. An die unbedingte Durchsetzung dieses Rechtsanspruchs konnten dann zur näheren Begründung möglicherweise auch religiöse oder magische Vorstellungen geknüpft werden. Die exakte Nutzung des Weges stellte aber zudem auch die Visualisierung dieses Rechtsanspruchs und des sozialen Prestiges und Rangs im öffentlichen Raum dar. Das Beispiel der Leichenwege zeigt besonders deutlich die vormoderne Verwobenheit einzelner und kollektiver Rechtsansprüche in der ländlichen Gesellschaft. Diese elaborierte und austarierte Ordnung zu reformieren und in das moderne Rechtssystem zu überführen, musste zwangsläufig Konflikte hervorrufen. Ein einem anderen eingeräumtes Recht bedeutete dessen Verlust für die einräumende Person.

Exkurs II: Der Totengräber

Mit den Reformen des ländlichen Bestattungswesens wurde auch ein neuer Beruf in den ländlichen Gemeinden eingeführt: der Totengräber.²⁶¹ Bevor auch für die nicht-urbanen Kommunen die behördliche Anordnung erging, einen eigenen Totengräber anzustellen, wurden die Gräber von den Nachbarn des Verstorbenen ausgehoben. Vielerorts wurde diese Aufgabe von den betreffenden Personen allerdings nicht sorgfältig genug ausgeführt.²⁶² Die Grube wurde vielfach – vor allem im Winter, wenn der Boden gefroren war – nicht tief genug ausgehoben, so dass Tiere, die auf den Kirchhof gelangten – vor allem die allesfressenden Schweine und Hunde²⁶³ –, die Gräber wieder aufwühlten, um an die Leichen zu gelangen. Zudem wurde während des sogenannten „Grubegrabens“ bereits eine erhebliche Menge an hoch-

²⁶¹ Vgl. dazu auch: Schepper-Lambers, *Beerdigungen*, S. 95–102; Dagmar Hänel, *Bestatter im 20. Jahrhundert. Zur kulturellen Bedeutung eines tabuisierten Berufs*, Münster u.a. 2003, S. 38–49; Sartori, *Sitte 1*, S. 149; Erich Scheibmayr, *Der Totengräber*, in: *Die letzte Reise. Sterben, Tod und Trauersitten in Oberbayern*, hrsg. v. Sigrid Metken (Ausstellungskatalog), München 1984, S. 218–221; Illi, *Toten*, S. 74–77 u. S. 120–124; Dietmar Cremers, *Totenweiber und Totengräber in einer mittelhessischen Kleinstadt. Zwei Beispiele zum Umgang mit dem Leichnam im 19. Jahrhundert*, in: *Körper ohne Leben. Begegnung und Umgang mit Toten*, hrsg. v. Norbert Stefenelli, Wien u.a. 1997, S. 181–188; Perreford, *Unfriede*, S. 99.

²⁶² Richter, *Bauernleben*, S. 42.

²⁶³ So heißt es noch Mitte des 19. Jahrhunderts in einer Schilderung des Zustandes auf dem Kirchhof in Telgte, dass die nicht so tief begrabenen Leichen von den Hunden der anliegenden Häuser ausgegraben und ihre Knochen durch Telgtes Straßen „geschleift“ wurden. Schreiben (Verfasser nicht genannt) an die Regierung Münster vom 16. Oktober 1850 (Konzept). LAV NRW AW, Regierung Münster, Nr. 6692 (Telgte).

prozentigem Alkohol konsumiert, so dass es auch zu unerfreulichen und der Sache unangemessenen Tumulten kommen konnte.²⁶⁴ Ebenfalls nahmen es die vielfach unwissenden Nachbarn auch mit der Lage des Grabes nicht so genau.²⁶⁵ So wird etwa 1780 für die preußische Titularstadt Bünde sehr anschaulich über die „Verwirrungen und Unordnungen“ berichtet, die dort im Begräbniswesen Einzug gehalten hatten. Der Kirchenprovisor Franz Henrich Hoepker zeigte am 20. Januar 1780 an, „daß solche ohnerfahrene Grabmacher ohnwißender Weise entweder einen andern in sein Erbbegräbniße gefallen, oder gar eine andere Leiche, welche kaum halb verweset, bey Sarck und Haaren heraus gerissen, und Sarck-Diehlen und Menschen-Knochen dergestalt aufm Kirchhofe herum geworfen haben, so daß die herumlaufenden Hunde sich mit Menschen-Knochen herum geschleppt, und die Menschen mit ohnverweseten und in Stücken zerschlagenen Sarck-Diehlen, zu ihrem Brande nach Hause gewandt haben. In diesen trüben Waßer wollen nun viele dieser Eingepfarreten fischen: denn einige die ihre eigene Erbbegräbniße schon längst gehabt, und solche mit 2 oder 3 steinern, oder wenigstens hölzern Kopfsteinen besetzt haben, praetendiren nunmehr auch den Interims-Raum, oder die zwischen ihren Leichsteinen ohnbezeichneten Plätze, zu ihren Erbbegräbnißen. Andere, von denen die keine Erbbegräbniße haben, sondern ihre Leichen auf freye Plätze, welche sie von der Kirche hätten kaufen können, beerdiget haben, sind so hinterlistig zu Wercke gegangen, daß sie heimlich oder wohl gar bei finsterer Nacht, die Leichensteine oder Leichen-Höltzer, worauf sie ihre Nahmen schreiben laßen, auf der ihrigen Grabstätten gebracht und eingegraben haben, um sich dadurch einen

²⁶⁴ Perreford, Unfrieden S. 35; Sunderbrink, Eliten, S. 244. Vgl. auch die Beschwerde des Kreisphysikus Wesener von 1821 über das Begraben durch die Nachbarn auf dem Kirchhof in Gescher, das „tumultuörisch“ und pietätlos vonstatten ging. LAV NRW AW, Regierung Münster, Nr. 6635 (Gescher). Zum starken Alkoholkonsum auf Trauerfeiern im 19. Jahrhundert vgl.: Gunther Hirschfelder, Reu- und Trauertrinken im Regierungsbezirk Aachen. Das Beispiel einer entgleisten Totenfeier im Jahr 1823, in: *Volkkundliche Grenzgänge*. Festgabe der Schülerinnen und Schüler H. L. Cox zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Hildegard Mannheims u.a., Bonn 1995, S. 205–219.

²⁶⁵ Vgl. dazu auch: Herbert Derwein, Geschichte des christlichen Friedhofs in Deutschland, Frankfurt a.M. 1931, S. 121; Josef Longerich, Von „Mißbräuchen bei Beerdigungen und Kindtaufen“, in: *Heimatkalender Kreis Borken* 1960, S. 82–86, hier S. 82; H. L. Kok, Het ontstaan en de ontwikkeling der kerkhoven in Oost-Nederland/Entstehung und Entwicklung der Friedhöfe in den östlichen Niederlanden, in: *Der letzte Gang – De laatste gang. Totenbrauchtum – Gebruiken rond de Dood. Westmünsterland – Oost Nederland* (Ausstellungskatalog), Borken 1988, S. 159–244, hier S. 193; Brademann, Toten, S. 267–269.

Erbbesitz und Eigentum der Grabstette zu versichern.“²⁶⁶ Diese Aussage zeigt, dass sowohl aus der unbewussten als auch bewussten Verletzung der Besitzrechte andere Konflikte und handfeste Streitigkeiten zwischen den Parochianen erwachsen. Auch der Kirchengemeinde selbst entstand durch die unrechtmäßige Aneignung von Grabparzellen ein finanzieller Schaden. Diese unklaren Besitzverhältnisse und Grabpositionen sollten durch einen Totengräber, der über die Gräbertopographie seines Begräbnisplatzes Bescheid zu wissen hatte, geordnet werden. Zudem sollte der besoldete Totengräber für ein ordentliches Aussehen der Gräberfelder und eine ausreichende Tiefe der Gruben Sorge tragen.²⁶⁷

Am 14. August 1817 verbot die Regierung in Münster das Ausheben der Gräber durch die Nachbarn eines Verstorbenen und ordnete für die Städte und Gemeinden des Kreises Tecklenburg die Anstellung eines Totengräbers an.²⁶⁸ Gleichzeitig erließ sie auch Instruktionen, die die jeweiligen Totengräber zu befolgen hatten.²⁶⁹ Zunächst musste sich ein neu angestellter Totengräber mit der Topographie seines Bestattungsortes genau vertraut machen. Er musste die Lage der einzelnen Gräber und die jeweilige noch abzuwartende Belegungszeit ermitteln. Weil eine Leiche im Sandboden schneller verwest als in feuchtem Untergrund, wurde den Totengräbern ein Mittelwert von 25 Jahren als durchschnittliche Belegungsdauer an die Hand gegeben. Vor Ablauf dieser Zeit durfte kein Grab neu belegt werden. Auch die Grabtiefe wurde festgeschrieben. So sollte eine Grube mindestens so tief ausgehoben werden, dass der Sarg mit zwei Fuß Erde bedeckt werden konnte, die abschließend fest angedrückt werden musste. Sollte der Totengräber doch einmal auf einen nicht ganz verwesenen Leichnam stoßen, so war die Stelle umgehend wieder zu schließen und – bei Reihenbestattung²⁷⁰ – ein Grab

²⁶⁶ Bericht des Kirchenprovisors Franz Henrich Hoepker vom 20. Januar 1780, in: LAV NRW AW, Minden-Ravensberg Konsistorium IV, Nr. 147, fol. 1r–4r. Vgl. zu den Grabkennzeichnungen: Dethlefs, Kirchhof, S. 72. Zu den unterschiedlichen Erinnerungszeichen vgl.: Claudia Bei der Wieden, Erinnerungszeichen. Historische Grabmäler zwischen Elbe und Weser (1231–1900), Stade 2005; Wolfgang Runge, Sprechende Steine. Grabstelen im Oldenburger Land von 1600 bis 1800, Oldenburg 1979.

²⁶⁷ Brademann, Toten, S. 267–269.

²⁶⁸ Schreiben der münsterischen Bezirksregierung vom 14. August 1817, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 477.

²⁶⁹ Ebd.

²⁷⁰ Zum Reihengräbnis vgl.: Barbara Happe, Vom Gottesacker zum urbanen Friedhof. Lage, Anordnung und Gestaltung von Begräbnisplätzen und Gräbern als Ausdruck einer religiösen und sozialen Ordnung, in: Zum ewigen Gedächtnis. Beiträge einer Arbeitsta-

weiter zu gehen, bei Erbbegräbnissen innerhalb der Familiengrabstätte ein freien Platz zu finden. Die mit der Erde aus der Grube geworfenen Gebeine oder Überreste alter Särge durften nicht an der Oberfläche liegen bleiben, da dies als „höchst anstößig“ gewertet wurde, sondern mussten entweder – sofern vorhanden – im Beinhaus²⁷¹ gesammelt oder wieder in die Grube geworfen und vergraben werden.²⁷² Bei der Setzung von „Leichensteinen“ hatte der Totengräber darauf zu achten, dass diese nicht größer als das Grab selbst waren, dadurch eine größere Fläche bedeckten und die benachbarten Grabstellen beeinträchtigten. Die Grabsteine waren nicht liegend, sondern immer stehend zu errichten.²⁷³

Besonders hatte der Totengräber darauf zu achten, dass die Gräber durch auf den Bestattungsplatz eindringendes Vieh – hier werden vor allem die Schweine erwähnt – nicht beschädigt wurden. Überhaupt hatte er dafür zu sorgen, dass „die Ruhstätte der Entschlafenen auf keine Weise gestört und der Kirchhof stets in gehöriger Ordnung erhalten werde.“²⁷⁴ Auch die Entlohnung wurde geregelt. Für das Ausheben einer „großen Gruft“ sollte der Totengräber sechs Gulden erhalten, für eine „kleine Grube“ die Hälfte.²⁷⁵

Ähnlich werden die Aufgaben des Totengräbers in der „Verordnung über die Anlegung[,] Erweiterung u. Verschön[erung] d[er] Begräbnisplätze No. 7623 A“ vom 3. August 1818 umrissen, da die „polizeiliche Fürsorge“ eine völlige Verwesung der Leichen erforderte.²⁷⁶ Deshalb wurden die Totengräber angewiesen, die Gräber mindestens fünf Fuß tief und so lang und breit zu machen, dass der Sarg ohne Schwierigkeiten eingesenkt werden konnte. Lediglich, wenn bereits bei einer Tiefe von fünf Fuß auf Grundwasser gestoßen wurde, durfte das Grab eine geringere Tiefe aufweisen.

gung des Württembergischen Landesmuseums Stuttgart, hrsg. v. Peter Schiffer, Sigmaringen 2003, S. 23–30; Fischer, Gottesacker, S. 16f.

271 Zu den Beinhäusern vgl.: Brademann, Toten, S. 212–222; Reiner Sörries, Die Karner in Kärnten. Ein Beitrag zur Architektur und Bedeutung des mittelalterlichen Kirchhofes, Kassel/Klagenfurt 1996; Adolf Hueppi, Kunst und Kult der Grabstätten, Olten 1968, S. 97–99.

272 Schreiben der münsterischen Bezirksregierung vom 14. August 1817, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 477.

273 Ebd.

274 Ebd.

275 Ebd.

276 „Verordnung über die Anlegung[,] Erweiterung u. Verschön[erung] d[er] Begräbnisplätze No. 7623 A“ vom 3. August 1818, in: Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Münster, Nr. 34 (1818), Nr. 220, S. 261–265, hier S. 261.

Ausgegrabene Leichenteile und Knochen waren – wenn es kein Beinhaus mehr gab – „an einem andern schicklichen Ort, etwa zwischen den Bäumen“ wieder einzugraben.²⁷⁷ Bei Androhung der gleichen Strafe, die auch für Diebstahl galt,²⁷⁸ wurde den Totengräbern untersagt, von Gräbern mit noch unverwesten Leichen oder noch nicht vermoderten Särgen etwas zu entwenden. Diese Vorschrift bezog sich wohl auf das Holz der Särge, das als kostenloses Brennmaterial beliebt war.²⁷⁹ Verfehlungen des Totengräbers waren umgehend dem Bürgermeister anzuzeigen.

Der erste Totengräber von Lienen

Am 22. Mai 1817 ordnete der Landrat des Kreises Warendorf, Maximilian von Ketteler²⁸⁰, in einem Schreiben an die Bürgermeister von Lienen, Ostbevern und Füchtorf an, dass, „um den vielen Mißbräuchen welche bey Beerdigungen der Leichen bisher hin und wieder stattfanden, zu begegnen“, die Gräber zukünftig in sandigem Boden mindestens fünf Fuß, in festem Boden mindestens so tief ausgehoben werden sollten, dass die Särge mit zwei Fuß Erde bedeckt werden könnten.²⁸¹ Ferner sollten die Gräber nach erfolgter Bestattung festgetreten werden. Die Begräbnisse sollten außerdem nur noch nebeneinander „in der Reihe“ geschehen, „ohne Unterschied des Ranges oder Standes“.²⁸² Zudem sollten die Grabsteine oder -denkmäler so aufgestellt werden, dass sie nur eine Grabstelle bedeckten und nicht in das benachbarte Grab ragten.²⁸³

Ferner wies der Landrat die genannten Bürgermeister an, anzuzeigen, ob in ihrem Verwaltungsbezirk die Leichengruben noch von den Nachbarn des Verstorbenen oder bereits von fest angestellten und besoldeten Totengräbern ausgehoben würden. Daraufhin traf der Lienener Bürgermeister Friedrich Kriege am 29. Juni 1817 die Entscheidung, dass auch der Lienener Kirchhof als Bestattungsplatz des Kirchspiels in der darauffolgenden Woche ge-

²⁷⁷ Ebd. Zur Umsetzung dieser Vorgabe in die Praxis vgl. auch: Richter, Bauernleben, S. 42.

²⁷⁸ Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794, Teil 2, Titel 20, § 1152.

²⁷⁹ Vgl. etwa: Protokoll der Lienener Friedhofskommission vom 18. Januar 1859, in: Gemeindearchiv Lienen, A 191.

²⁸⁰ Warendorfer Landrat von 1816 bis 1817. Hubatsch, Grundriß, Bd. 8, S. 120.

²⁸¹ Schreiben des Warendorfer Landrats vom 22. Mai 1817 an die Bürgermeister von Lienen, Ostbevern und Füchtorf, in: Gemeindearchiv Lienen, A 193.

²⁸² Ebd.

²⁸³ Ebd.

ebnet werden sollte. „Sämtliche Eingesessenen hiesiger Gemeinde“, die eine Begräbnisstelle besaßen, die mit einem „Leichenstein“ gekennzeichnet war, wurden daher aufgefordert, diesen Stein innerhalb der nächsten drei Tage entfernen zu lassen.²⁸⁴ Würde dies nicht innerhalb der Frist geschehen sein, sollte der Grabstein auf Kosten des Grabstellenbesitzers abgeräumt werden.

Kriege endete mit dem Satz: „Unterzeichneter hegt das ernste Vertrauen zu seinen Administrierten, daß ein jeder gern und willig dieser gewiß so nützlichen als weisen Anordnung einer hohen Regierung Folge leisten, und denselben nicht in die Nothwendigkeit setzen werde unangenehme Maaßregeln gebrauchen zu müssen.“²⁸⁵

Am 24. Juli 1817 meldete Bürgermeister Kriege dem Landrat Vollzug. Der Kirchhof war „geebnet“ worden und alle Leichensteine und sonstigen Denkmäler waren abgeräumt.²⁸⁶ Damit auch zukünftig die Bestattungsvorschriften der Regierungsverordnung eingehalten werden könnten, sollte ein Totengräber eingestellt werden. Der Plan zur Einstellung eines amtlichen Totengräbers war indes nicht neu. Allerdings waren in der Vergangenheit Unstimmigkeiten wegen der Besoldung desselben entstanden. Am 10. November 1817 berichtete Bürgermeister Kriege dem Landrat, dass man einen Totengräber in Lienen „in Eid und Pflicht genommen“ hatte.²⁸⁷ Es handelte sich um Hermann Krumme, der im Kirchdorf wohnte. Wegen seiner Besoldung berichtete Kriege, dass „weil kein disponibler Landwehrender“ vorhanden gewesen sei, der auf andere Art versorgt werden konnte, bestimmt wurde, dass der Totengräber „I. von einer großen Leiche 4 Gute Groschen, II. von einem Kinde welches bey Tage beerdigt wird 3 Guten Groschen und III. von einem Todtgeborenen oder am Abend in der Stille beerdigt werdenden Kind 2 Guten Groschen“ als Lohn erhalten solle.²⁸⁸ Mit dieser Vergütung sei der Totengräber „zufrieden, und kann [...] wohl damit bestehen.“²⁸⁹

284 Schreiben des Lienener Bürgermeisters Kriege vom 29. Juni 1817, in: Gemeindearchiv Lienen, A 193.

285 Ebd.

286 Bericht des Lienener Bürgermeisters Kriege vom 24. Juli 1817 an den Landrat, in: Gemeindearchiv Lienen, A 193.

287 Bericht des Lienener Bürgermeisters Kriege vom 10. November 1817 an den Landrat, in: Gemeindearchiv Lienen, A 193.

288 Ebd.

289 Ebd.

Am 9. November 1817 wurde die Anstellung Hermann Krummes als Totengräber offiziell vollzogen. In der öffentlichen Bekanntmachung wurde explizit darauf hingewiesen, dass dem Totengräber Krumme ab sofort alle Sterbefälle angezeigt werden mussten, damit vor dem Begräbnis genügend Zeit vorhanden war, das Grab auszuheben. Da der Totengräber ansonsten keine Vergütung als die oben genannte erhalten sollte, verwies der Bürgermeister darauf, dass diese speziellen Gebühren, die im Verhältnis zu den sonstigen Begräbniskosten als sehr gering angesehen wurden, direkt und ohne Verzögerung an den Totengräber zu entrichten seien.

Der erste Totengräber von Leeden

Am 12. Januar 1840 wandte sich der Tecklenburger Bürgermeister Storch, dem auch die Verwaltung Leedens oblag, in einem Schreiben an den Tecklenburger Landrat und berichtete, dass sich der Gemeinderat von Leeden gegen die Anstellung eines Totengräbers ausgesprochen hatte, obwohl in der Verordnung vom 3. August 1818, Absatz 4 ausdrücklich die Anstellung eines solchen vorgeschrieben wurde. Somit sei seiner Ansicht nach auch für Leeden keine Ausnahme zu machen.²⁹⁰

Der Bürgermeister sah eine Indienstrafe als notwendig an, weil es mitnichten in Leeden allgemein bekannt war, in welcher Tiefe die Verstorbenen nun laut Verordnung zu bestatten waren. Zu dieser Erkenntnis kam er durch eigene Anschauung, denn die die Gräber aushebenden Nachbarn nahmen weder die vorgeschriebene Tiefe der Gräber sonderlich ernst, noch vergruben sie die von ihnen ausgegrabenen Leichenteile und Knochen wieder in der Erde. Unlängst sei dem Bürgermeister berichtet worden, dass „noch Jungens mit einem Menschenkopf auf dem Leedenschen Kirchhofe sich herumgeworfen haben sollen.“²⁹¹ Somit beantragte der Tecklenburger Bürgermeister, dass der Landrat die Anstellung eines Totengräbers verfügen möge. Ferner merkte er an, dass „den Gemeindsgliedern hierdurch gar keine eigentlichen Mehrkosten bei Beerdigung ihrer Angehörigen erwachsen können, indem das bisher übliche Bewirthen der Nachbarn mit Brantwein u.s.w. auch wieder ganz wegfallen würde.“²⁹²

290 Schreiben des Tecklenburger Bürgermeisters Storch an den Tecklenburger Landrat vom 12. Januar 1840, in: LAV NRW ÄW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 478.

291 Ebd.

292 Ebd.

Am 13. Januar 1840 beauftragte dann der Landrat den Bürgermeister einen „ordentlichen Mann“, wenn möglich sogar einen Versorgungsberechtigten, nach Anhörung des Gemeinderats als Totengräber anzustellen.²⁹³

Der Leedener Gemeinderat trat am 6. Februar 1840 zusammen.²⁹⁴ Nachdem der Bürgermeister sein Anliegen vorgetragen hatte, erklärte der Gemeinderat jedoch, „daß er gegen die Anstellung eines Totengräbers protestire und es für zweckmäßiger halte, daß die Gruft für einen Todten durch die Nachbarn des Sterbehauses, wie solches bisher immer geschehen sei, gegraben werde, wodurch als dann auch die Kosten für den Totengräber erspart würden.“²⁹⁵

Der Bürgermeister pochte daraufhin auf die Regierungsverordnung vom 3. August 1818, in der die Anstellung eines Totengräbers vorgeschrieben wurde. Allerdings ließ sich der Gemeinderat nicht von seiner Position abbringen, mit der Bemerkung „daß man jede neue Auflage zu vermeiden suchen müsse und dergl. mehr.“²⁹⁶ Der Bürgermeister bat somit den Landrat, ihn und den der Sache positiv gegenüberstehenden Beigeordneten Kloth zu ermächtigen, die Punkte der Regierungsverordnung von 1818 durchzusetzen.²⁹⁷

Daraufhin rügte der Tecklenburger Landrat am 10. Februar 1840 den Gemeinderat von Leeden für seinen Protest, weil er damit gegen die besagte und verkündete Verordnung verstieß. Der Landrat befahl, umgehend die Bestimmungen der Verordnung umzusetzen und einen Totengräber für die Gemeinde Leeden einzustellen. Ferner sollte eine Kommission einberufen werden, die sich mit den Zuständen auf dem Kirchhof in Leeden eingehender beschäftigen und wirksam gegen die dort anzutreffenden Mängel einschreiten sollte. Der Vorsitz dieser Kommission sollte vom Pfarrer übernommen, sein Stellvertreter der Bürgermeister, der Beigeordnete Kloth und der Schullehrer Reimann zu Mitgliedern werden.²⁹⁸

293 Schreiben des Landrats an den Tecklenburger Bürgermeister vom 13. Januar 1840, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 478.

294 Protokoll des Leedener Gemeinderates vom 8. Februar 1840, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 478.

295 Ebd.

296 Ebd.

297 Ebd.

298 Schreiben des Tecklenburger Landrats an den Tecklenburger Bürgermeister vom 10. Februar 1840, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 478.

Gut einen Monat später, am 12. März 1840, teilte der Tecklenburger Bürgermeister dem Landrat mit, dass für Leeden ein Totengräber angestellt und dieser mit den entsprechenden Instruktionen ausgestattet worden sei. Allerdings musste Storch eingestehen: „Betrübend muß jedoch Euer Hochwohlgeboren ich anzeigen, daß, wenn auch mittelst Bekanntmachung von der Kanzel in der Kirche zu Leeden am 1ten d[es]. M[ona]ts. die aus den Grund höherer Verfügung erfolgte Anstellung und Einführung eines Todtengräbers in der Person des Heuerlings Friedrich Pott, eines Landwehmannes aus dem Jahr 1814, welcher vom Tage der Bekanntmachung ab an jede Gruft für Verstorbene, auf dem Gottesacker zu Leeden zu graben und daher ein jeder sich an diesen Todtengräber Pott künftig in vorkommenden Fällen zu verwenden habe, veröffentlicht ist, demnach die Leedenser sich, wie es sich leider ereignet hat, und worüber ich die Verhandlung vom heutigen Tage beischließe, den höheren Verordnungen nicht Folge zu leisten geneigt sind.“²⁹⁹ Bürgermeister Storch vermutete hinter diesem Widerstand in der Bevölkerung die Aufwiegelung durch „Einflüsterungen“ der Gemeinderäte Postkämper und Pabst.³⁰⁰

Am 13. März 1840 meldete der Landrat die Vorkommnisse in Leeden der Bezirksregierung in Münster: Die Durchsetzung der Bestimmungen der Verordnung vom 3. August 1818 geschähen in Leeden „damals nur nominell. Eine alte Sitte, wonach die Nachbarn der Versterbenden ihre Leichen begraben, blieb herrschend, ohne daß daran höheren Orts Anzeige gemacht wurde.“³⁰¹ Der Landrat teilte mit, dass zwar mittlerweile der „freywillige Landwehmann aus den Freyheitskriegen Pott gegen billige Vergütung als Todtengräber für Leeden angenommen und der Gemeinde als solcher öffentlich bekannt gemacht“ worden war, doch sich sofort Widerstand in der Gemeinde regte aufgrund der Aufwiegelung der Einwohner durch die Gemeinderäte Postkämper und Pabst.³⁰²

Obwohl in Leeden nun ein Totengräber vorhanden war, kam es aufgrund der Abneigung der Bevölkerung gegen diesen zu folgendem Vorfall. Als ein Kind der Heuerleute Schlieck verstarb, wurde das Grab trotzdem – wie zu-

²⁹⁹ Schreiben des Tecklenburger Bürgermeisters an den Tecklenburger Landrat vom 12. März 1840, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 478.

³⁰⁰ Ebd.

³⁰¹ Bericht des Tecklenburger Landrats an die Bezirksregierung in Münster vom 13. März 1840, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 478.

³⁰² Ebd.

vor – durch zwei Nachbarn ausgehoben und angelegt. Am 12. März 1840 lud Bürgermeister Storch die Heuerleute Friedrich Lindemann und Friedrich Schnarre aus Leeden vor und befragte beide, „ob sie die Gruft für das verstorbene und beerdigte Kind des Heuerlings Schlieck auf dem Leedener Kirchhof gegraben hätten.“³⁰³ Die Befragten gaben folgendes zu Protokoll: „Wir haben auf Ansuchen der Ehefrau Schlieck in Lagemanns Heuer wohnhaft am Sonntag dem 8ten d[es]. M[ona]ts. die Gruft für das ihr gestorbene Kind auf dem Leedener Kirchhof und zwar da, wo die Armen begraben werden, gegraben. Wir haben auch wohl gehört, daß auch für Leeden jetzt ein eigener Todtengräber angestellt sei, wenn gleich keiner von uns beiden an dem Sonntage den 1. des M[ona]ts. als solches von der Kanzel ist bekannt gemacht worden [, anwesend war; C.S.]. Wir haben auch weiter gehört, daß in der Gemeinde hin und wieder gesprochen sei, man habe mit einem Todtengräber nichts zu schaffen, und solle es bleiben, wie es bisher gewesen sei, so daß die Nachbarn nach wie vor die Gräber für die Verstorbenen grüben. Deshalb haben wir denn auch die Gruft für dieses Schlieckesche Kind gegraben.“³⁰⁴

Obgleich in der Verordnung vom 3. August 1818 keine Strafe für das Zuwiderhandeln des „Gruftgrabens“ vorgesehen war, sollten die beiden Heuerleute Lindemann und Schnarre doch wegen der „durch sie gemachte Gruft auf dem Leedenschen Kirchhofe für das Schliecksche Kind“ zur öffentlichen Abschreckung polizeilich bestraft werden, „weil die Anstellung eines Todtengräbers, wie sie eingestehen, ihnen nicht unbekannt geblieben ist.“³⁰⁵ Zudem stand die Frage im Raum, ob das Heuerlingsehepaar Schlieck dem Totengräber trotzdem die Gebühren für das Kindergrab entrichten sollte, die es durch die Beauftragung der Nachbarn zu sparen versucht hatte.³⁰⁶

Die „Verhöhnung der höheren Anordnung“ durch die Aufwiegler Pabst und Postkämper sollte ebenfalls durch die Regierung geahndet werden.³⁰⁷ Ferner beantragte der Landrat den Ausschluss der beiden Gemeinderäte aus dem Gemeinderat wegen ihres aufrührerischen Verhaltens. Am 14. März

³⁰³ Bericht des Tecklenburger Bürgermeisters an den Tecklenburger Landrat vom 12. März 1840, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 478.

³⁰⁴ Ebd.

³⁰⁵ Ebd.

³⁰⁶ Ebd.

³⁰⁷ Schreiben des Tecklenburger Landrats an die Bezirksregierung in Münster vom 13. März 1840, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 478.

1840 bestätigte der Landrat den Leedener Totengräber Pott nochmals in seinem Amt.³⁰⁸

Am 26. April 1840 antwortete die Bezirksregierung in Münster, dass die Verordnung vom 3. August 1818 unbedingt Aufrecht zu erhalten sei. Was die bereits vorgekommenen „Contraventionsfälle“ anbelangte, die seit der Bekanntmachung der Anstellung des Totengräbers Pott vorgekommen waren, so könne „zwar eine Strafe dafür, da eine solche bisher noch nicht festgesetzt war, nicht eintreten; dagegen sind wir einverstanden damit, daß das dem Pott widerrechtlich entzogene Begräbnißgeld von den Beteiligten eingefordert, nöthigenfalls mittelst executivischer Maaßregeln von ihnen beigetrieben werde.“³⁰⁹ Ferner wurde allen denjenigen mit einer Polizeistrafe zwischen einem und fünf Reichstalern bzw. einer entsprechenden Gefängnisstrafe gedroht, die sich bei einer Beerdigung anderer Personen als des angestellten Totengräbers bedienten. Eine allgemeine Verfügung sollte hingegen nicht getroffen werden, weil angeblich nach Aussage der Regierung nur in Leeden der „Uebelstand des Beerdigens durch die Nachbarn“ und sonst nirgendwo mehr vorkomme.³¹⁰ Der Ausschluss der Gemeinderäte Pabst und Postkämper sollte vorerst noch unterbleiben. Allerdings sollte der Landrat „denselben, namentlich dem Pabst welcher bei einer vorgekommenen Beerdigung selbst mit behülflich gewesen ist, das Unziemliche ihres Verhaltens und den nachtheiligen Einfluß, welchen ein solches Beispiel auf die übrigen Gemeindeglieder ausüben müsse, ernstlich vorhalten.“³¹¹

Der Landrat wies daraufhin am 29. April 1840 den Bürgermeister an, das ausstehende Begräbnisgeld für den Totengräber bei der Heuerlingsfamilie Schlieck einzutreiben und die Bekanntmachung der Regierung publik zu machen, den Leedener Gemeinderäten die Verfügung zur Kenntnis zu bringen. Schließlich sollte der Bürgermeister den Gemeinderat Pabst instruieren, dass er sich bei einem Reichstaler Versäumnisstrafe am darauffolgenden Montag um 10 Uhr beim Landrat auf Haus Mark bei Tecklenburg einzu-

308 Schreiben des Tecklenburger Landrats an den Tecklenburger Bürgermeister vom 14. März 1840, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 478.

309 Schreiben der münsterischen Bezirksregierung an den Tecklenburger Landrat vom 26. April 1840, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 478.

310 Ebd. Allerdings war in Schale (heute Gemeinde Hopsten) noch 1874 kein Totengräber angestellt und die Gräber wurden von den Nachbarn ausgehoben. LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1666.

311 Schreiben der münsterischen Bezirksregierung an den Tecklenburger Landrat vom 26. April 1840, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 478.

finden habe, damit dieser ihm eine „zurechtweisende Belehrung“ erteilen könne.³¹² Pabst hatte nämlich nach Meinung des Landrats nicht nur die Gesundheitsgefahr verkannt, „welche solche Unsitte in mannigfacher Beziehung droht“, sondern auch „die Pflicht, sich den Anordnungen höherer Behörde gehorsam zu unterwerfen“.³¹³ Der Gemeinderat erhielt insgesamt eine scharfe landrätliche Rüge.³¹⁴

Doch hatte der Gemeinderat Pabst für sein Verhalten eine Ausrede parat, wie aus seiner Vernehmung vom 4. Mai des Jahres hervorgeht: Er gab zwar zu, auch bei der Bestattung des Neubauern Hasenpatt am Ausheben des Grabes beteiligt gewesen zu sein. Doch habe er sich damit nicht der Anordnung der Regierung widersetzen wollen, sondern sei das Ausheben des Grabes nur aus Mitleid gegenüber der Witwe Hasenpatt erfolgt, die in „der größten Armuth lebe“, und nicht in der Lage gewesen sei, die Begräbniskosten und den Totengräber zu bezahlen.³¹⁵ Pabst gab an, dass er durchaus nicht gegen die Anstellung eines Totengräbers sei und vor der Bestattung des Hasenpatt gegen die Umgehung des Totengräbers protestiert habe. Er sei dann aber überstimmt worden. Vor allem der Steinhauer Roitkamp sei für das eigenständige Ausheben des Grabes gewesen. Wegen der Vermögensverhältnisse der Witwe Hasenpatt habe er die „Beerdigung nach der alten Sitte geschehen lassen [und] auch selbst mitgeholfen.“³¹⁶ Pabst wisse um die Notwendigkeit zur Anstellung eines Totengräbers, um die „neue Ordnung“ auf dem Kirchhof erhalten zu können, wozu es eben gehöre, dass die „Leichen vor der Verwesung nicht herausgegraben und die Gebeine zerstreut“ würden.³¹⁷ Das aber sei vor allem der Fall auf den Flächen des Kirchhofs, auf denen diejenigen Familien begraben wurden, die keinen Anteil am Kirchhof hatten und sich für einen Reichstaler und ½ Silbergroschen eine „Begräbnisstelle bei Todesfällen für ihre Leichen kaufen“ mussten, weil dieser viel zu klein sei und dringend vergrößert werden müsse.³¹⁸ Er für seine Person

312 Schreiben des Tecklenburger Landrats an den Tecklenburger Bürgermeister vom 29. April 1840, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 478.

313 Ebd.

314 Ebd.

315 Stellungnahme des Gemeinderats Pabst vom 4. Mai 1840, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 478.

316 Ebd.

317 Ebd.

318 Ebd.

„wolle daher streben, daß der Anstellung eines Todtengräbers Nichts entgegen gestellt werde“.³¹⁹

Konflikte um die Totengräberstelle

Auch in Lienen kam es zu Konflikten bei der Neubesetzung der Totengräberstelle.³²⁰ Der alte Totengräber Beckmann war verstorben und wurde am 3. März 1845 bestattet. Am 18. März des Jahres bewarb sich der ehemalige Landwehrmann Ernst Jacob Strübbe, der bei Tigges in der Dorfbauerschaft, also etwas außerhalb des Ortskerns von Lienen, wohnte, auf die Position. Der Lienener Pfarrer Staggemeyer entgegnete ihm allerdings, als Strübbe bei ihm vorstellig wurde, dass „der Todtengräber-Poste [...] bereits verschenkt“ und Strübbe zu spät gekommen sei. Das Presbyterium hatte nämlich bereits einen Tag nach dem Begräbnis des alten Totengräbers Beckmann am 4. März einen Mann namens Horstmeyer, der dem alten Totengräber in seinem letzten Lebensjahr bei der Verrichtung seiner Tätigkeit geholfen hatte, auf dessen Stelle berufen. Über dieses Vorgehen beschwerte sich Strübbe nun beim Landrat des Kreises Warendorf, Freiherr Clemens Carl von Twickel³²¹, weil die Vakanz der Stelle nicht öffentlich ausgeschrieben worden sei. Zudem berief sich Strübbe auf eine Verfügung der münsterischen Bezirksregierung vom 26. März 1831, wonach „vorzüglich zu solchen Stellen diejenigen ausgewählt werden [sollen; C.S.], welche sich um den Staat Verdienste erworben haben.“ Der Landrat forderte daraufhin am 17. April 1845 den Lienener Amtmann Kriege auf, einen Bericht zu diesem Vorfall abzugeben.³²² Amtmann Kriege wandte sich daraufhin an die beiden Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde, Kriege und Staggemeyer, die ihm Folgendes berichteten: „Gestützt auf die Bestimmung des Landrechts (Th[eil]. II, Tit[el]. XI, Abs[chnitt]. IV § 183): ‚Kirchhöfe, oder Gottesäcker und Begräbnisplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören sind der Regel nach das Eigenthum der Kirchengesellschaften.‘ hat das hiesige Presbyterium sich für befugt erachtet, die erledigte Stelle des früheren Todtengräbers Beckmann wieder zu besetzen und an den hiesigen Einwohner Horstmeyer zu vergeben. – Der

319 Ebd.

320 Gemeindearchiv Lienen, A 192.

321 Warendorfer Landrat von 1832/33 bis 1866. Hubatsch, Grundriß, Bd. 8, S. 120.

322 Schreiben des Warendorfer Landrats an den Lienener Amtmann Kriege vom 17. April 1845, in: Gemeindearchiv Lienen, A 192.

Beschwerdeführer Ernst Jacob Strübbe hat sich etwas zu spät gemeldet. Nämlich den 3ten März fand die Beerdigung des vormaligen Todtengräbers statt. Den 4ten ejusdem war eine Versammlung des Presbyterii, in welcher man über die erledigte Stelle bestimmte und nicht anders konnte, als sie dem Horstmeyer verleihen, da derselbe bereits länger als ein Jahr den kränkelnden Beckmann unterstützt und vertreten, auch keine andern im Orte sich zu der Stelle gemeldet hatten; an außerhalb des Ortes Wohnende aber nicht gedacht werden konnte. Erst den 18ten kam dann jener Strübbe mit seinem Anliegen, wo ihm gleich erklärt wurde, es sei zu spät. Und wie gern auch das Presbyterium denen, die sich um das Vaterland verdient gemacht haben, allen möglichen Vorschub leistet, so wäre es doch kaum zweckmäßig gewesen, dem Strübbe die hiesige Todtengräberstelle zu überweisen, da derselbe nicht im Orte wohnt – hätte auch das Presbyterium von seinem Wunsche zur rechter Zeit nur etwas geahnet.³²³

Diese Stellungnahme der Kirchengemeinde teilte der Amtmann Kriege am 4. Mai 1845 dem Heuerling Strübbe mit. Doch hatte dieser wohl mit einem negativen Bescheid gerechnet, mit dem er sich nicht abfinden wollte, und sich bereits am 1. Mai 1845 an die Bezirksregierung in Münster gewandt. In seinem Schreiben gab er folgende Stellungnahme ab: „Gebürtig aus dem Kirchspiel Lienen Kreis Warendorf widmete ich mich in meiner Jugend den [!] Militairdienst und trat in meinen 20ten Lebensjahre freiwillig in die Reihe und Glied, habe die Feldzüge 1814 und 1815 mit gemacht und bis zu Ende des Krieges vorwurfs frei gedient worüber ich Atteste meiner Herrn Vorgesetzten beibringen kann. Nach meiner Entlassung vom Militair, habe ich mich als Bauern Heuermann mit meiner Familie kümmerlich durchgeschlagen. Als im Monat Februar dieses Jahrs die Todtengräberstelle in Lienen vacant wurde, meldete ich mich kurz nach dem Ableben des Todtengräbers und bat um die Verleihung dieses Postens, ich erhielt aber von dem Herrn Pastor Staggemeyer der Todtengräber-Poste sei bereits verschenkt ich werde [!] zu spät gekommen. Ich habe mich hierauf an den Herrn Landrath verwandt, und demselbe um die Verleihung der fraglichen Todtengräber-Stelle gebeten, habe aber zur Resolution erhalten, daß die hiesige Todtengräberstelle bereits vom Kirchenvorstande vergeben sei, und da ich nicht im Dorfe Lienen wohnte, so könnte mein Gesuch nicht weiter berücksichtigt werden, wie das die Anlage ergibt. Wie gesagt habe ich mich kurz nach dem Ableben

323 Stellungnahme der Kirchengemeinde (nicht datiert), in: Gemeindearchiv Lienen, A 192.

des Todtengräbers um die Verleihung dieses Postens gemeldet, die hiesige Geistlichkeit hat aber unter der Hand derselben ohne vorherige Bekanntmachung an einem [!] Horstmeyer verschenkt, der gar als Soldat nicht gedient hat. Betreffend die zweite Einwende, daß ich nicht im Orte wohnte, so bemerke ich, daß ich circa 8 Minuten vom Dorfe Lienen wohne, und künftigen Michaelii d[es]. J[ahres]. nahe davon ziehe. Muß daher gehorsamst bitten, daß hochlöbliche Regierung da ich als Soldat die Feldzüge mitgemacht habe, und gerechten Anspruch für Andern die nicht gedient haben machen darf mir die Todtengräberstelle zu Lienen verleihen, so gnädig sein wollen. Ich vermerke noch gehorsamst, daß ich Familienvater bin, von einer Frau und 5 Kindern und es mir bitter sauer wird daher zu kommen.³²⁴

Daraufhin teilte die Regierung in Münster dem Warendorfer Landrat von Twickel am 1. Juli 1845 mit, dass nach den für die Anstellung von Totengräbern bestehenden Vorschriften laut der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 8. Juni 1838 es der Gemeinde Lienen oblag, die Bewerbung eines Versorgungsberechtigten bei Wiederbesetzung der fraglichen Stelle zu berücksichtigen. Die Berufung des Eingesessenen Horstmeyer zum Totengräber durch den Presbyteriumsbeschluss sei, weil dieser keine Versorgungsansprüche habe, gegenstandslos und die Stelle müsse erneut ausgeschrieben werden. Ob allerdings die Gemeindeverordnetenversammlung oder das Presbyterium zur Wahl und Besetzung der Totengräberstelle berechtigt sei, hinge davon ab, ob die evangelische Kirchengemeinde nach dem Allgemeinen Landrecht Teil II. Titel 11 § 183 oder die politische Gemeinde § 190³²⁵ Eigentümer des Begräbnisplatzes sei. Das Schreiben wurde am 5. Juli 1845 an den Lienener Amtmann Kriege und die evangelische Kirchengemeinde weitergeleitet. Am 15. September des Jahres baten dann die Pfarrer Kriege und Staggemeyer den Amtmann Kriege um eine amtliche Erklärung, „ob es etwa erweislich sei, daß der Kirchhof hieselbst nicht der Kirchengesellschaft, sondern der politischen Gemeinde gehöre.“³²⁶ Das Presbyterium komme nicht umhin, den Kirchhof als Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde in Anspruch

³²⁴ Schreiben des Heuerlings Strübbe an die Bezirksregierung in Münster vom 1. Mai 1845, in: Gemeinearchiv Lienen, A 192.

³²⁵ „§. 190. Wo der Kirchhof erweislich nicht der Kirchengesellschaft, sondern der Stadt- oder Dorfgemeine gehört, da kann jedes Mitglied der Gemeine, ohne Unterschied der Religion, auch auf das Begräbniß daselbst Anspruch machen.“

³²⁶ Schreiben der Lienener Pfarrer an den Amtmann vom 15. September 1845, in: Gemeinearchiv Lienen, A 192.

zu nehmen, „da die hiesige Gemeinde von früher her als eine rein evangelische betrachtet sein wird. Schon der Augenschein spricht dafür, daß der Kirchhof denen gehört, deren Eigenthum die Kirche ist.“³²⁷ Sollte allerdings der Beweis geführt werden können, dass der Kirchhof der politischen Gemeinde gehöre, so bat sich das Presbyterium aus, dass diese Argumentation zunächst dargelegt werden solle, bevor es in der Besetzungsfrage der Totengräberstelle weiter verfahren könne.³²⁸ Am 19. September 1845 bestätigte der Lienener Amtmann, dass der Kirchhof Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde sei.³²⁹ Diese Bestätigung wurde am 6. November von der Amtsverordnetenversammlung bestätigt.³³⁰ Daraufhin stellte die Regierung in Münster am 30. November 1845 fest, dass „da der ausschließliche Anspruch der versorgungsberechtigten Militairinvaliden p.p. auf die unter No. 1 der Amtsblattbekanntmachung vom 3. Juni 1838 genannten Stellen dadurch beschränkt wird, daß dieselben Königlichen, städtischen, ständischen oder doch solcher Behörden und Anstalten angehören, welche ganz oder theilweise auf Kosten des Staats, einer Stadt oder der Stände unterhalten werden, diese Voraussetzung aber hinsichts der Todtengräberstelle zu Lienen nicht zutrifft, so muß es auch bei der Anstellung eines nicht versorgungsberechtigten Individuums bewenden.“³³¹ Am 14. Dezember 1845 wurde dann dem Heuerling Strübbe die abschließende negative Entscheidung der Regierung mitgeteilt.³³²

Exkurs III: Die Begräbnisplätze im Kreis Tecklenburg im Jahr 1873

„Die gesetzlichen Vorschriften, welche über die Anlegung, Erweiterung, Benutzung und Schließung der Begräbnisplätze, sowie über das Begräbniswesen überhaupt in den einzelnen Landestheilen des Preußischen Staats bestehen, sind nicht allein von großer Verschiedenheit, sondern haben sich auch

327 Ebd.

328 Ebd.

329 Schreiben des Lienener Amtmanns an die Kirchengemeinde vom 19. September 1845, in: Gemeindearchiv Lienen, A 192.

330 Bestätigung der Amtsverordnetenversammlung vom 6. November 1845, in: Gemeindearchiv Lienen, A 192. Dazu gehörten nach Unterschrift unter dem Dokument: Bäger, Heemann, Altholz, Tönjes, Schomberg, Bischoff, Altevogt, Dirk, Teeske, Dothage, Wieneke und Beckmann.

331 Schreiben der Bezirksregierung an den Lienener Amtmann vom 30. November 1845, in: Gemeindearchiv Lienen, A 192.

332 Schreiben der Bezirksregierung in Münster an den Heuerling Strübbe vom 14. Dezember 1845, in: Gemeindearchiv Lienen, A 192.

nach den bisherigen Erfahrungen in vielen Fällen als mangelhaft erwiesen. Sie gewähren aber so wenig einen genügenden Anhalt für die Feststellung der Rechte, welche im Interesse des öffentlichen Wohles der Staat auf diesem Gebiete in Anspruch zu nehmen genötigt ist, als sie auseichende Normen für die Rechte abgeben, welche den Eigenthümern der Friedhöfe einerseits und den Theilnahmeberechtigten andererseits zustehen. Insbesondere gehört auch das Begräbniswesen zu dem Gebiete auf welchem sich die Rechte des Staates und der Kirche in mehrfachen Beziehungen begegnen und der bestimmten gegenseitigen Abgrenzung dringend bedürfen.“³³³

Mit diesen Feststellungen beginnt ein Schreiben, das am 15. September 1873 vom Ministerium für Geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten verfasst und an die Oberpräsidenten der Provinzen versandt wurde. Darin forderte man die untergeordneten Behörden auf, die bestehenden Einrichtungen und Zustände im Hinblick auf das Beerdigungswesen in den einzelnen Ortschaften mitzuteilen, weil diese an vielen Orten mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen und preußischen Staatsrechts, insbesondere mit der Gleichberechtigung anerkannter Religionsgesellschaften, nicht vereinbar waren. Da sich die Behörden in der jüngeren Vergangenheit gezwungen gesehen hatten, in einigen Fällen zwangsweise einschreiten zu müssen, hatte man festgestellt, dass es an einheitlichen gesetzlichen Bestimmungen fehlte. Aufgrund dieses Mangels hätten die Behörden erst immer nach der vollzogenen Beerdigung eingreifen können, was im Nachhinein zu unerwünschten Konsequenzen und unnötigen Konflikten geführt hatte.

Deshalb sollte das preußische Begräbniswesen im Zuge der Gesetzgebung neu geregelt werden.³³⁴ Zunächst musste man sich daher einen Überblick über die unterschiedlichen Verhältnisse verschaffen. Aus diesem Grunde wurden detaillierte Berichte aus allen Provinzen angefordert, die über die „Leichenhöfe“ und die bestehenden regionalen Regelungen für das Begräbniswesen Auskunft geben sollten. Die einzelnen Bezirksregierungen wurden zudem aufgefordert, auch Vorschläge zu machen, die ihrer Meinung nach zur Veränderung und Verbesserung der Situation beitragen. Nicht nur die Abgrenzung zwischen den staatlichen und kirchlichen Befugnissen sollte da-

³³³ Schreiben des Ministeriums für Geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 15. September 1873, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1463.

³³⁴ Ebd.

bei erörtert werden, sondern die im Begräbniswesen überhaupt in Betracht kommenden teils öffentlichen, teils privatrechtlichen Verhältnisse, so dass „die Mängel und Lücken der bestehenden Gesetzgebung, sowie die in der Praxis hervorgetretenen Mißstände auf dem bezeichneten Gebiete überhaupt“³³⁵ dargestellt werden konnten.³³⁶

Die Berichte sollten eine statistische Aufnahme enthalten, wie viele Friedhöfe in einem jeweiligen Regierungsbezirk sich im Eigentum der Religionsgemeinschaften, der Kommunen oder Privatpersonen befanden. Sie waren zudem zur Hilfe bei der Beantwortung der Frage gedacht, ob die Kommunalgemeinden oder die Religionsgemeinschaften zur Anlage und Einrichtung neuer Friedhöfe verpflichtet werden sollten und unter welchen Voraussetzungen die Einrichtung eines neuen Bestattungsortes überhaupt notwendig war. Ferner sollte entschieden werden, ob konfessionelle Friedhöfe zulässig waren und welche Regeln für kirchliche Begräbnisse auf kommunalen Bestattungsplätzen zu gelten hatten.³³⁷

In den Berichten war zudem zu berücksichtigen, durch welche Organe die Verwaltung der bürgerlichen und kirchlichen Begräbnisplätze geregelt wurde und welche Regelungen zur Bestattungsverpflichtung bestanden. Auch die Frage sollte erörtert werden, ob Einschränkungen bei Selbstmördern³³⁸ etc., insbesondere auf den konfessionellen Bestattungsplätzen, beizubehalten waren, und wem eventuell die Entscheidung in den einzelnen Fällen gebühren sollte.³³⁹ Weitere Punkte waren die Zulassung der Mitwirkung von Geistlichen anderer Religionsgesellschaften auf konfessionellen Begräbnisplätzen, die Dauer des Beerdigungsrechts und die Zulässigkeit eines Wiederkaufs von Ruhestätten, die etwaigen Bedingungen der Zulassung

³³⁵ Ebd.

³³⁶ Vgl. dazu auch: Schepper-Lambers, *Beerdigungen*, S. 40–42.

³³⁷ Perreford, *Unfrieden*, S. 56–59.

³³⁸ Vgl. zur Selbstmordproblematik auch: *Lexikon Friedhofskultur* 1, S. 281f.

³³⁹ Noch 1877 richtete das Presbyterium in Ledde die Beschwerde an die Tecklenburger Synode, dass es in den letzten Jahren mehrfach vorgekommen sei, dass in den benachbarten Gemeinden Selbstmördern, die nicht als unzurechnungsfähig anzusehen waren, ohne die erforderliche Genehmigung des Superintendenten ein Begräbnis mit kirchlichen Ehren gewährt worden war. Deshalb stellte das Presbyterium den Antrag, dass der in dieser Hinsicht eindeutige Paragraph 115, Absatz 4 der Kirchenordnung genauere Beachtung finden sollte. *Verhandlungen der Kreis-Synode Tecklenburg 1877*, S. 9f. (Ein Exemplar befindet sich in der Bibliothek des Instituts für Westfälische Kirchengeschichte, Münster, Signatur: Sy II 76). Vgl. dazu auch: Schepper-Lambers, *Beerdigungen*, S. 103–109.

von privaten Begräbnisplätzen, die Veräußerung, Teilbarkeit und Vererbung der Erbbegräbnisse, der Umfang des Benutzungsrechts der Grabstellen, die Errichtung von Grabzieren, Denkmälern etc. und das Eigentum an denselben sowie die Feststellung der Begräbnisgebühren.

Die Berichte sollten bis zum 1. Dezember 1873 eingehen. Am 8. Oktober 1873 wurde das Schreiben an die Landräte weitergeleitet. Im Verlauf des Monats gingen die verschiedenen Berichte über die lokalen Bestattungsverhältnisse ein.

Der Amtmann von Ibbenbüren antwortete am 20. Oktober 1873. Zunächst bemerkte er, dass seines Erachtens, „da wo einmal der Kirchhof im Besitze der politischen Gemeinde sich befindet, dieselbe auch zur Wahrung der so nötigen Einheit ferner im Besitze verbleiben muß und Neuanlegung von Kirchhöfen, speciell confessionellen Characters nicht geduldet werden dürfen.“³⁴⁰ Dass es in seinem Amtsbezirk zu keinen konfessionellen Auseinandersetzungen „wegen des Kirchhofes“ gekommen war, verdanke sich seiner Meinung nach dem Umstand, weil der Friedhof Gemeindeeigentum sei. Der Berichtende ging davon aus, dass es umgehend zu Differenzen komme, „wenn eben die Trennung gesetzlich ermöglicht würde.“³⁴¹ Spezielle Verordnungen wegen des Kultus der verschiedenen Konfessionen auf dem politischen Begräbnisplatz seien seiner Meinung nach „nicht thunlich“ und lediglich auf das bereits bestehende Recht der Einsegnung durch den jeweiligen Geistlichen der beiden christlichen Konfessionen zu beschränken. Verwaltungsorgane des Ibbenbürener Begräbnisplatzes waren der Amtmann oder der Gemeindevorsteher. Die Leichen wurden in Reihe, Selbstmörder in den Ecken und Wegen des Friedhofs bestattet. Geistliche von „Dissidenten, Papisten etc.“ sollten, sofern sie staatlich angestellt waren, berechtigt sein, auf bürgerlichen Kirchhöfen Verstorbene ihres Bekenntnisses nach ihrem Ritus zu bestatten. Die Dauer des Beerdigungsrechts müsse auf 30 Jahre festgestellt werden, so der Amtmann. Ein Wiederkauf für 30 Jahre war in Ibbenbüren möglich. Über die Zulassung von Privat-Begräbnisplätzen entschied – wie überall – die Bezirksregierung. Die Erbbegräbnisse in Ibbenbüren waren unveräußerlich und wurden von der Friedhofverwaltung nur in den Fällen nach einem Zeitraum von 50 Jahren wieder eingezogen, in denen die Familie

³⁴⁰ Antwortschreiben des Amtmanns von Ibbenbüren vom 20. Oktober 1873, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1463.

³⁴¹ Ebd.

in einen anderen Pfarrsprengel verzogen oder aber ausgestorben war.³⁴² Die Grabstellen konnten von den Anverwandten des Verstorbenen mit Blumen bepflanzt werden.³⁴³ War aber ein Grab nur mit Gras bewachsen, durfte es nicht durch Vieh beweidet werden, sondern war es nur dem Totengräber gestattet, das Gras abzumähen und zu verwenden. Vieh hatte generell keinen Zutritt zum Bestattungsort.³⁴⁴ Die Grabstellen konnten mit Grabzieren oder Denkmälern ausgestattet werden. Wenn jedoch kein Wiederkauf nach 30 Jahren erfolgte, gingen die Monumente in den Besitz der Friedhofverwaltung über. Die Feststellung der Beerdigungsgebühren stand nach den Angaben des Amtmanns der Friedhofverwaltung zu.³⁴⁵

Als zweiter antwortete der Amtmann von Westerkappeln am 24. Oktober 1873. Er berichtete, dass in seinem Amt zwei Bestattungsorte existierten: der im Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde stehende Begräbnisplatz und der jüdische Friedhof.³⁴⁶ Ein besonderer Bereich für Selbstmörder und ungetaufte Kinde bestand nicht. Alle Leichen, die nicht auf Erbbegräbnisplätzen bestattet wurden, begrub man nach der Reihe, auch diejenigen anderer Konfessionen, aber nur nach evangelischem Ritus.³⁴⁷

Der Lengericher Amtmann teilte am 25. Oktober 1873 mit, dass Lengerich einen jüdischen³⁴⁸ und einen evangelischen Begräbnisplatz hatte. Mit den Beschlüssen vom 20. und 27. Mai 1868 hatte die politische Gemeinde den Eigentumsanspruch am neuen Friedhof an die Kirchengemeinde abgetreten. Der Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde war auf Grundbesitz der ersten Pfarrstelle errichtet worden. Dafür wurden seit dem 1. Januar 1860 jährlich 16 Reichstaler Miete aus der Kirchenkasse an den Pfarrer gezahlt. Durch die Einrichtung der „Irrenanstalt“³⁴⁹ wurde eine Vergrößerung

342 Ebd.

343 Bringemeier, Blumen; Richter, Pflanzenverwendung.

344 Vgl. dazu: Dethlefs, Kirchhof, S. 70.

345 Antwortschreiben des Amtmanns von Ibbenbüren vom 20. Oktober 1873, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1463.

346 Antwortschreiben des Amtmanns von Westerkappeln vom 24. Oktober 1873, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1463.

347 Ebd.

348 Antwortschreiben des Amtmanns von Lengerich vom 25. Oktober 1873, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1463.

349 Es handelt sich um die Vorgängerinstitution der heutigen LWL-Klinik Lengerich, ein psychiatrisches und neurologisches Fachkrankenhaus, das sich in der Trägerschaft des LWL-Psychiatrieverbundes Westfalen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) befindet.

des Platzes notwendig, die von der Kirchengemeinde durch Ankauf eines Grundstücks erreicht wurde. Bislang sei auf dem evangelischen Begräbnisplatz noch keinem Verstorbenen katholischen Glaubens das Begräbnis verweigert worden.³⁵⁰ Deshalb sei es auch zu keinen Problemen gekommen, die die Überlegung, den Begräbnisplatz in kommunales Eigentum zu überführen, gerechtfertigt hätten. Ansonsten war der Amtmann der Meinung, dass insgesamt wenige Sonderrechte auf dem Lengericher Kirchhof bestünden und man sich den gesetzlichen Regelungen unterwerfen solle.³⁵¹

Der Ladberger Amtmann schrieb am 25. Oktober 1873, dass in Ladbergen noch das „eigenthümliche Verhältniß, daß der Kirchhof gemeinschaftliches Eigenthum der politischen und der Kirchengemeinde ist“ (s.o.), bestehe.³⁵²

Für Bevergern berichtete der Amtmann am 24. Oktober 1873, dass alle Begräbnisplätze in kirchlichem Eigentum standen. Der Amtmann war zudem der Meinung, dass die Anlegung neuer Begräbnisplätze den einzelnen Religionsgemeinschaften aufzuerlegen sei, weil man so Streitigkeiten in der politischen Gemeinde vorbeugen könne.³⁵³

Der Amtmann von Lotte berichtete ebenfalls am 24. Oktober 1873, dass es bisher in Lotte zu keinerlei Differenzen in Fragen des Begräbnisses gekommen sei. Die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen seien ohne Ausübung des herrschenden Kultus stehend in aller Stille auf einem besonderen Platze des Kirchhofs bestattet worden.

Zudem war der Lotter Amtmann der Meinung, dass die Eigentumsfrage an den Begräbnisplätzen dahingehend zu beantworten sei, dass sie im Eigentum der Kirchengemeinden stehen sollten, da es ansonsten zu Kollisionen zwischen Eigentumsrecht und Benutzungsrecht kommen könne. Außerdem könne die politische Gemeinde nicht für die Bestattung der Mitglieder von fortwährend neu auftauchenden Religionssekten aufkommen.³⁵⁴

350 Antwortschreiben des Amtmanns von Lengerich vom 25. Oktober 1873, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1463.

351 Ebd.

352 Antwortschreiben des Amtmanns von Ladbergen vom 25. Oktober 1873, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1463.

353 Antwortschreiben des Amtmanns von Bevergern vom 24. Oktober 1873, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1463.

354 Antwortschreiben des Amtmanns von Lotte vom 24. Oktober 1873, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1463.

Die Selbstmörder wurden auf einem bestimmten Areal auf dem Kirchhof begraben. Auf konfessionellen Begräbnisplätzen sollte zwar die Mitwirkung anderer Religionsgemeinschaften zugelassen werden, denselben aber nicht die Ausübung ihres Kultus gestattet sein, da es gerade durch diesen Umstand zu den meisten Zerwürfnissen komme. Den Verkauf von Erbbegräbnisplätzen beurteilte der Amtmann skeptisch, weil dadurch der Kirchengemeinde eine zusätzliche Einnahmequelle geschaffen werde, die nicht mit der kirchlichen Moral zu vereinbaren sei.³⁵⁵

Über den Friedhof in Hopsten informierte der Amtmann am 26. Oktober 1873, dass der einzige Begräbnisplatz sich im Eigentum der katholischen Kirche befinde. Erbbegräbnisse seien auf demselben nicht vorhanden. In neuerer Zeit habe man aber gestattet, dass eiserne bzw. steinerne Monumente errichtet werden könnten, wenn dafür eine bestimmte Abgabe gezahlt werde.³⁵⁶ Die Leichen wurden der Reihe nach beigesetzt. Im Falle eines Grabes mit Monument, musste die Gebühr noch einmal entrichtet werden, damit der Platz übersprungen wurde. Allerdings bemerkte er, dass dieses Vorgehen auf die Dauer dazu führen müsse, dass die Fläche des kleinen Begräbnisplatzes, der bereits nach 18 Jahren gefüllt war, nicht mehr ausreichen werde. Geistliche anderer Konfessionen wurden in Hopsten in ihrer Funktion auf dem Friedhof nicht geduldet. Deshalb wurden zunehmend die Verstorbenen evangelischer Konfession auf dem Begräbnisplatz in Recke bestattet.³⁵⁷

Über Recke und Mettingen berichtete der dortige Amtmann dann am 31. Oktober 1873, dass in beiden Gemeinden die Kirchhöfe, also „der Platz worauf die evangelische Kirche steht“, bisher als Begräbnisstätten beibehalten worden seien.³⁵⁸ Kirchen und Kirchhöfe waren unter oranischer Herrschaft in das Eigentum der evangelischen Kirche übergegangen und die katholische Kirche sei nur „Theilnahmeberechtigte“ an den Begräbnisplätzen.³⁵⁹ Andere Friedhöfe seien bislang nicht vorhanden, da die Verhandlungen in den

³⁵⁵ Ebd.

³⁵⁶ Vgl.: Dethlefs, Kirchhof, S. 72.

³⁵⁷ Antwortschreiben des Amtmanns von Hopsten vom 26. Oktober 1873, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1463.

³⁵⁸ Antwortschreiben des Amtmanns von Mettingen vom 31. Oktober 1873, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1463. Vgl. dazu: Christof Spannhoff, *Leben ohne die Toten. Konfliktaustrag und Kompromissfindung im Kontext der Begräbnisplatzverlegung im Kreis Tecklenburg (1780-1890)*, Münster 2014.

³⁵⁹ Ebd.

1840er Jahren über die Verlegung der Begräbnisplätze außerhalb des Orts nicht zum Abschluss gekommen waren. Ferner behauptete der Amtmann: „Es finden sowohl bis auf den heutigen Tag, die Beerdigungen auf den genannten Kirchhöfen um die Kirche unter Beobachtung eines 32jährigen Turnus statt und es sind dabei Unzuträglichkeiten namentlich in sanitätspolizeilicher Hinsicht nicht wahrgenommen worden.“³⁶⁰ Weitere Berichte der fehlenden Gemeinden scheinen nicht eingereicht worden zu sein.

Im Abschlussbericht des Tecklenburger Landrats vom 1. November 1873³⁶¹ heißt es, dass die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Anlegung, Erweiterung und Schließung der Begräbnisplätze, die hauptsächlich in den Paragraphen 184 bis 190 und 764 bis 765 im zweiten Teil, Titel 11 des Allgemeinen Landrechts und im Ministerialerlass vom 26. Juli 1864 enthalten seien, in allen Fällen ausgereicht hätten, insbesondere auch hinsichtlich der Benutzung der Friedhöfe.³⁶² Zwar befänden sich letzte im Kreis Tecklenburg – mit Ausnahme der Friedhöfe in Lienen und Ibbenbüren bzw. der Begräbnisplatz in Ladbergen in Mitbesitz sowohl der politischen als auch der kirchlichen Gemeinde – überall im Eigentum der Kirchengemeinden. Trotzdem seien konfessionelle Streitigkeiten mit Ausnahme von nur wenigen Fällen in der Gemeinde Riesenbeck weder in Hinsicht auf die Benutzung der Friedhöfe von Seiten Andersgläubiger, noch in Bezug auf den rituellen Beisetzungsakt wahrgenommen bzw. auf gesetzlichem Wege zu schlichten gewesen. Allerdings widersprach sich der Landrat umgehend damit, dass auf den katholischen Friedhöfen in den Gemeinden Riesenbeck und Hopsten die Verstorbenen anderer Konfessionen von einem Polizeidiener bis zur Friedhofspforte begleitet werden mussten, weil es zu Ausschreitungen gekommen war.³⁶³ Auf dem Bestattungsplatz nahm dann der katholische Pfarrer den Sarg in Empfang und geleitete diesen ohne jede amtliche Verrichtung zum Grab. In den evangelischen Gemeinden sei dem Geistlichen anderer Konfessionen stets die Begleitung der Leiche bis zum Grabe unter Anleitung der betreffenden Riten gestattet worden.³⁶⁴

³⁶⁰ Ebd.

³⁶¹ Abschlussbericht des Tecklenburger Landrats vom 1. November 1873, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1463.

³⁶² Circular-Verfügung vom 26. Juli 1864, betreffend die Berücksichtigung confessioneller Interessen bei der Anlegung neuer Kirchhöfe, in: Kirchliches Amtsblatt der Diözese Münster vom 30. Januar 1865, S. 9f.

³⁶³ Ein solcher Fall ist für den neuen Begräbnisplatz in Gravenhorst bei Bevergern überliefert. LAV NRW AW, Regierung Münster, Nr. 6740 (Gravenhorst).

³⁶⁴ Vgl. dazu den Bericht des katholischen Brochterbecker Pfarrer J. Tüshaus an den münsterischen Bischof vom 25. April 1841 über das Begräbnis der Schwester des

Selbstmörder wurden überall in nicht geweihtem Boden bestattet. Zur Bestattung von Personen, denen zwar ein christliches nicht gestattet, aber auch ein bürgerliches Begräbnis nicht verwehrt werden konnte, bemerkte der Landrat: „Die fortschreitende Kultur, hauptsächlich aber die neuerdings mehr und mehr zunehmende schroffe Haltung der katholischen Religionsdiener u.a. in Hinsicht der Beerdigung excommunicirter Personen auf nicht geweihtem Grunde, zum andern die wünschenswerthe einheitliche, allen privat- und öffentlichen Rechten entsprechende Regelung des Beerdigungswesens: läßt auch mir eine genaue Fixierung der desfallsigen Vorschriften, etwa nach folgenden Grundsätzen, wobei ich die einzelnen Punkte im Ministerialerlasse vom p.p. [15. März 1847]³⁶⁵ näher behandeln werde, dringend nothwendig erscheinen.“³⁶⁶

An den Orten, an denen im Kreis Tecklenburg konfessionelle Bestattungsplätze bestanden, sollten sie im Eigentum der Konfessionsgemeinschaft der betreffenden Gemeinde verbleiben. Zur Anlegung neuer Friedhöfe seien

Steuerempfänger Marcus auf dem evangelischen Friedhof in Lengerich. Darin wird behauptete, dass es sich dabei um das erste Begräbnis eines Angehörigen katholischer Konfession in Lengerich seit der Reformation gehandelt habe. Das Begräbnis erfolgte ohne Störungen und Schwierigkeiten von protestantischer Seite. BAMS, Pfarrarchiv Brochterbeck St. Peter und Paul, Karton 16, Akte „Beerdigung 1821–1853“. Zu den Bedingungen der Katholiken in den protestantischen Teilen des Kreises Tecklenburg generell vgl. auch: BAMS, GV AA, Tecklenburg A 1.

³⁶⁵ „Verordnung, betreffend die Beerdigung auf fremden Kirchhöfen in der Provinz Westphalen. Vom 15. März 1847.“ Darin wurde mit Rücksicht auf den § 183, Teil II, Titel 11 des ALR und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verordnungen und Rechte verordnet, dass „die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien einander wechselweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, ein nach dem Religionsgebrauche des Verstorbenen, und unter Mitwirkung eines Geistlichen seiner Konfession, zu feierndes Begräbnis nicht versagen dürfen.“ Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten 1847, S. 116. Bereits in einem Zirkular des münsterischen Bischofs vom 20. November 1821 wurde angeordnet, dass Protestanten „ein gleich ehrenvolles Begräbnis mit den katholischen Religionsgenossen, jedoch, wie es sich von selbst versteht, mit Weglassung der bei Begräbnissen der katholischen Kirche eigenen Ceremonien, gestattet seyn soll.“ Ihre Leichen sollten jedoch „nicht an einem abgelegenen Ort, sondern mit jenen der Katholiken der Reihe und Ordnung nach [...] beerdigt werden.“ Außerdem sollten die Ortsgeistlichen „in bürgerlicher Kleidung, unter Vortragung des Kreuzes, die Leichen begleiten und an der Ruhestätte ein passendes Gebet sprechen.“ Zudem sollte den Protestanten das Recht auf das Totengeläut und zur Errichtung eines angemessenen Grabzeichens nicht bestritten werden. Das Dekret wurde am 28. August 1830 mit geringfügigen Änderungen wiederholt. Zit. n. Brademann, Toten, S. 131. Vgl. auch: Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 86.

³⁶⁶ Abschlussbericht des Tecklenburger Landrats vom 1. November 1873, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1463. Vgl. dazu auch: Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 87.

aber der Regel nach die bürgerlichen Gemeinden zu verpflichten.³⁶⁷ Den Religionsgesellschaften sei zu gestatten, konfessionelle Friedhöfe anzulegen, mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Kirchengemeinden, die zu den Einrichtungs- und Unterhaltskosten dieser Bestattungsplätze beitragen, deswegen nicht von den Beiträgen zur Anlegung und Unterhaltung der bürgerlichen Friedhöfe entbunden werden könnten. Besondere Anordnungen mit Rücksicht auf den Ritus der verschiedenen Religionsgemeinschaften sah der Landrat als nicht geboten an.

Die Organe der Verwaltung der Bestattungsplätze bürgerlicher und kirchlicher Gemeinden seien die bereits vorhandenen Vertreter derselben und diese auch als solche beizubehalten. Den Kommunalgemeinden sei wie auch den kirchlichen an den Orten, an denen es keine kommunalen Bestattungsplätze gebe, die Verpflichtung zur Aufnahme der Leichen auf ihren Begräbnisplätzen und der Anspruch auf einen Platz in ordentlicher Reihe aufzuerlegen. Einschränkungen seien in diesem Zusammenhang auch bei Selbstmördern etc. auf konfessionellen Bestattungsplätzen nicht mehr beizubehalten, noch weniger aber bei Anlagen neuer Friedhöfe zu gestatten, weil nach Meinung des Landrats die den Selbstmördern damit zugefügte Unehre nicht diese selbst, sondern nur die Hinterbliebenen derselben treffe, und weil zum anderen durch diese Einschränkung Selbstmorde nicht verhütet werden könnten.³⁶⁸

Die Mitwirkung der Geistlichen anderer Religionsgemeinschaften auf konfessionellen Begräbnisplätzen sei zuzulassen, insofern kein kommunaler Friedhof oder ein Recht des Begräbnisses auf demselben vorhanden sei.³⁶⁹

Die Dauer des Beerdigungsrechts war nach Meinung des Landrats auf bestimmte Zeit – etwa 50 bis 80 Jahre – festzusetzen und die Zulässigkeit eines Wiederkaufs der Grabstätten zu gestatten. Die Zulassung von Privat-Begräbnisplätzen hinge allerdings von der gutachtlichen Äußerung bzw. Genehmigung der betreffenden Gemeindevertretung ab.

³⁶⁷ Zur Kommunalisierung des Begräbniswesens siehe auch: Jan Brademann, *Leben bei den Toten. Perspektiven einer Geschichte des ländlichen Kirchhofs*, in: *Leben bei den Toten. Kirchhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne*, hrsg. v. Jan Brademann u. Werner Freitag, Münster 2007, S. 9–49, S. 22.

³⁶⁸ Gisela Wilbertz, „... daß ein jeder einem Abdecker geleistete Dienst Schande bringe ...“ *Reinheitsvorstellungen, Körperkonzepte und die Unehre der Wrasemeister*, in: *Tabu. Verdrängte Probleme und erlittene Wirklichkeit. Themen aus der lippischen Sozialgeschichte*, hrsg. v. Sabine Klocke-Daffa, Lemgo 2006, S. 117–191.

³⁶⁹ Vgl. dazu auch: Schepper-Lambers, *Beerdigungen*, S. 85–88.

Auch eine Veräußerung, Teilung und Vererbung der Erbbegräbnisse sei zu gestatten, der Verkauf allerdings nur zum Ankaufspreis zulässig und die Teilbarkeit auf ein bestimmtes Maß zu beschränken. Zudem war der Landrat der Ansicht, dass die Zahl der Erbbegräbnisse zu begrenzen sei, etwa auf ein Viertel der Friedhofsfläche.³⁷⁰ Die Bestimmung des Umfangs des Benutzungsrechts der Gräber sei ebenfalls Sache der betreffenden Verwaltungsorgane.

Was die Errichtung von Grabzieren, Denkmälern etc. anbelange, sei diese ebenfalls von der Genehmigung der Verwaltungsorgane abhängig zu machen. Das Eigentum daran müsse allerdings denen, die sie errichtet hätten, verbleiben, so lange sie Eigentümer der Gräber bzw. der Grabstätten seien. Danach sollten Gräber und Aufbauten in das Eigentum der kommunalen bzw. kirchlichen Gemeinden übergehen.³⁷¹ Die Begräbnisgebühren wollte der Landrat feststellen, allerdings nur diejenigen für den Totengräber. Alle anderen Gebühren sollten sich nach dem betreffenden Ritus richten.³⁷² Diese Bilanz belegt, dass sich noch 1873 im Kreis Tecklenburg hinsichtlich des Friedhofs- und Bestattungswesens ein recht heterogenes Bild zeigte.

Doch nicht nur im Kreis Tecklenburg war die Situation des Bestattungswesens recht uneinheitlich. Auch im Kreis Lüdinghausen lag damals noch einiges im Argen. Das geht aus einer Beschreibung des Kirchhofs in Bockum durch den Landratsverwalter Graf von Wedel vom 5. Juni 1875 hervor, die er an sämtliche Ortsbehörden versandte: „In einem größeren Dorfe hiesigen Kreises sind bis in die neuste Zeit hinein die Todten auf dem in der Mitte des Orts gelegenen Kirchhofe beerdigt worden. Der geweihte Platz aber war nicht allein dazu bestimmt zur letzten Ruhestatt der Verstorbenen zu dienen, er war zugleich Verkehrsweg für die Anwohnenden und Spielplatz für die Knaben der daran liegenden Schule. Platt getreten wie eine Tenne, durch kein Kreuz, keinen Stein ausgezeichnet, glich er mehr einem Marktplatz als einem Todtenhofe. Wenn schon hierdurch das Gefühl empfindlich berührt wurde, so mußte derselbe geradezu angewiedert werden, bei dem Gedanken, daß die Kleinheit des Platzes den Todten nicht gestattete, den Gang

³⁷⁰ Abschlussbericht des Tecklenburger Landrats vom 1. November 1873, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1463.

³⁷¹ Vgl. dazu auch: Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 40–42.

³⁷² Abschlussbericht des Tecklenburger Landrats vom 1. November 1873, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1463.

alles Fleisches zu vollenden. Halb verweste Leichnahme mußten aus den Gräbern gerissen werden, um später Verstorbenen Platz zu machen. Solche schändlichen Profanationen mußte die christliche Bevölkerung eines wohlhabenden Ortes fast täglich mit ansehen. Der Gedanke hat mir fern gelegen, daß derartige Zustände im 19. Jahrhundert zumal in unserm Lande noch möglich. Da sie indeß bis in die jüngste Zeit hinein bestanden haben und ihnen erst durch polizeiliche Schließung des Kirchhofs ein Ende gemacht ist, so halte ich es für meine Pflicht die Herren Amtmänner und Bürgermeister hierdurch zu ersuchen bis zum 1. Juli ausführlich mir mitzuteilen, welcher Ort die gedachten Verhältnisse in den entsprechenden Gemeinden sind und in welcher Weise eventuell schreiende Übelstände in möglichst kurzer Zeit abgeholfen werden kann.³⁷³

³⁷³ Bericht des Landratsverwalters Graf von Wedel vom 5. Juni 1875, in: LAV NRW AW, Kreis Lüdinghausen, Nr. 419 (Bockum).